

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates
Antragsfrist 20.07.2023
17.08.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Rat	3
---------------	---

Niederschrift öffentl. Nr. 2023 56 Rat 15. Juni	4
---	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Neubau Heinrich-Böll-Gesamtschule - Vorstellung der Planung	
---	--

Vorlage 454/2023-6	19
--------------------	----

230801 HBG Präsentation Entwurfsplanung (LP 3) (nicht abgedruckt) 454/2023-6	21
--	----

TOP Ö 5 Kooperationsvereinbarung Rheingärten	
--	--

Vorlage 448/2023-12	96
---------------------	----

Kooperationsvereinbarung 448/2023-12	98
--------------------------------------	----

Anlage 1-Leistungsbeschreibung 448/2023-12	101
--	-----

Anlage 2-Projektgebiet-Rheingärten 448/2023-12	104
--	-----

Anlage 3.1-Förderprogramm natürlich Klimaschutz 448/2023-12	105
---	-----

Anlage 3.2-Förderprogramm Erlebnis.NRW 448/2023-12	108
--	-----

TOP Ö 6 Anpassung der Finanzierung im Offenen Ganztag	
---	--

Vorlage 432/2023-13	126
---------------------	-----

Trägerschreiben OGS Bornheim 432/2023-13	129
--	-----

TOP Ö 7 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat, öffentl.)	
---	--

Vorlage ohne Beschluss 403/2023-1	133
-----------------------------------	-----

HJB Rat ö 403/2023-1	134
----------------------	-----

TOP Ö 8 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
--	--

Vorlage ohne Beschluss 446/2023-1	139
-----------------------------------	-----

TOP Ö 9 Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.07.2023 betr. Beseitigung der Schäden des Starkregenereignisses vom 14./15.07.2021	
--	--

Vorlage ohne Beschluss 449/2023-9	141
-----------------------------------	-----

Anfrage 449/2023-9	144
--------------------	-----

Einladung



Sitzung Nr.	065/2023
Rat Nr.	5/2023

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 03.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 17.08.2023, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 56/2023 vom 15.06.2023	
4	Neubau Heinrich-Böll-Gesamtschule - Vorstellung der Planung (SchulA 15.08.2023)	454/2023-6
5	Kooperationsvereinbarung Rheingärten	448/2023-12
6	Anpassung der Finanzierung im Offenen Ganztage (SchulA 15.08.2023)	432/2023-13
7	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat, öffentl.)	403/2023-1
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	446/2023-1
9	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.07.2023 betr. Beseitigung der Schäden des Starkregenereignisses vom 14./15.07.2021	449/2023-9
10	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
11	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrags für den Bau einer Notunterkunft für Geflüchtete am Hexenweg in Bornheim	450/2023-1
12	Vergabe des Nachtragsauftrags für die DGNB-Nachhaltigkeitszertifizierung des Neubaus der Heinrich-Böll-Gesamtschule Merten	455/2023-1
13	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € - 100.000 € ab dem 23.05.2023	453/2023-1
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	447/2023-1
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **15.06.2023**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	056/2023
Rat Nr.	4/2023

Anwesende

Bürgermeister

Becker, Christoph

Bürgermeister

Mitglieder

Aharchi, Loubna

SPD-Fraktion

Böhme, Maria, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Breuer, Paul

ABB-Fraktion

Engels, Günter

CDU-Fraktion

Engels, Hans Günther

CDU-Fraktion

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

Freynick, Jörn

FDP-Fraktion

Gordon, Christina

SPD-Fraktion

Görg-Mager, Tina

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Großmann, Stefan

CDU-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Hochgartz, Markus

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Jaritz, Karin

SPD-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

König, Dirk

UWG/Forum-Fraktion

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Krüger, Ute

SPD-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Lamprichs, Holger

CDU-Fraktion

Lehmann, Michael

Fraktionslos

Mandt, Christian

CDU-Fraktion

Montenarh, Stefan

UWG/Forum-Fraktion

Peters, Anna

SPD-Fraktion

Preiß, Helmut, Dr.

CDU-Fraktion

Prinz, Rüdiger

CDU-Fraktion

Reile, Björn

ABB-Fraktion

Roitzheim, Frank

UWG/Forum-Fraktion

Schmitz, Rolf

CDU-Fraktion

Schmitz, Thomas

SPD-Fraktion

Schwarz, Wolfgang

CDU-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Strauff, Bernhard

CDU-Fraktion

Süß, Marc

ABB-Fraktion

Taft, Linda, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tourné, Peter, Dr.

SPD-Fraktion

ab TOP 5 tw.

von Canstein, Charlotte, Dr.	CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Marcel	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
 Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
 von Bülow, Alice, Beigeordnete
 Wittenberg, Karin

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Jahn, Gabriele, Dr.	Bündnis 90/ Grüne-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Mauel, Sascha	CDU-Fraktion
Rothe, Berthold	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schumacher, Daniel	Fraktionslos
Vieritz, Joachim	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
von Gliscynski, Florian	Bündnis 90/ Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 30 vom 30.03.2023 (ö-Teil) und Nr. 39 vom 11.05.2023	
4	Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Bornheim, Abschluss des 1. Projektabschnittes zur Untersuchung und Bewertung von Organisationsformalternativen	194/2023-2
5	Neubau Hallenfreizeitbad	140/2023-6
6	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)	308/2023-5
7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.09.2023 (Bornheim Live! Und Gewerbeschau)	316/2023-3
8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.09.2023 (Herseler Herbst)	317/2023-3
9	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.12.2023 (Weihnachtsmarkt Bornheim)	318/2023-3
10	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	320/2023-1
11	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	314/2023-1
12	Einführung des vergünstigten Deutschlandtickets für Schülerinnen und	379/2023-13

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Schüler in Bornheim	
13	Antrag der UWG-Fraktion vom 15.02.2023 betr. Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates unter § 2 Abs. 1 angegebenen Frist zur Zustellung von Einladungen und Sitzungsvorlagen; Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	144/2023-1
14	Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2023 betr. Beteiligung an der Kampagne „Assistenzhund Willkommen“	349/2023-5
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	363/2023-1
16	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

RM Söllheim beantragt TOP 14 von der Tagesordnung abzusetzen und in den zuständigen Fachausschuss (SIDA) zu verweisen.

RM Peters spricht gegen den Antrag.

Der Antrag des RM Söllheim wird mit einem Stimmenverhältnis von 25 Stimmen für den Antrag (CDU, B90/Grüne, FDP, ABB tw., Lehmann)

11 Stimmen gegen den Antrag (SPD tw., UWG tw.)

06 Stimmenthaltungen (SPD tw., UWG tw., ABB tw., BM) angenommen.

RM Hochgartz spricht für die Dringlichkeitsanträge der Fraktion B90/Die Grünen und der CDU/Fraktion.

Die Sitzung wird auf Bitte der SPD-Fraktion von 18.10 Uhr bis 18.15 Uhr unterbrochen.

Der Rat beschließt,

1. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt
12 „Einführung des vergünstigten Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler in Bornheim“, Vorlage-Nr. 379/2023-13,
zu erweitern und
2. den neuen Tagesordnungspunkt 12 nach Tagesordnungspunkt 11 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 12 - 23 zu neuen TOP 13 - 24.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-13, 15, 16.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Mündliche Einwohnerfrage von Herrn Stadler

Als Bürger der Stadt Bornheim ist für mich die Nachvollziehbarkeit einer Rats- und Ausschussentscheidung von großer Bedeutung. Dazu gehört ein öffentlicher Diskurs der Entscheidungsfindung von öffentlichen Beschlüssen hier im Rat und in seinen Ausschüssen.

Wie hoch ist die Anzahl der nichtöffentlichen Arbeitskreise und interfraktionellen Gesprächsrunden/kreise derzeit im Bornheimer Stadtrat?

Zusatzfrage 1

Würden Sie mir heute oder nachträglich schriftlich diese nichtöffentlichen Gremien mit ihren Zuständigkeitsbereichen benennen?

Zusatzfrage 2

Würden Sie ferner mir die Funktionsträger des Rates und die der Stadtverwaltung heute oder nachträglich schriftlich benennen, die an diesen Sitzungen teilnehmen?

Antwort:

Wird schriftlich beantwortet.

Zusatzfrage 3

Kann man die Beantwortung noch in den Sommerferien erwarten?

Antwort:

Dies wird versucht.

3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 30 vom 30.03.2023 (ö-Teil) und Nr. 39 vom 11.05.2023	
----------	---	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 30/2023 (ö-Teil) und Nr. 39/2023 vom 11.05.2023 keine Einwände.

4	Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Bornheim, Abschluss des 1. Projektabschnittes zur Untersuchung und Bewertung von Organisationsformalternativen	194/2023-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Prüfung zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft in der Rechtsform einer eigenständigen Anstalt des öffentlichen Rechtes.

-Einstimmig-

5	Neubau Hallenfreizeitbad	140/2023-6
----------	---------------------------------	-------------------

RM Reile bittet die avisierten Kosten noch weiter zu reduzieren.

RM König bittet das Thema „Variante Schwimmbad wie in Königswinter“ (Schwimmerb-
ecken, Nichtschwimmerbereich, Planschbecken) in die Vorlage mit aufzunehmen und zu
skizzieren, wie der Bau begleitet werden könnte.

RM Hanft es wurde gebeten, dass wenn noch Fragen bestehen würden, die Fraktionen
ihnen diese zur Kenntnis geben. Dies wurde als SPD-Fraktion gemacht. Werden die Fragen
heute beantwortet oder bestehen die Überlegungen dahingehend, diese Fragen zu beant-
worten, wenn die Verwaltung in einem weiteren Schritt eine Vorlage erstellt.

Antwort:

Die Beantwortung der Anfragen, die uns zum Nachgang der interfraktionellen Runde über-
sandt wurden, wird man in den nächsten Tagen allen Fraktionen schriftlich zukommen las-
sen.

Die SPD-Fraktion stimmt der Workshopvariante unter der Maßgabe zu, dass im weiteren
Verfahren bei diesen Dingen, die nicht zur Daseinsfürsorge gehören, weitere Einsparungs-
vorschläge unterbreitet werden.

RM Dr. Böhme stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte.

RM Chr. Koch spricht gegen den Geschäftsordnungsantrag.

Der Geschäftsordnungsantrag des RM Dr. Böhme wird mit einem Stimmenverhältnis von
25 Stimmen für den Antrag (CDU tw., SPD tw., B90/Grüne, Lehmann, BM)
12 Stimmen gegen den Antrag (SPD tw., UWG, FDP, ABB)
06 Stimmenthaltungen (CDU tw., SPD tw.)
angenommen.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

- 41 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG tw., FDP, ABB, Lehmann, BM)
- 02 Stimmen gegen den Beschluss (UWG tw.)

RM König erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er es interessant findet, dass wir
auf einmal so weit kommen, dass wir Diskussionen beenden, egal welcher Grund dafür oder
dagegenspricht. Es durften alle ihre Argumente vorbringen. Seitens Herrn Söllheim wurde an
dieser Stelle unsere Fachlichkeit in Frage gestellt und von daher hätte ich mir an der Stelle
gewünscht, dass diese Äußerungen noch hätten widerlegt werden können. Das gehört für
mich zu einem vernünftigen Diskurs und zu einer vernünftigen Entscheidungsfindung dazu.
Es haben alle die Möglichkeit gehabt zu reden und dementsprechend habe ich die Kenntnis-
nahme an dieser Stelle abgelehnt.

6	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)	308/2023-5
---	--	------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

3. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 21.02.2018:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 (GV. NRW. S.233) folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 21.02.2018 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 21.02.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Bei der erstmaligen Aufnahme oder einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

- a. die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en und der Bezeichnung der zugewiesenen Nutzfläche,
- b. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
- c. Unterkunftsschlüssel,
- d. ein Kurzprotokoll über das zur Verfügung gestellte Zimmerausstattung.“

„(7) Für nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Bewohners entstandene Schäden am zur Verfügung gestellten Inventar oder am Gebäude der Unterkunft haftet der Verursacher. Für einen Verlust des zur Verfügung gestellten, protokollierten Inventars haftet der Nutzer.
Die Reparaturkosten oder die Kosten für eine Ersatzbeschaffung werden im Falle der Schädigung dem Verursacher, im Falle des Verlustes dem Nutzer, in Rechnung gestellt.“

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Der Benutzer erhält bei seinem Auszug oder bei einem Wechsel der Unterkunft ein Übergabeprotokoll über das im verlassenen Zimmer festgestellte, städtische Inven-

tar.“

§ 5 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr und Stromkostenpauschale). Die Gebühr wird im Rahmen einer IST-Belegung kalkuliert. Bei der Erhebung der Grundgebühr wird differenziert zwischen der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und der Unterbringung in einer abgeschlossenen Wohneinheit.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Nutzer und Kalendermonat
- in einer Gemeinschaftsunterkunft: 177,06 €
 - in einer abgeschlossenen Wohneinheit: 212,47 €
- (vergl. Gebührentarif)
- (3) Die Verbrauchsgebühr (Heizung, Wasser, Abfallbeseitigung, Abwasser, Mietnebenkosten) wird als Pauschale erhoben. Diese wird auf Grund der Aufwendungen für die Verbrauchskosten ermittelt und auf die Nutzer umgerechnet.
Zur Zeit beträgt die Verbrauchsgebühr je Nutzer und Kalendermonat: 42,47 €
- (4) Die Stromkostenpauschale wird separat berechnet und ausgewiesen.
Sie beträgt zur Zeit je Nutzer und Kalendermonat: 30,18 €

§ 6 wird wie folgt geändert:

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

„Der Gebührentarif (Anlage) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und die Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)

Gebührentarif

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr pro Nutzer/Kalendermonat

- in einer Gemeinschaftsunterkunft: 177,06 €
- in einer abgeschlossenen Wohneinheit: 212,47 €

Verbrauchsgebühr pro Nutzer/Kalendermonat: 42,47 €

Stromkostenpauschale pro Nutzer/Kalendermonat: 30,18 €

Unterkünfte:

Nr.	Anschrift	Ortsteil	Unterkunftsart
1	Ackerweg 17	Walberberg	Gemeinschaftsunterkunft
2	Am Ühlchen 19	Bornheim	Abgeschlossene Wohneinheit
3	Donnerbachweg15a	Waldorf	Gemeinschaftsunterkunft
4	Eupener Str. 6	Sechtem	Gemeinschaftsunterkunft

5	Friedrichstr. 3	Roisdorf	Abgeschlossene Wohneinheit
6	Rheinstr. 117 (linke Wohnung)	Hersel	Abgeschlossene Wohneinheit
7	Rheinstr. 117 (rechte Wohnung)	Hersel	Abgeschlossene Wohneinheit
8	Schornsberg 2	Brenig	Abgeschlossene Wohneinheit
9	Sechtemer Weg 57-79	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
10	Siegesstr.28	Roisdorf	Abgeschlossene Wohneinheit
11	Zehnhoffstr. 7	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
12	Allerstraße 17	Hersel	Gemeinschaftsunterkunft
13	Feldchenweg 34-38	Waldorf	Gemeinschaftsunterkunft
14	Keldenicher Str. 20-24	Sechtem	Gemeinschaftsunterkunft
15	Goethestraße 1a	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
16	Albertus-Magnus-Str. 18	Dersdorf	Abgeschlossene Wohneinheit
17	Kämpchenweg 34	Sechtem	Abgeschlossene Wohneinheit
18	Maaßenstr. 11	Hemmerich	Abgeschlossene Wohneinheit
19	Torburg Burgstr. 51	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
20	Wallrafstr. 1	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
21	Albertus-Magnus-Str. 22	Dersdorf	Abgeschlossene Wohneinheit

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.09.2023 (Bornheim Live! Und Gewerbeschau)	316/2023-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 03.09.2023.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 03.09.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 15.06.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am 03.09.2023 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung am 03.09.2023 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.09.2023 (Herseler Herbst)	317/2023-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 17.09.2023:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 17.09.2023:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 15.06.2023 für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am 17.09.2023 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236, Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

9	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.12.2023 (Weihnachtsmarkt Bornheim)	318/2023-3
---	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 03.12.2023:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 03.12.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 15.06.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 03.12.2023 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

10	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	320/2023-1
----	--	-------------------

Beschluss:

1. Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1.1. in den **Ausschuss für Stadtentwicklung**

- a) als stv. Mitglied SKB Frau **Andrea Gesell**, Fraktion B'90/Die Grünen, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion B'90/Die Grünen.
- b) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.2. in den **Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.3. in den **Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.4. in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.5. in den **Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.6. in den **Schulausschuss**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

1.7. in den **Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur**

- a) als stv. Mitglied SKB Herrn **Hans-Peter Fantini**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion.

- Einstimmig -

Der Bürgermeister hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

11	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	314/2023-1
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim:

als neuen Vertreter Herrn Matthias Kabon

- Einstimmig -

12	Einführung des vergünstigten Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler in Bornheim	379/2023-13
-----------	---	--------------------

Der Bürgermeister sagt auf Anregung von RM Kretschmer zu, über den aktuellen Sachstand betr. Grundschulen im nächsten Schulausschuss zu berichten.

Beschluss:

Der Rat

1. erweitert die Tagesordnung der Sitzung des Rates vom 15.06.2023 gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „Einführung des vergünstigten Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler in Bornheim“.
2. beauftragt die Verwaltung unter Beibehaltung der bisher gezahlten Schulträgerleistungen für freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler und Weiterleitung der jeweiligen Eigenanteile an das Verkehrsunternehmen den Wechsel auf das Deutschlandschülerticket zum Preis von 29 Euro für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen der Stadt Bornheim vorzunehmen und den bestehenden Schülerticketvertrag mit dem Verkehrsunternehmen mit einer Laufzeit von einem Jahr entsprechend anzupassen.

- Einstimmig -

13	Antrag der UWG-Fraktion vom 15.02.2023 betr. Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates unter § 2 Abs. 1 angegebenen Frist zur Zustellung von Einladungen und Sitzungsvorlagen; Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	144/2023-1
----	---	------------

Der Bürgermeister teilt mit, dass in § 1 Abs. 2 die Wörter „gesundheitlichen oder besonderen anderen“ gestrichen werden und bei § 2 Abs.1 nach dem Satz „Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.“ der Satz „Die Fraktionsvorsitzenden werden darüber informiert.“ eingefügt wird.

RM Reile bittet die Änderungen in § 1 und § 2 getrennt abzustimmen zu lassen.

Die ABB-Fraktion stellt den Antrag § 1 Abs. 2 zu ändern, auf den postalischen Versand anstelle der Abholung der Unterlagen.

Nach Abstimmung über den Beschlussentwurf wurde über den Antrag der ABB-Fraktion nicht mehr abgestimmt.

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende:

5. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO- vom 30.04.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende 5. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Ratssitzung werden alle Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten eingeladen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem. Ratsmitglieder, die aus Ausnahmegründen nicht mit einem mobilen Endgerät arbeiten können, erhalten auf schriftlichen, begründeten Antrag einen Ausdruck der Unterlagen, welche im Rathaus abzuholen sind.“

2. § 2 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollen den Ratsmitgliedern auch die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe ist in aller Regel einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Die Fraktionsvorsitzenden werden darüber informiert. Die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) werden ebenfalls auf elektronischem Wege im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 auf Antrag ausnahmsweise als Druck zur Abholung.

Für die Wahrung der 12-Tage-Frist ist ausschließlich der Tag der Bereitstellung im Ratsinformationssystem entscheidend.

Das Ratsmitglied hat dafür zu sorgen, dass Erläuterungen und Unterlagen, die ihm

zur Verfügung gestellt wurden und die der Verschwiegenheit unterliegen, unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.“

3. § 2 Abs.2 erhält folgende neue Fassung:

„In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am 4. Tag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.“

4. Die Änderungen der Geschäftsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1

40 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, Lehmann, BM)
03 Stimmen gegen den Beschluss (ABB)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2-4

-Einstimmig-

14	Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2023 betr. Beteiligung an der Kampagne „Assistenzhund Willkommen“	349/2023-5
-----------	--	-------------------

- abgesetzt -

15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	363/2023-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

1. Frau von Bülow betr. Special Olympics
3 Tage war die Delegation (6 Personen) aus Guinea hier. Am 14.06.2023 fand das Abschlussfest an der Sporthochschule in Hennef statt.

-Kenntnis genommen-

2. Herr Schier betr. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans, förmliches Verfahren eingeleitet
Ziel der Änderung ist die Beschleunigung, Verschlinkung der Entwicklung der erneuerbaren Energie. Die Beteiligungsfrist ist auf den 28.06.23 gesetzt.
Eine förmliche Beteiligung der Gremien kann vor dem 28.06.23 nicht mehr stattfinden, daher erfolgt eine Mitteilung im Rat im August.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfrage RM Hanft

Welche Auswirkungen hat das auf die Vorlage bezüglich der Ergebnisse der Offenlage, wo im September eine gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltausschuss stattfinden soll?

Antwort:

In den Gremien wurde die Abstandsregelung von 1000 Meter vorgestellt.

Diese Vorgehensweise im Sinne der Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes von der Wohnbebauung bei gleichzeitiger Gewährleistung ausreichender, substanzieller Flächen kann nach den bisherigen Erkenntnissen aufrechterhalten werden.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage-Nr. 363/2023-1 Kenntnis genommen.

16	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Dr. Kuhn

1. Wurde die Anregung aus dem Umweltausschuss schon weitergegeben, darauf zu achten, dass im Ratsinformationssystem mehrfach das Problem auftritt, dass am Tag der Sitzungen noch Updates gefahren werden?
Können solche Aktualisierungen nicht an Sitzungstagen bzw. nachts durchgeführt werden?

Antwort:

Nein, wurde bisher nicht aus dem Umweltausschuss an mich herangetragen.

Es wird geprüft, ob es möglich ist, dass die Updates zu einem günstigeren Zeitpunkt gefahren werden.

2. betr. Förderlandschaft
Gibt es jemanden, der auch in den Sommerferien nach Fördermöglichkeiten schaut?
(Neues Förderprogramm 15.06.-15.09.23 zur Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel)
Parkauenlandschaft mit Stadt Bonn wäre eine Möglichkeit.

Antwort:

Im zentralen Fördermittelmanagement werden täglich Fördermöglichkeiten gesichtet.

In der Ferienzeit ist auch durch die Vertretung sichergestellt, dass der Kontakt zum Fachamt hergestellt wird.

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Schulausschuss	15.08.2023
Rat	17.08.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	454/2023-6
Stand	03.08.2023

Betreff Neubau Heinrich-Böll-Gesamtschule - Vorstellung der Planung

Beschlussentwurf Schulausschuss

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat die Verwaltung zu beauftragen, den Neubau der Heinrich- Böll-Gesamtschule Merten wie in der Präsentation dargestellt fortzusetzen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beauftragt die Verwaltung den Neubau der Heinrich-Böll-Gesamtschule Merten wie in der Präsentation dargestellt fortzusetzen.

Sachverhalt

Mit Vorlage 102/2022-6 beauftragte der Rat die Verwaltung die Planung der Heinrich-Böll-Gesamtschule Merten auf der Grundlage der Variante 3 fortzusetzen. Der Generalplaner hat zwischenzeitlich die LP 3 abgeschlossen, die Unterlagen für den Bauantrag sind vorbereitet und werden kurzfristig eingereicht. Die Planung wird dem Schulausschuss in seiner Sitzung am 15.08.23 und dem Rat in seiner Sitzung am 17.08.23 durch den Planer vorgestellt.

Die Diskussion zur Grundform des Gebäudes wurde erneut aufgeworfen, der Rat, die Verwaltung, sowie die Planer hatten sich zum Thema bereits in der ersten Planungsphase einstimmig positioniert, mit der Folge, dass die damalige „Windmühlen – Variante“ umgesetzt werden sollte. Eine grundsätzliche Änderung des Gebäudegrundrisses setzt eine Neuplanung voraus mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Konsequenzen.

Teil der Grundkonzeption des Entwurfes war eine autarke Energieversorgung. Mit Vorlage eines Angebotes zur Wärmeversorgung der Schule im Zusammenhang mit einer Versorgung des gesamten Baugebietes Me 18 haben die Stadtwerke Bonn ein Konzept vorgelegt. Das Ergebnis der Prüfung lässt keine Notwendigkeit zur Änderung der Beschlusslage erkennen. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung hat ergeben, dass die Schule eine autarke Energieversorgung auf der Basis einer Grundwasserwärmepumpe erhalten soll. Zwischenzeitlich hat der Investor von der Planung einer Nahwärme-Versorgung im Me 18 Abstand genommen.

Für die geplante Grundwasserwärmepumpe, wurde bereits ein Testbrunnen errichtet. Die Grundwassermächtigkeit liegt nach der ersten Testbohrung bei 6,5 m, erwartet werden an anderen Teststellen 14 m. Durch den Klimawandel und die möglicherweise voranschreitende Grundwasserspiegelabsenkung ist nicht sichergestellt, dass die Brunnen auf Dauer ergiebig sind. Sollte die Ergiebigkeit nachlassen, kann eine Ergänzung durch Luft-Wasser-Wärmepumpen die Wärmeversorgung sichern. Die 4 geplanten Brunnenanlagen sollen nicht Bestandteil der Generalunternehmer Ausschreibung werden, sondern separat vergeben werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der B-Plan Me 18 noch nicht rechtskräftig. Mit dem Investor Montana sind zunächst noch Verträge zum Grunderwerb und zur Beteiligung der Stadt an der Erschließung abzuschließen (siehe Vorlage 760/2022-7 StEA 23.08.23). Darüber hinaus ist zum Satzungsbeschluss der Städtebauliche Vertrag über die Erschließungsmaßnahmen und die Ausgestaltung des Plangebietes noch fertigzustellen und notariell zu beurkunden.

Der weitere Projektablauf sieht vor, dass die Funktionale Leistungsbeschreibung bis zum Ende des Jahres 23 fertiggestellt wird, auf dieser Grundlage soll in einem 2-stufigen (vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb) Verfahren die Beauftragung des Generalunternehmers (GU) im Sommer 24 erfolgen. Der GU kann jedoch nur beauftragt werden, wenn die o.g. Voraussetzungen zum Bebauungsplan Me 18, incl. der Verträge, erfüllt sind. Der Rahmenterminplan sieht eine Bauzeit von Ende 24 bis Frühjahr 27 vor. Zum Schuljahr 27/28 soll die Nutzung der Schule aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten nach Kostenberechnung Stand Mai 2023.

KG 200-500 74 Mio € -brutto-
KG 600 liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, Budget Amt 13
KG 700 16.5 Mio € -brutto-

Dies entspricht einer aktuellen Summe von ca. 90,5 Mio € brutto nach Überprüfung der Mehr- und Minderkostenliste scheint eine Einsparung von ca 3,5 Mio brutto möglich

Es wurden **keine** Kostensteigerungen bis zur geplanten Baufertigstellung 2 Quartal 27 und **keine** GU Zulagen berücksichtigt.

Projektnummer: 5.000.478.700
Sachkonto: 783110

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- ☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☒ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- ☒ positiv
☒ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Mit dem Vorhaben sind sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Klima verbunden. Jedes Bauvorhaben verbraucht Ressourcen und bedeutet einen hohen Energieeinsatz für die Herstellung der Materialien und die Errichtung. Ist ein Neubau erforderlich, bedarf es daher der Optimierung der klimarelevanten Wirkung durch die Verwendung von entsprechenden Baumaterialien (Holzhybridbau) und den Verzicht auf fossile Energien. Dies ist hier der Fall. Die Dächer sind begrünt und mit PV ausgestattet, das Nachhaltigkeitszertifikat der DGNB prognostiziert einen Gold-Standard

Anlagen zum Sachverhalt

Heinrich-Böll-Gesamtschule, Präsentation Entwurfsplanung (LP 3)

Stadt Bornheim

Heinrich-Böll-Gesamtschule Bornheim
Präsentation Entwurfsplanung (LPH 3)



Inhalt

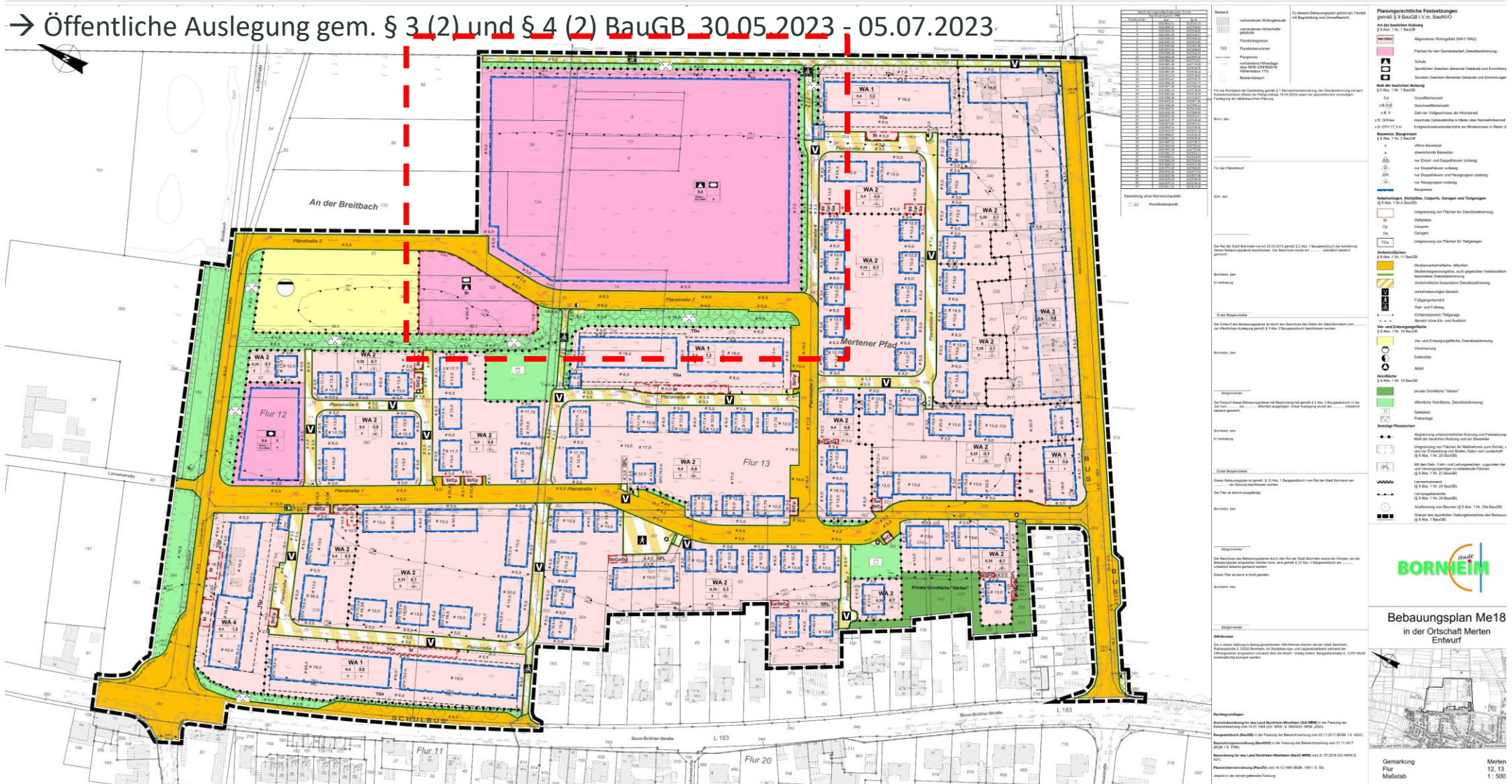


1. Baugrundstück
2. Rahmenbedingungen / Projektziele
3. Vorplanungsvarianten
4. Entwurfsplanung
 - Freianlagen
 - Architektur (inkl. Fachraum-/Küchenplanung)
 - Tragwerksplanung
 - Technische Ausrüstung
5. Nachhaltigkeit
6. Kostenberechnung
7. Terminplanung

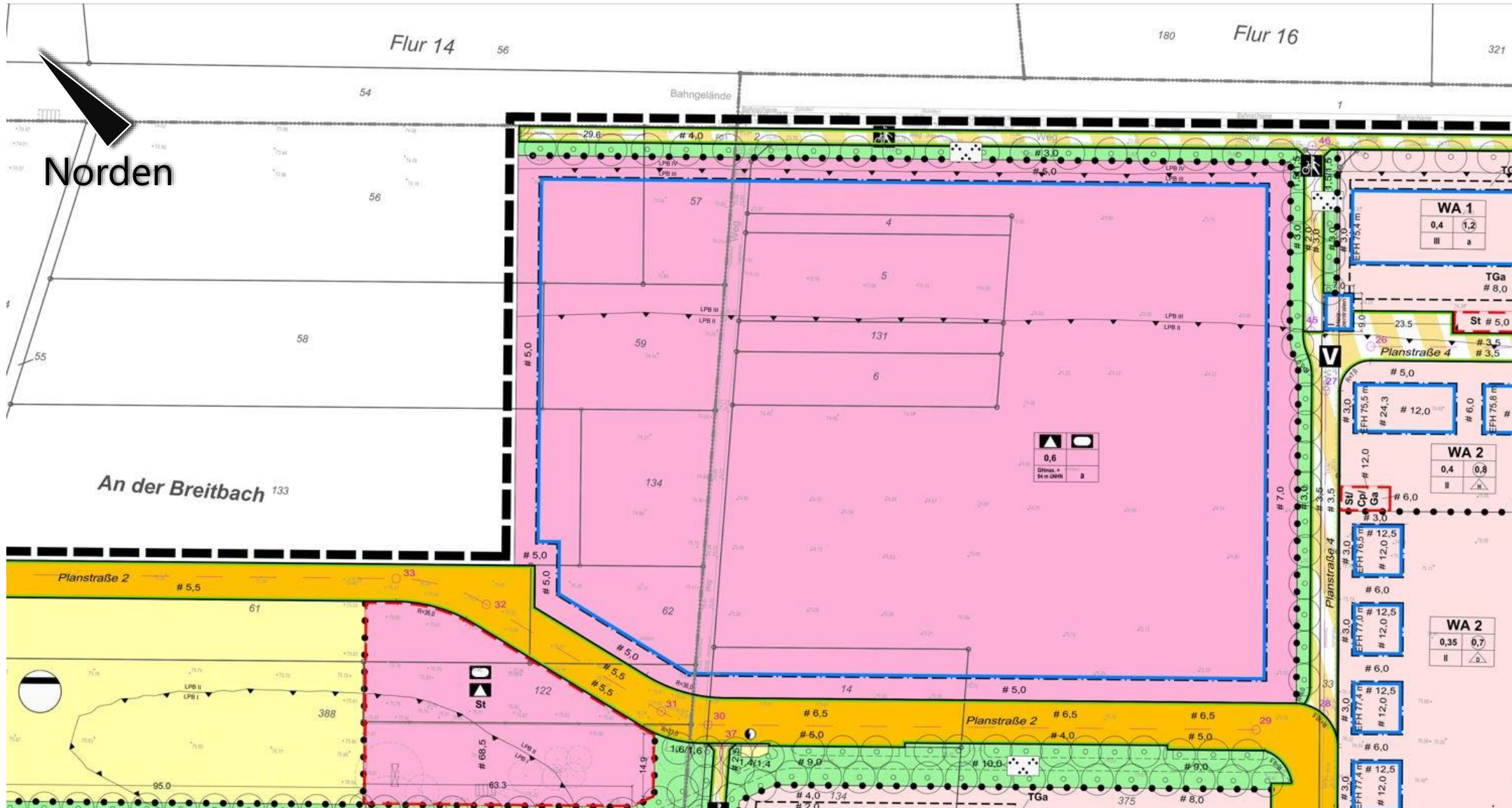
1. Baugrundstück

Stand 25.04.2023

→ Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB 30.05.2023 - 05.07.2023



1. Baugrundstück Bebauungsplan M18 Stand 25.04.2023



2. Rahmenbedingungen / Projektziele

Prüfauftrag Haupt- und Finanzausschuss (Stand 28.10.2021)

- Die Neubauten der Heinrich-Böll-Gesamtschule und der Dreifach-Sporthalle sind in den **wesentlichen Bestandteilen in Holzbauweise** auszuführen.
 - = Einsatz von Holz-Beton-Hybridbauweise in wesentlichen Bauteilen (Fassade und Decken)
- Beide Gebäude sollen die Anforderungen an die Bundesförderung effiziente Gebäude **(BEG) 70 NH*** erfüllen (mindestens **70 % der Energie sollen aus erneuerbaren Energiequellen** stammen, NH = Nachhaltige Gebäude)
 - = Die Anforderungen des GEG und die Anforderungen an ein Energieeffizienzgebäude 40 werden erfüllt.
- Die Baustoffe sollten möglichst aus **natürlichen oder recycelten Materialien** bestehen und schadstoffarm sein.
 - = Einsatz von natürlichen Materialien mit mechanischen Verbindungen / keine Verbundkonstruktionen
- Auf den Gebäuden sind Anlagen zur **Nutzung der Solarenergie** und eine **Dachbegrünung** vorzusehen
 - = Flächendeckende Photovoltaik / Gründächer als Retentionsdächer

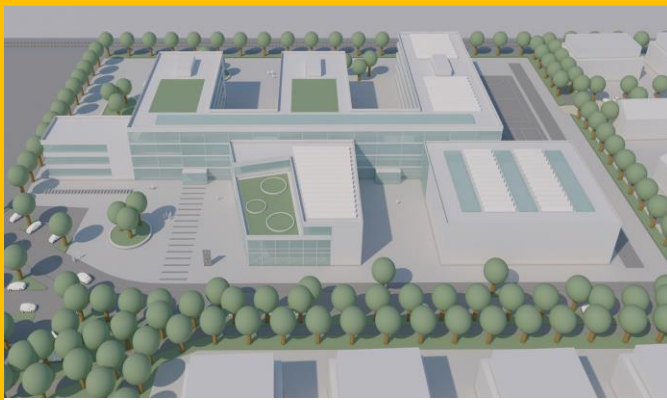
Weitere Rahmenbedingungen....

- Eine gemanagte ausreichende **Lüftung mit Wärmerückgewinnung**, Reinigung (Viren) und Filtern von Allergenen ist einzubauen.
 - = Entsprechend den gültigen Richtlinien besitzen die Lüftungsanlagen Wärmerückgewinnungen zur Reduzierung des Energieaufwands
 - Das **Außengelände** soll möglichst **naturnah** gestaltet werden, u.a. mit **Wasserflächen**.
 - = Entfall aus monetären sowie schulorganisatorischen Gründen
 - Das Niederschlagswasser soll auf dem Schulgelände versickern können.
 - = Teilversickerung auf dem Grundstück, niedrige Belastung des Rückhaltebeckens
 - Ausreichende sichere **Fahrrad-Unterstellmöglichkeiten** sind vorzusehen.
 - = 44 überdachte und abschließbare sowie 282 nicht überdachte Fahrradstellplätze in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang des Schulgebäudes
 - CO₂-optimiertes Gebäude
 - = Verzicht auf fossile Energieträger; Verwendung CO₂-reduzierender Baumaterialien
 - Kein Anschluss an das öffentliche Gasnetz (aufgrund örtl. Gegebenheiten)
 - = Autarke Eigenversorgung über Grundwasser als Wärmequelle
- ➡ **Nachhaltiges / ressourcenschonendes Gebäude**

3. Vorplanungsvarianten (Ratssitzung 17.03.2022)

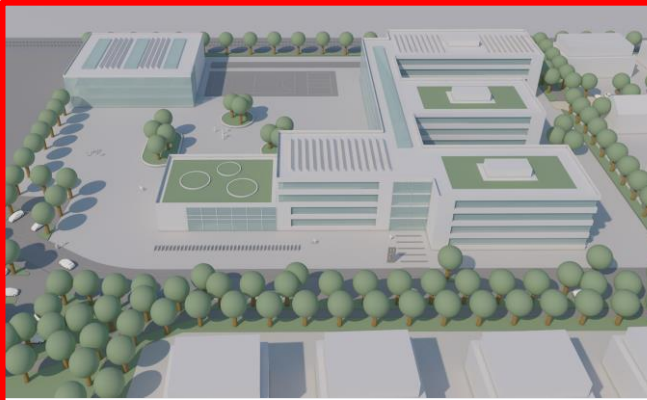
Variante 1-3

Pro und Contra



Variante 1:

1. Flächeneffizienz: -
2. Geschossigkeit (2-4): -
3. Kosten: -
4. Nutzeranforderungen: +
5. Anordnung Baukörper: ++
6. Anbindung Sporthalle: ++
7. Qualität Freiflächen: ++
8. Städtebauliche Lage: +



Variante 2:

1. Flächeneffizienz: +
2. Geschossigkeit (2-4): -
3. Kosten: +
4. Nutzeranforderungen: +
5. Anordnung Baukörper: -
6. Anbindung Sporthalle: -
7. Qualität Freiflächen: +
8. Städtebauliche Lage: -



Variante 3:

- 
1. Flächeneffizienz: ++
 2. Geschossigkeit (2-3): ++
 3. Kosten: ++
 4. Nutzeranforderungen: ++
 5. Anordnung Baukörper: ++
 6. Anbindung Sporthalle: -
 7. Qualität Freiflächen: ++
 8. Städtebauliche Lage: ++

Variante 3

„Windmühle / Windrad“



Variante 3

„Windmühle / Windrad“ | aktueller Planungsstand

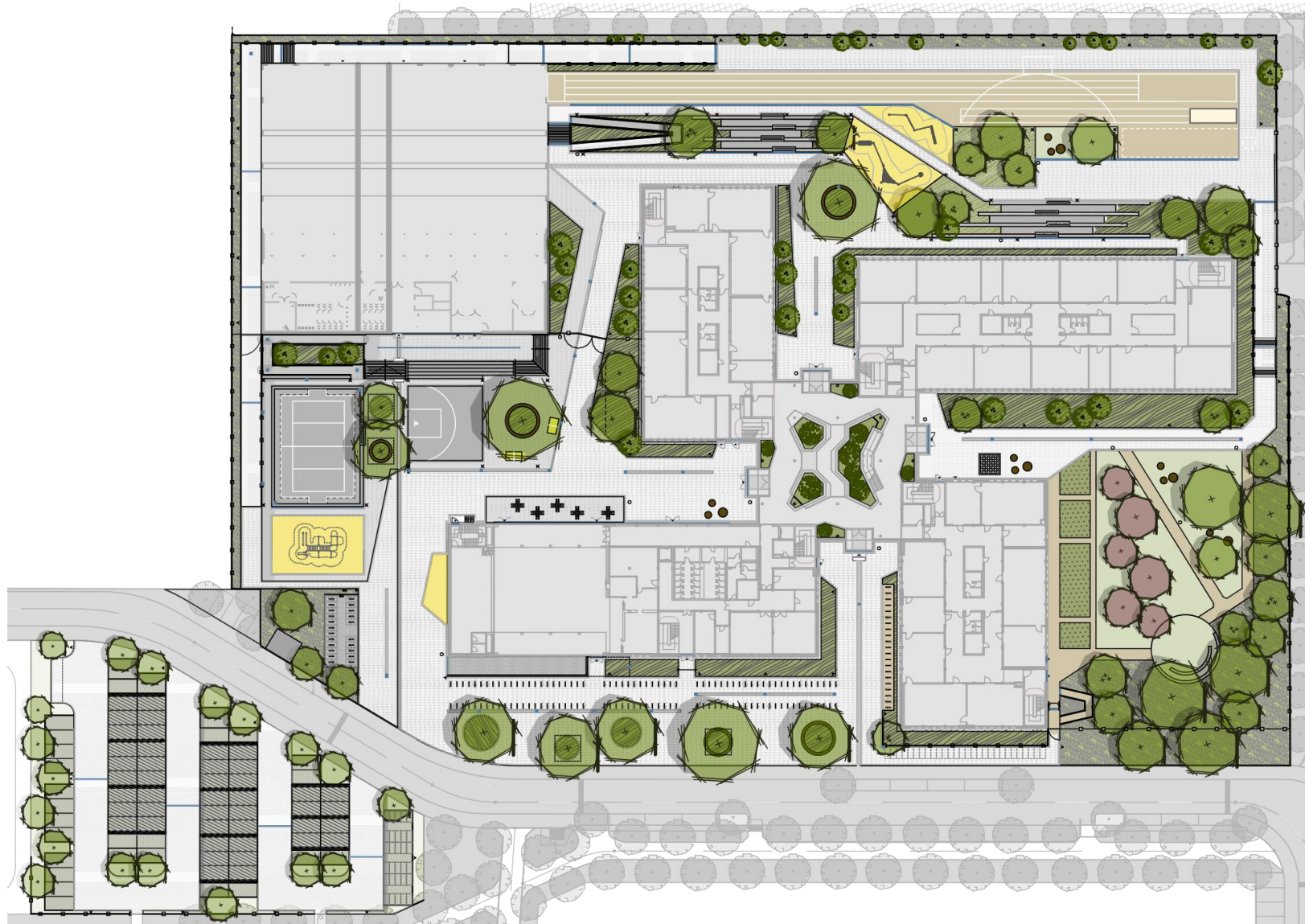


4. Entwurfsplanung

- Freianlagen

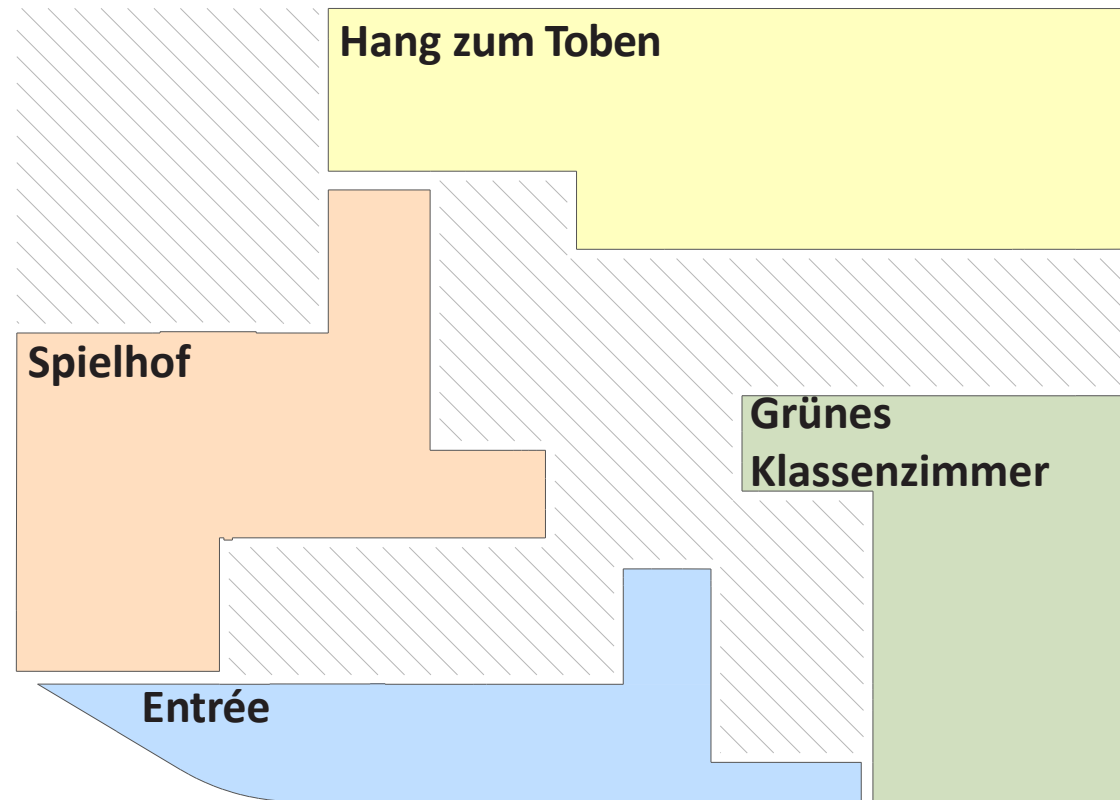
Freianlagen

Stand 26.07.2023



Übersicht

Teilbereiche



Farbkonzept

Spielgeräte

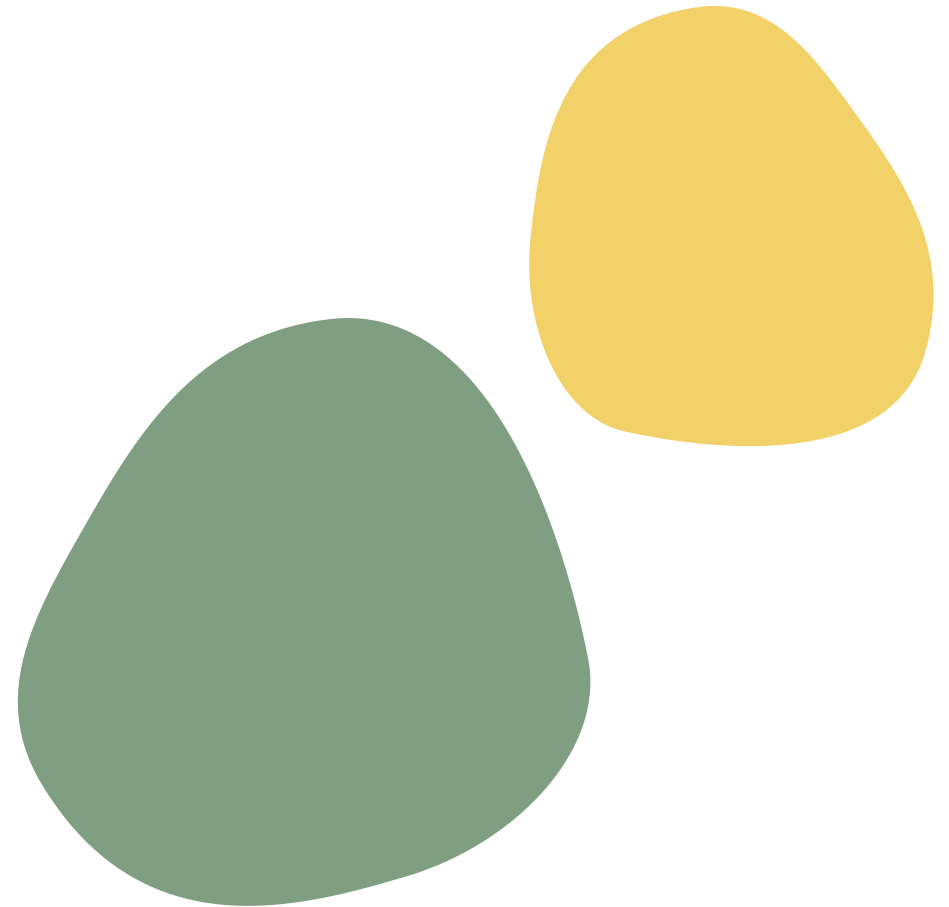
Blassgrüne/ Grüne Pfosten der gesamten Spielgeräte:

- Kletteranlagen, Multisportanlage, abgestimmt zur Fassadenfarbe des Hochbaus

EPDM-Belag

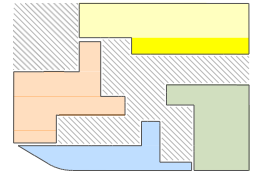
gelber EPDM-Belag als Fallschutzbelag im Bereich:

- Hang zum Toben, Spielfläche und Boulderwand



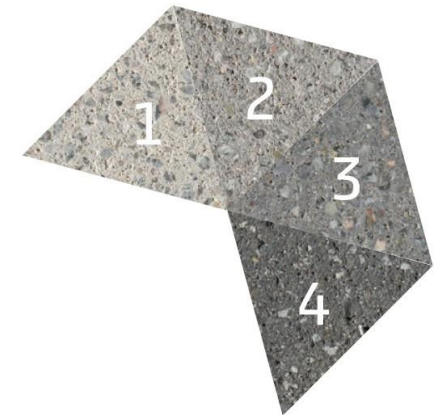
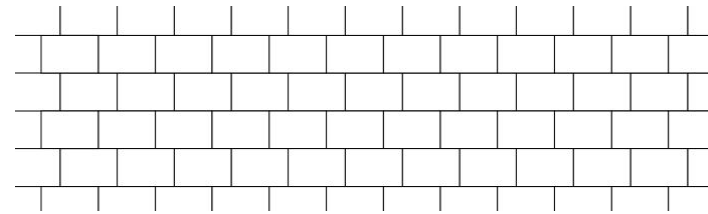
Belag

Gestaltungspflaster



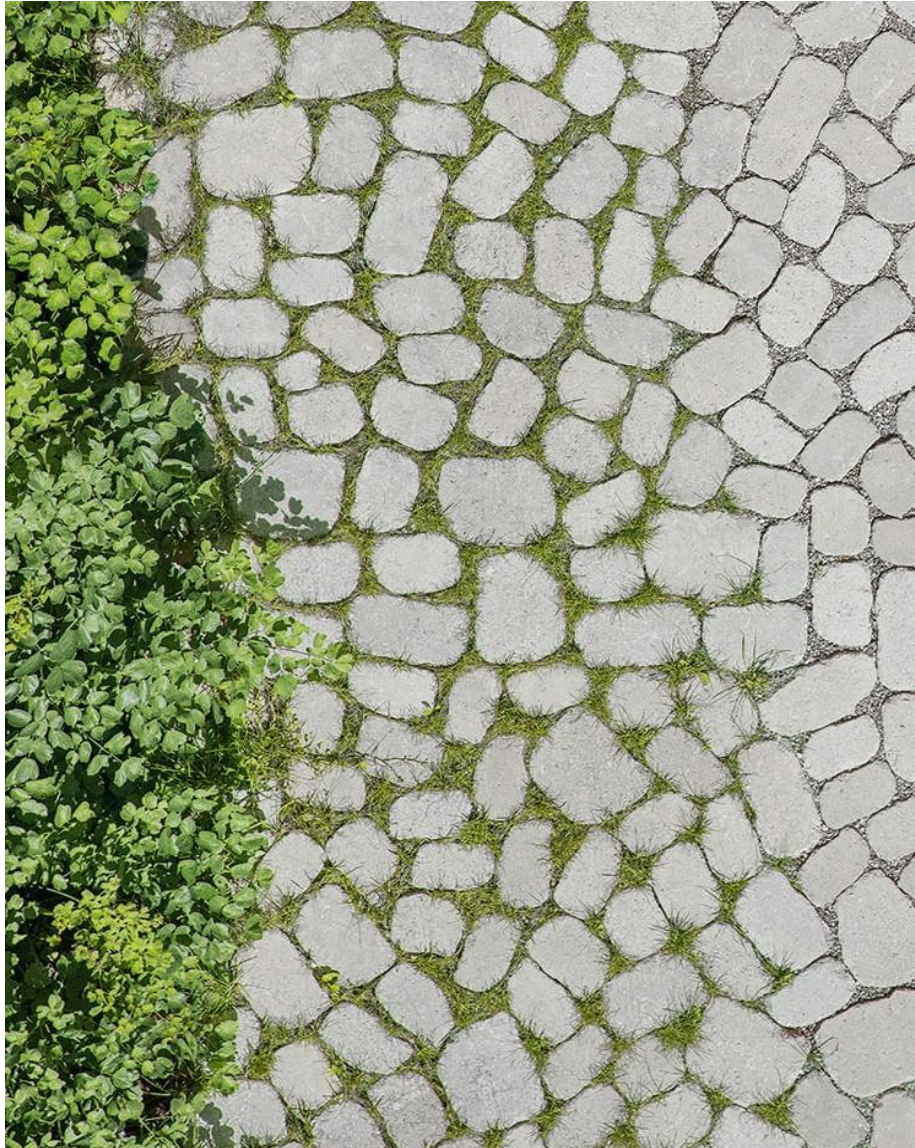
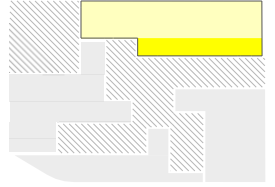
Gestaltungspflaster

- Lineare Bänderung in 4 verschiedenen Grautönen in allen Bereichen des Schulhofes
- Wiederkehrende Farben zur Identifikationsschaffung
- Format: 40 x 24 x 8 cm



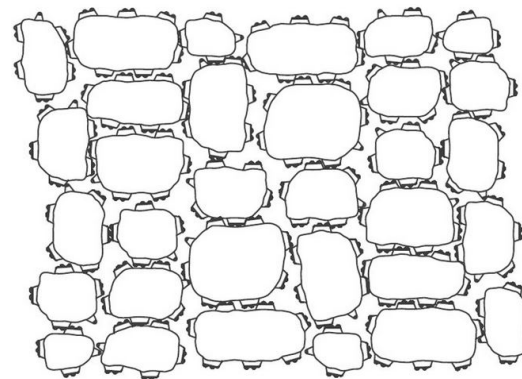
Belag

Drainage- & Versickerungspflaster



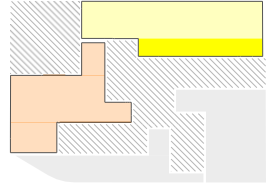
Drainage- & Versickerungspflaster

- Eingesetzt im Bereich der Sitzstufenanlage im Hang zum Toben
- Farbe: naturgrau
- Format: variiert, Steindicke 8 cm
- Verband: wilder Verband



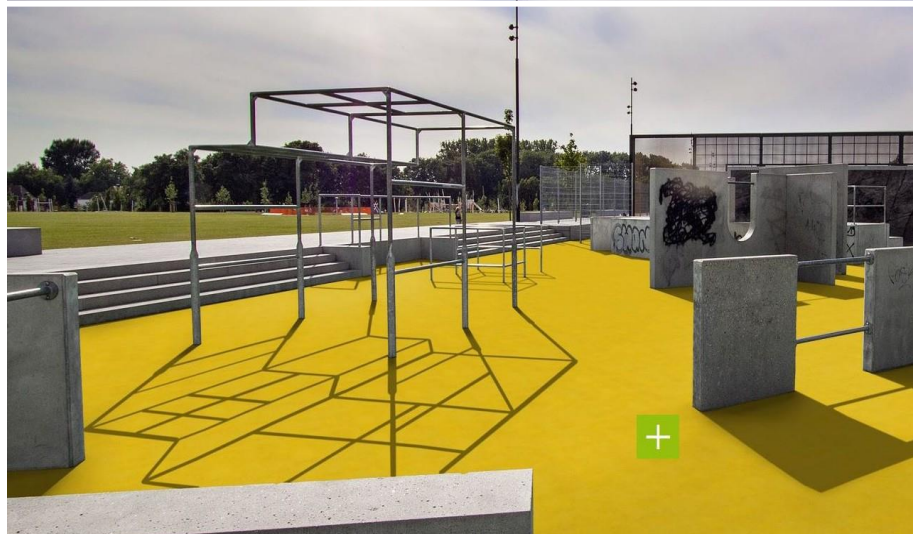
Belag

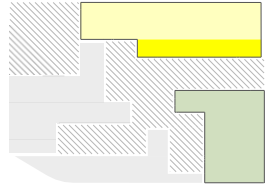
EPDM - Fallschutzbelag



Wasserdurchlässiger Fallschutzbelag

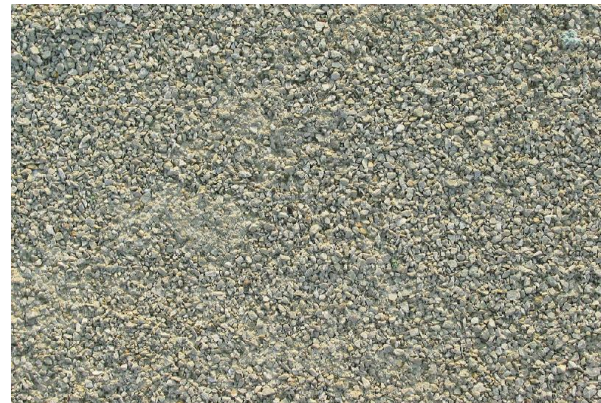
- Eingesetzt als Fallschutzbelag im Bereich der Calisthenicsanlage und der Spielgeräte
- Gelber Farbton als Kontrast zur grünen Fassade
- Wiederkehrender Farbton zur Identifikationsschaffung





Wassergebundene Wegedecke

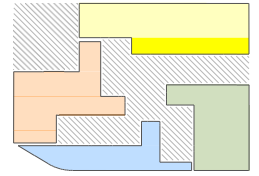
- Eingesetzt im Bereich der Fußwege im Grünen Klassenzimmer sowie im Bereich der Laufbahn
- Natürliche und klimafreundliche Materialität
- Wasserdurchlässige Oberfläche



4. Entwurfsplanung / Freianlagen

Einbauten

Sitzgelegenheiten



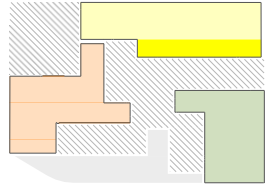
Sitzgruppen Mensaterassen



Rundbänke um Baumscheiben



Sitzpodeste



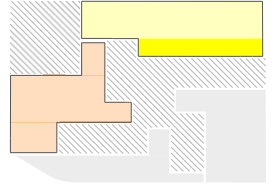
Sitzstufen - Grünes Klassenzimmer



Sitz- und Treppenstufen als Tribüne nutzbar

Treppen & Sitzstufenanlagen

- Eingesetzt im Bereich des Grünen Klassenzimmers zur Schaffung eines Atriums sowie im Bereich des Hangs zum Toben und Spielhof zur Schaffung von Tribünen
- Angenehme Sitzhöhe sowie Sitztiefe
- Leicht zu reinigende Oberfläche



Multifunktionssportfeld | Fußball & Volleyball



Bouldern



100M Laufbahn



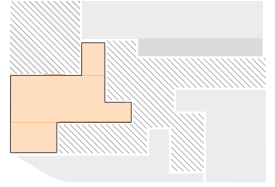
Weitsprung



Kugelstoßen



Hochsprung



Basketball

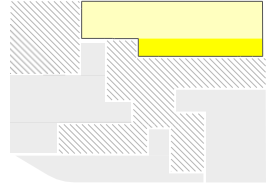


Calisthenics



Tischtennis

Ausstattung Spielgeräte



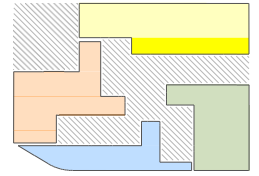
Kletterseil - Spielgerät



Kletterseil – Spielgerät auf unterschiedlichen Ebenen

Bepflanzung

Auszug aus Baumauswahl – Standortgerechte Auswahl



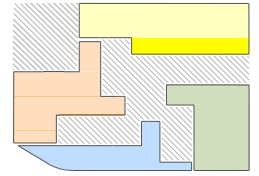
Fraxinus pennsylvanica 'Cimmaron'
Esche 'Cimmaron'



Zelkova serrata - Japanische Zelkove



Gleditsia triacanthos 'Sunburst'
Gold Gleditschie



Gräser & Staudenmischung - Hauptbereiche



Blumenwiese - Nebengebiete

4. Entwurfsplanung

- Architektur (inkl. Fachraum-/Küchenplanung)

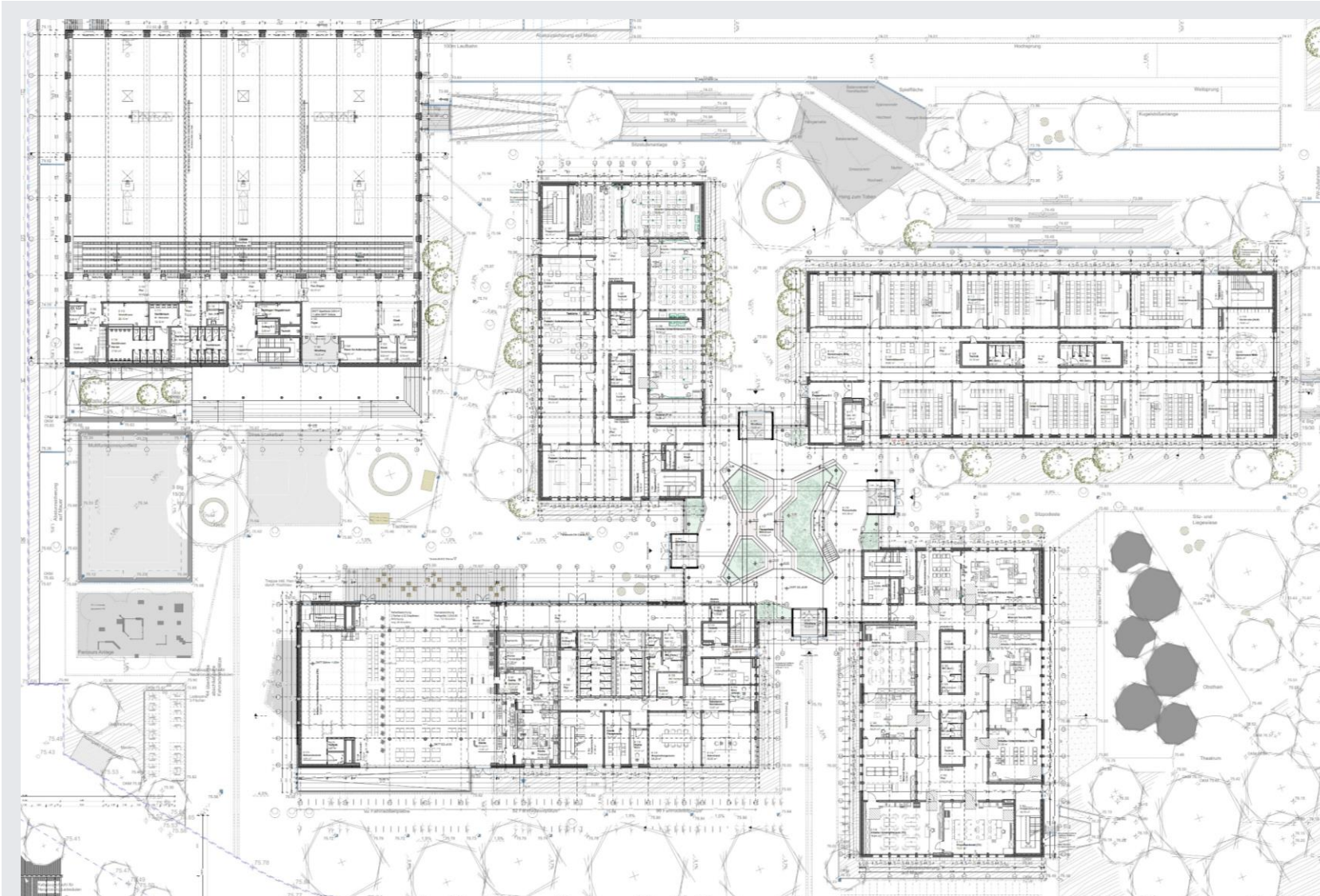
Visualisierung

Süd-Westansicht Schulgebäude (Haupteingang)



Übersichtsplan

Grundriss Erdgeschoss | Flächenangaben



Schule

BGF= 18.071 m²

BRI= 77.760 m³

NRF= 15.752 m²

NUF= 9.242 m²

Sporthalle

BGF= 3.508 m²

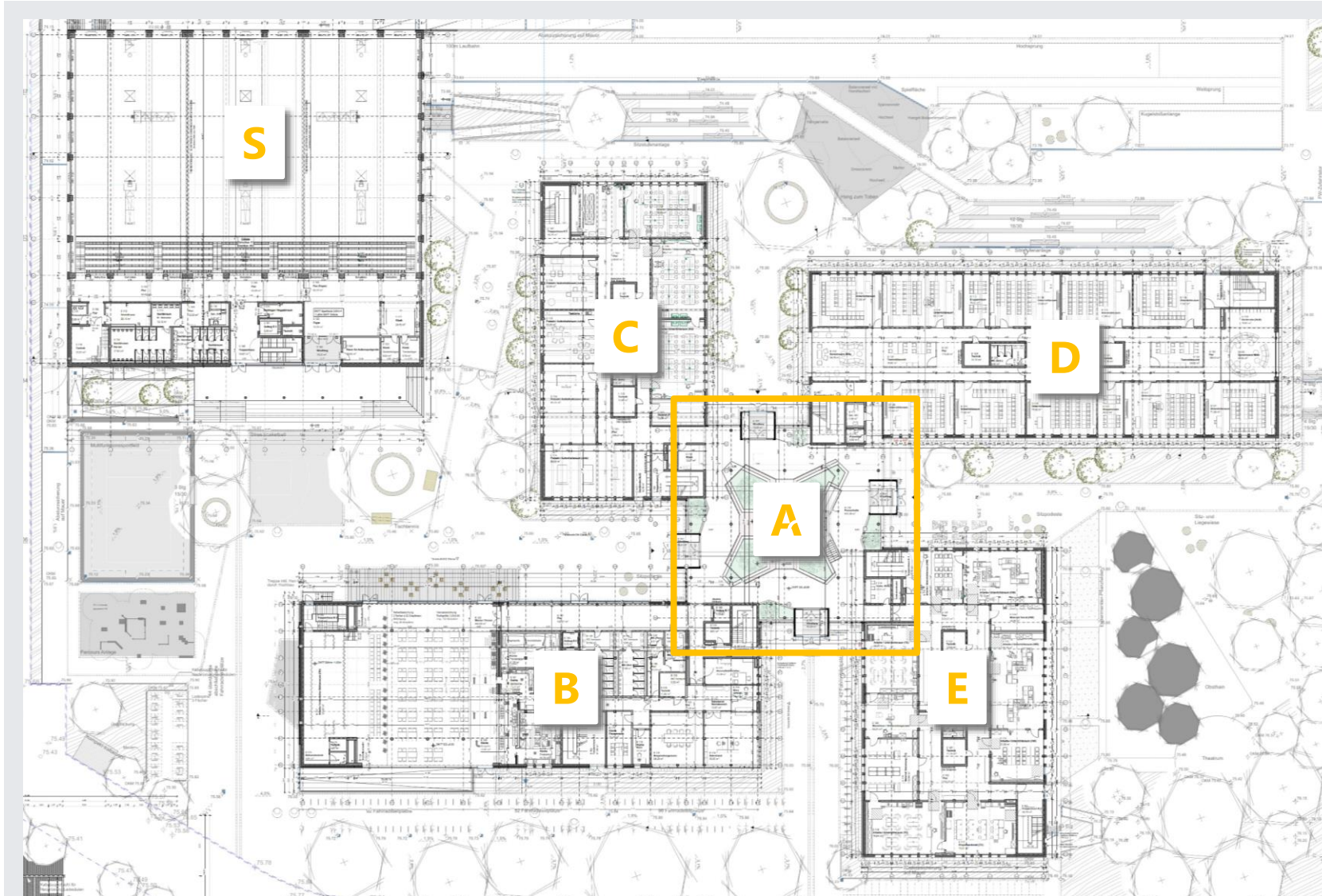
BRI= 27.644 m³

NRF= 2.878 m²

NUF= 2.324 m²

Übersichtsplan

Grundriss Erdgeschoss | Bauteil A



Bauteile

A = Pausenhalle

B = Mensa /Aula

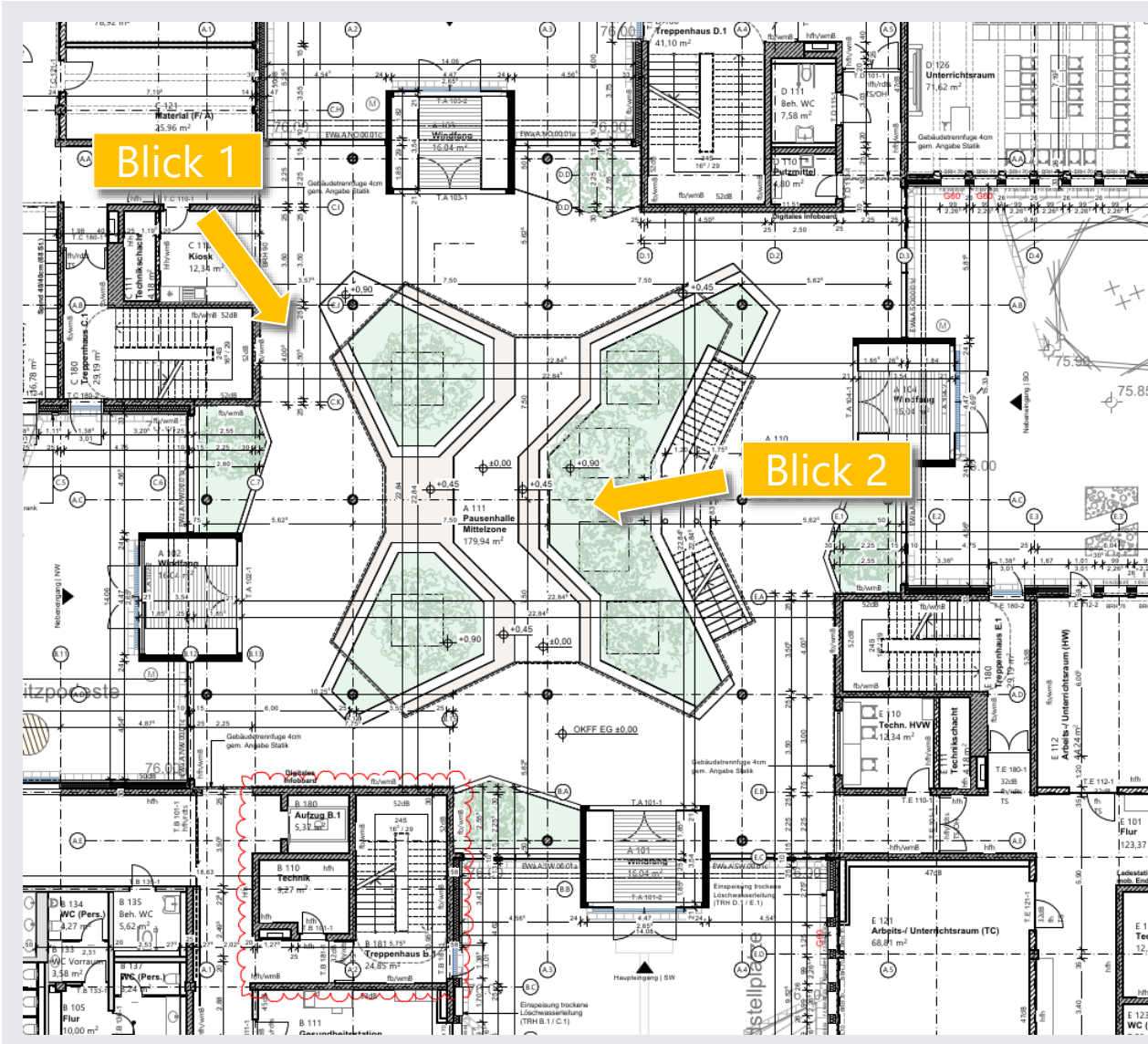
C = OGS, Kunst, Sek. II

D = Sek. I

E = Fachräume

S = Sporthalle

4. Entwurfsplanung / Architektur
Schule | BT-A
Pausenhalle



Blick 1



Blick 2

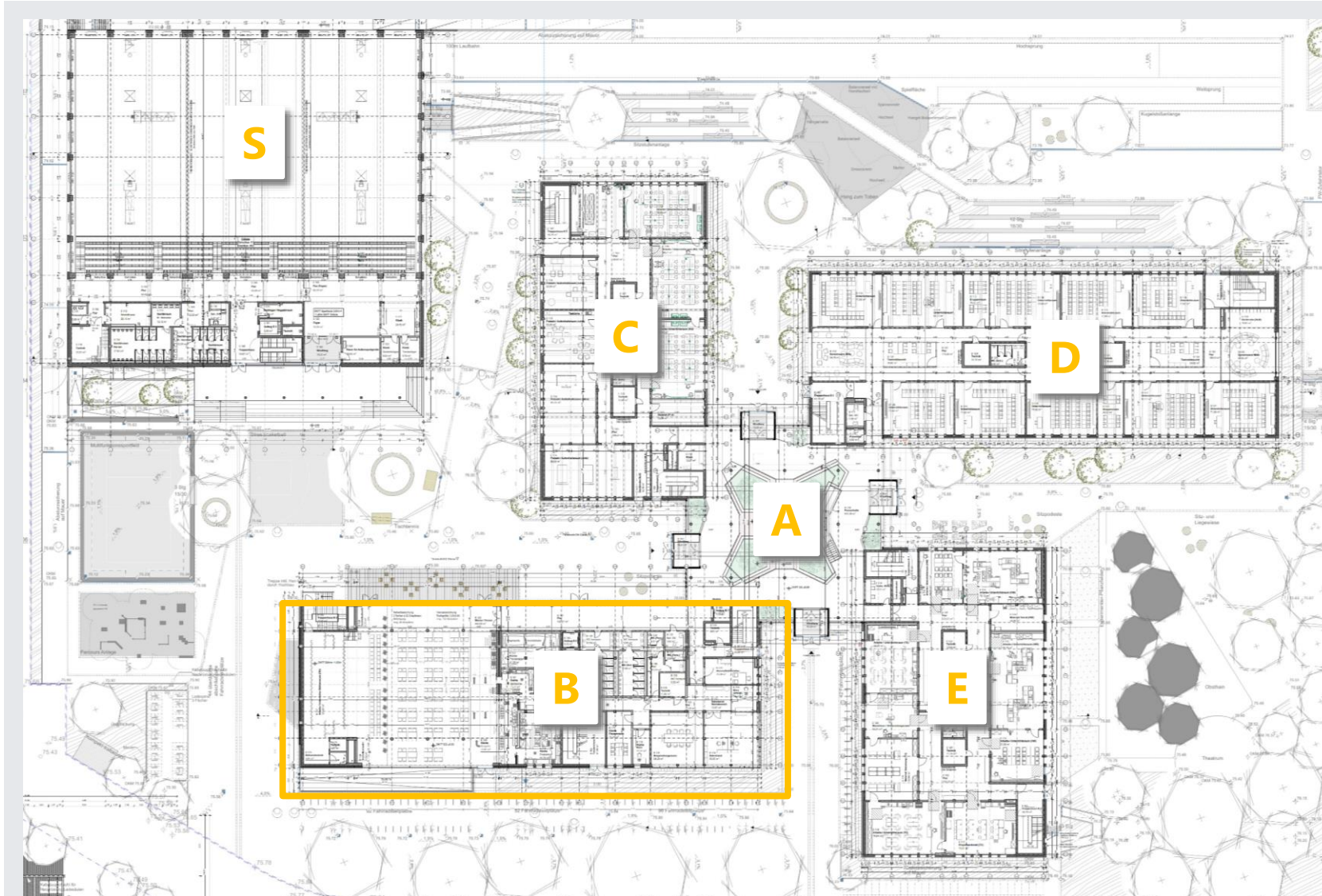
Visualisierung

BT-A | grüne Mitte in der Pausenhalle



Übersichtsplan

Grundriss Erdgeschoss | Bauteil B



Bauteile

A = Pausenhalle

B = Mensa /Aula

C = OGS, Kunst, Sek. II

D = Sek. I

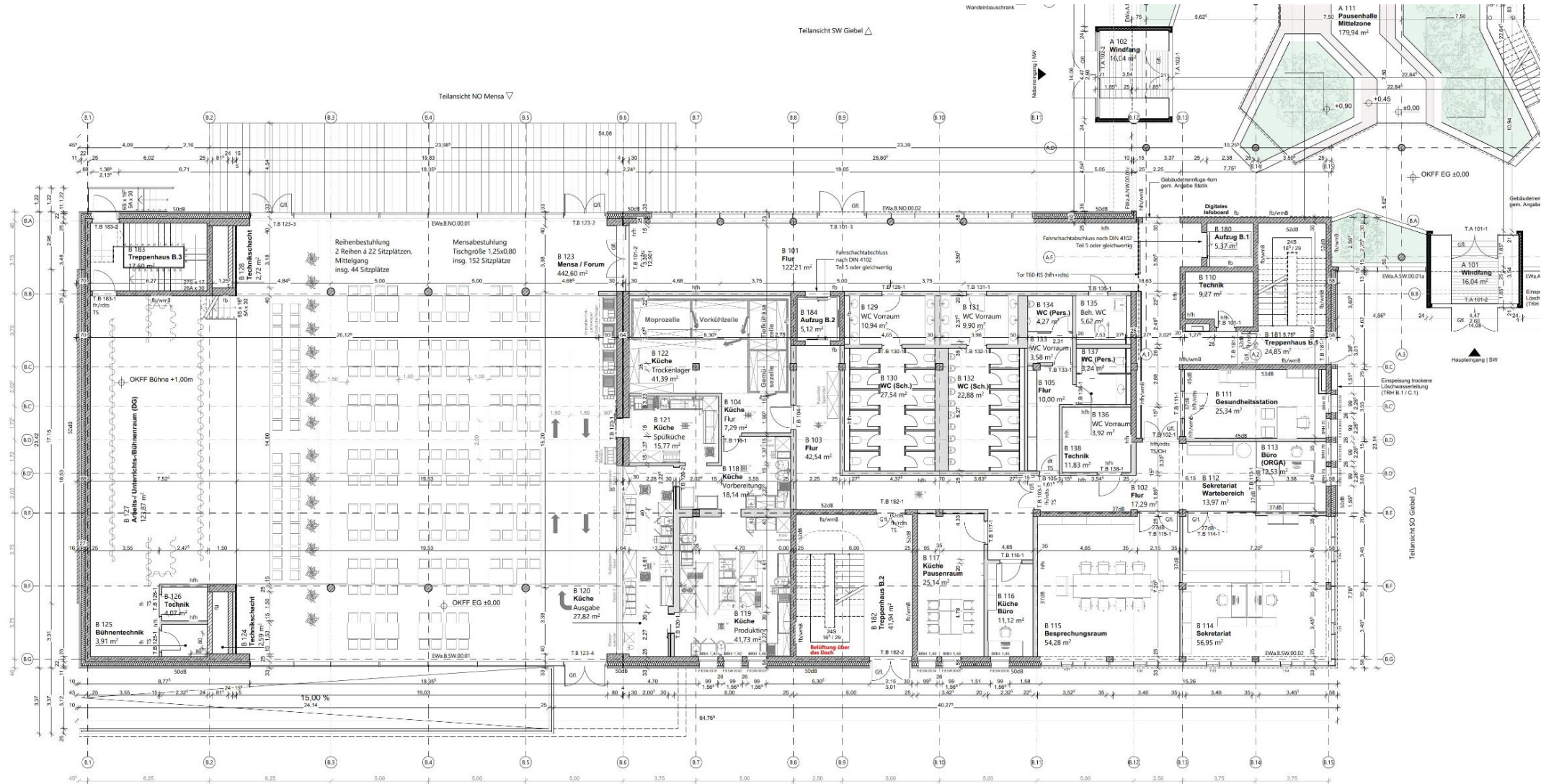
E = Fachräume

S = Sporthalle

4. Entwurfsplanung / Architektur

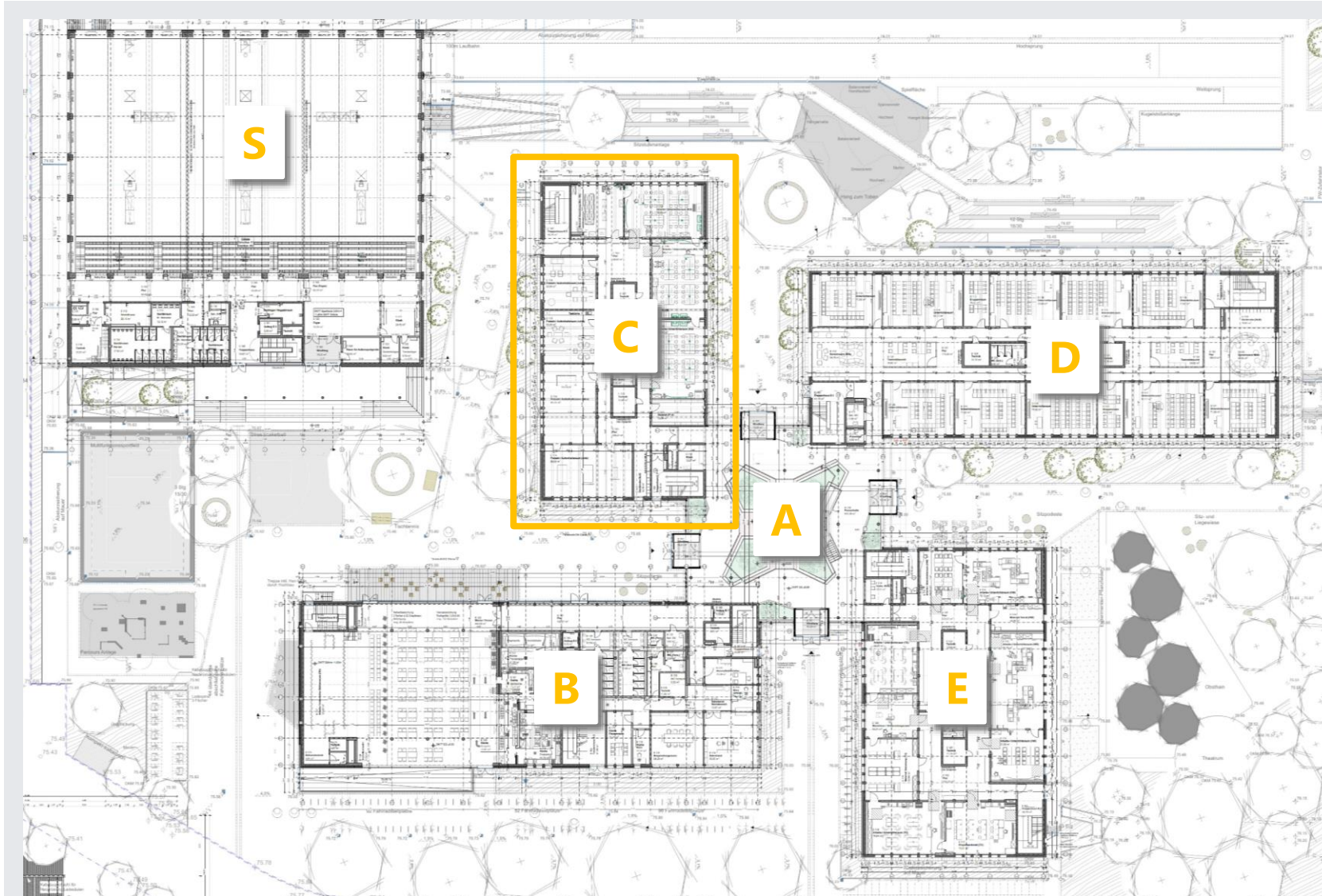
Schule | BT-B

Grundriss Erdgeschoss



Übersichtsplan

Grundriss Erdgeschoss | Bauteil C



Bauteile

A = Pausenhalle

B = Mensa /Aula

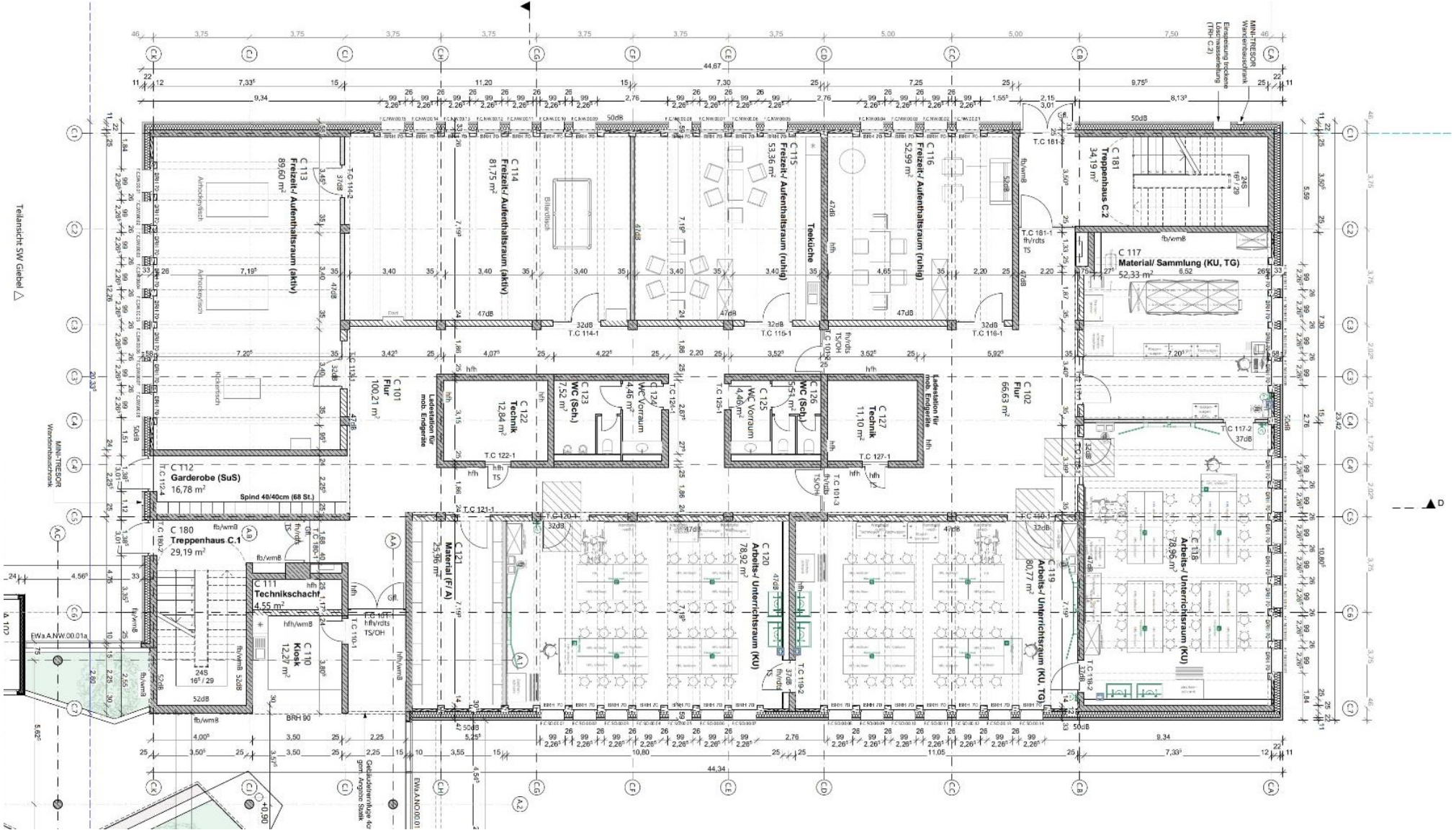
C = OGS, Kunst, Sek. II

D = Sek. I

E = Fachräume

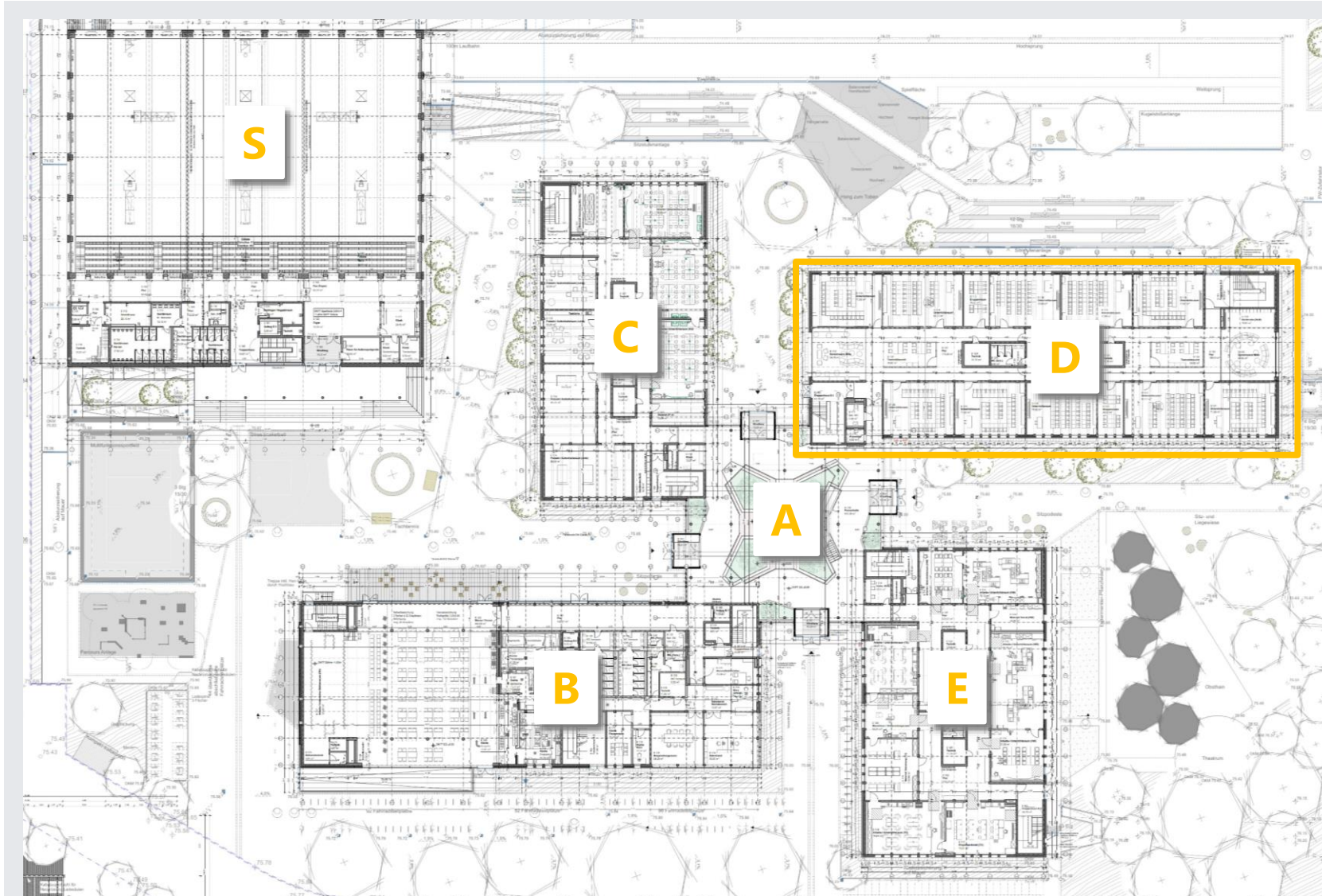
S = Sporthalle

Grundriss Erdgeschoss



Übersichtsplan

Grundriss Erdgeschoss | Bauteil D



Bauteile

A = Pausenhalle

B = Mensa /Aula

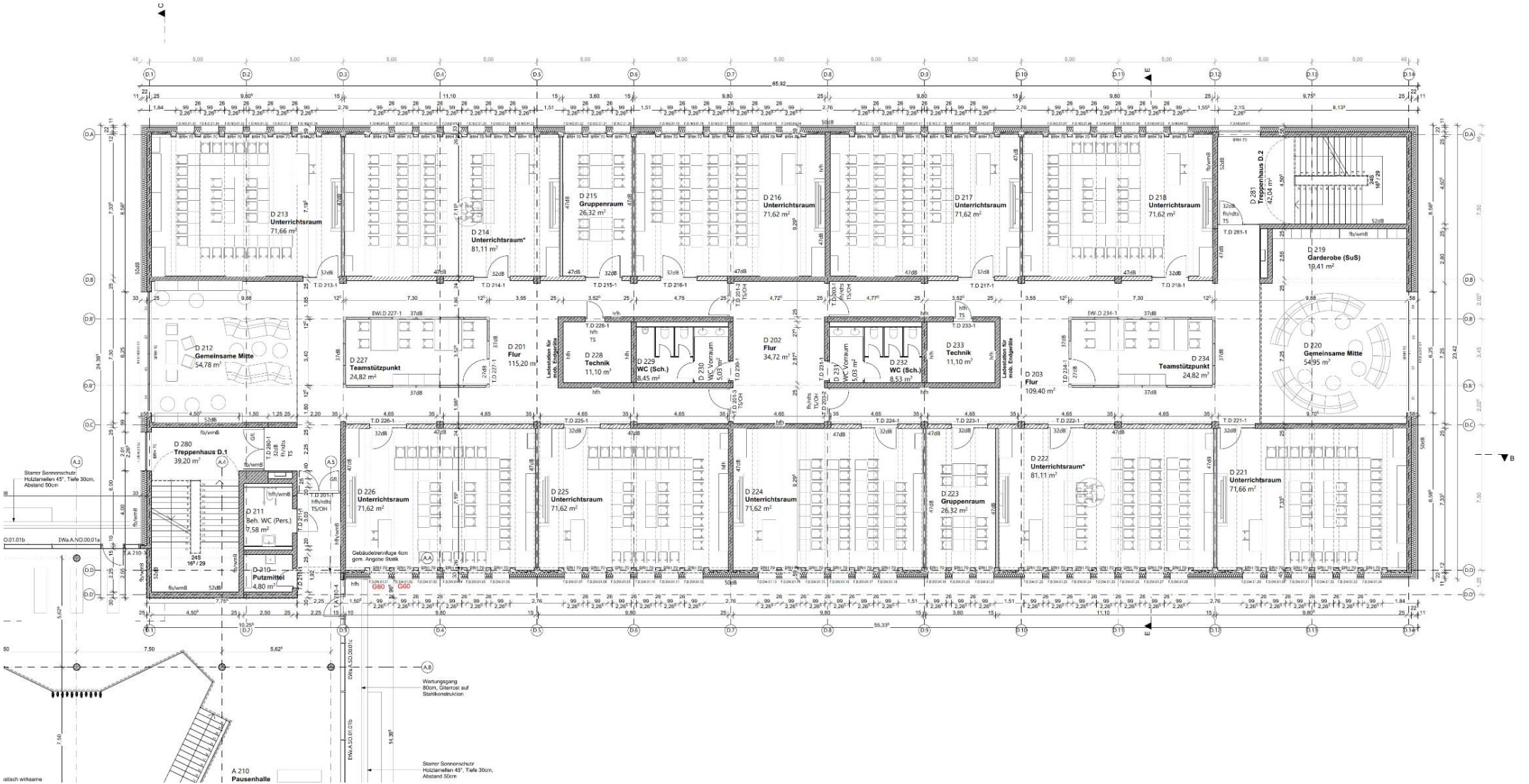
C = OGS, Kunst, Sek. II

D = Sek. I

E = Fachräume

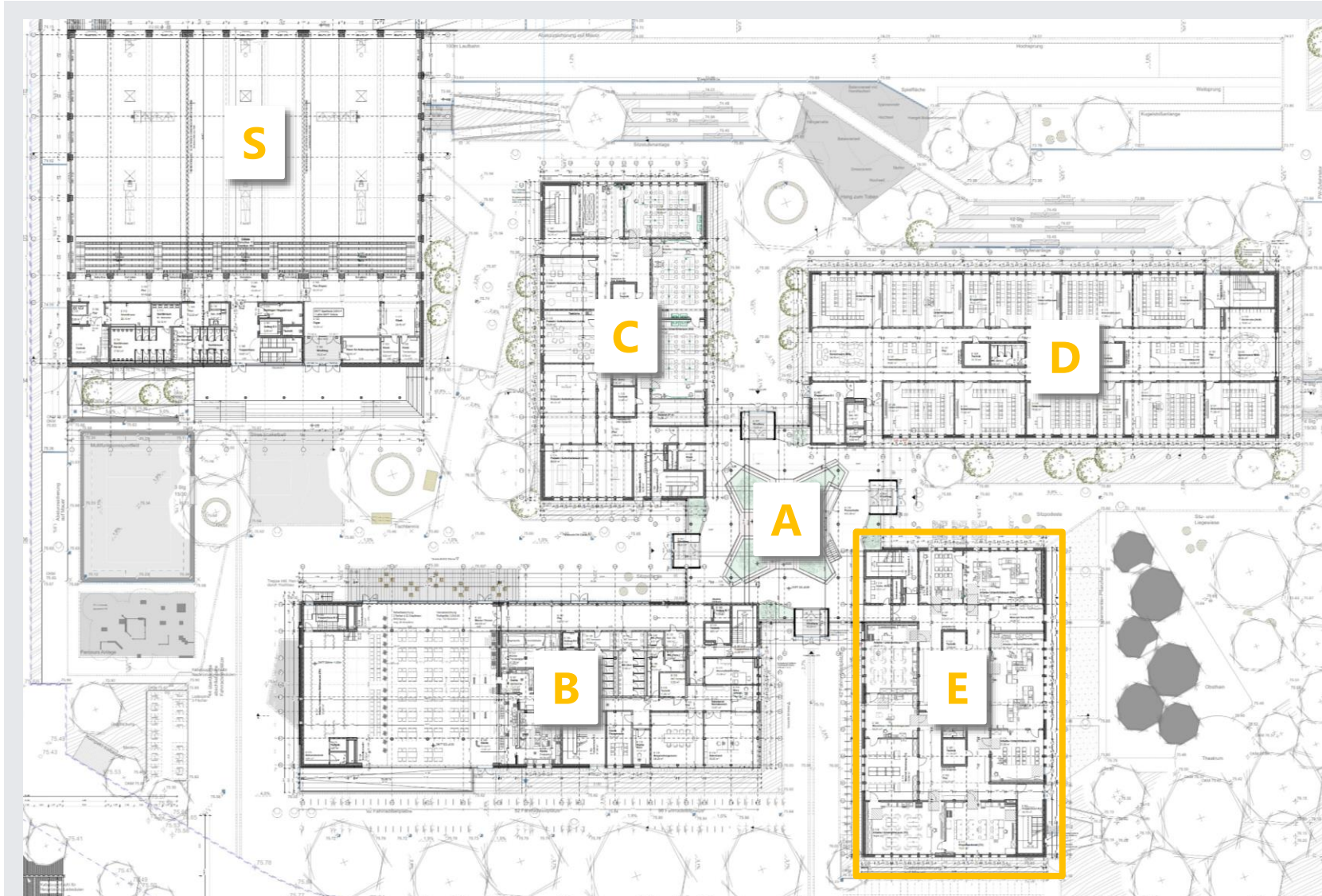
S = Sporthalle

Grundriss 1.Obergeschoss



Übersichtsplan

Grundriss Erdgeschoss | Bauteil E



Bauteile

A = Pausenhalle

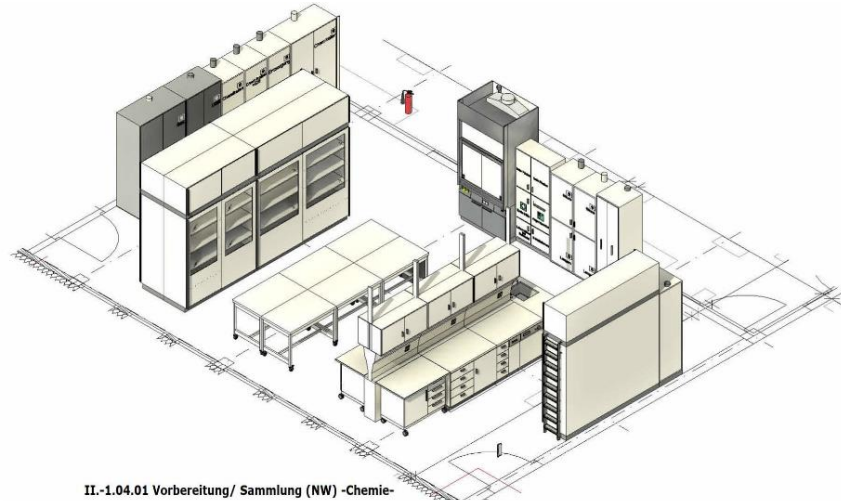
B = Mensa /Aula

C = OGS, Kunst, Sek. II

D = Sek. I

E = Fachräume

S = Sporthalle



II.-1.04.01 Vorbereitung/ Sammlung (NW) -Chemie-

II.-1.04.01
Vorbereitung/ Sammlung (NW) -Chemie-
80.57 m²

- Gas: Propangas
- erhöhte Brandlast
- Barrierefreiheit: nicht berücksichtigt

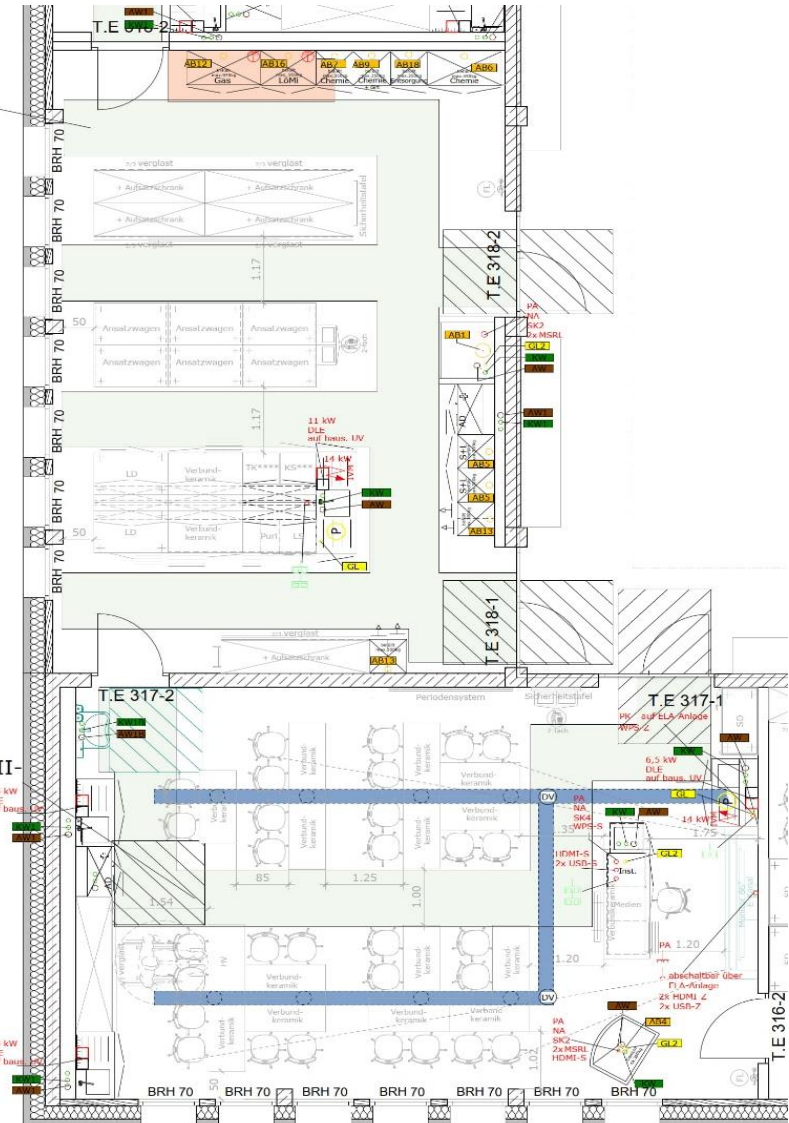


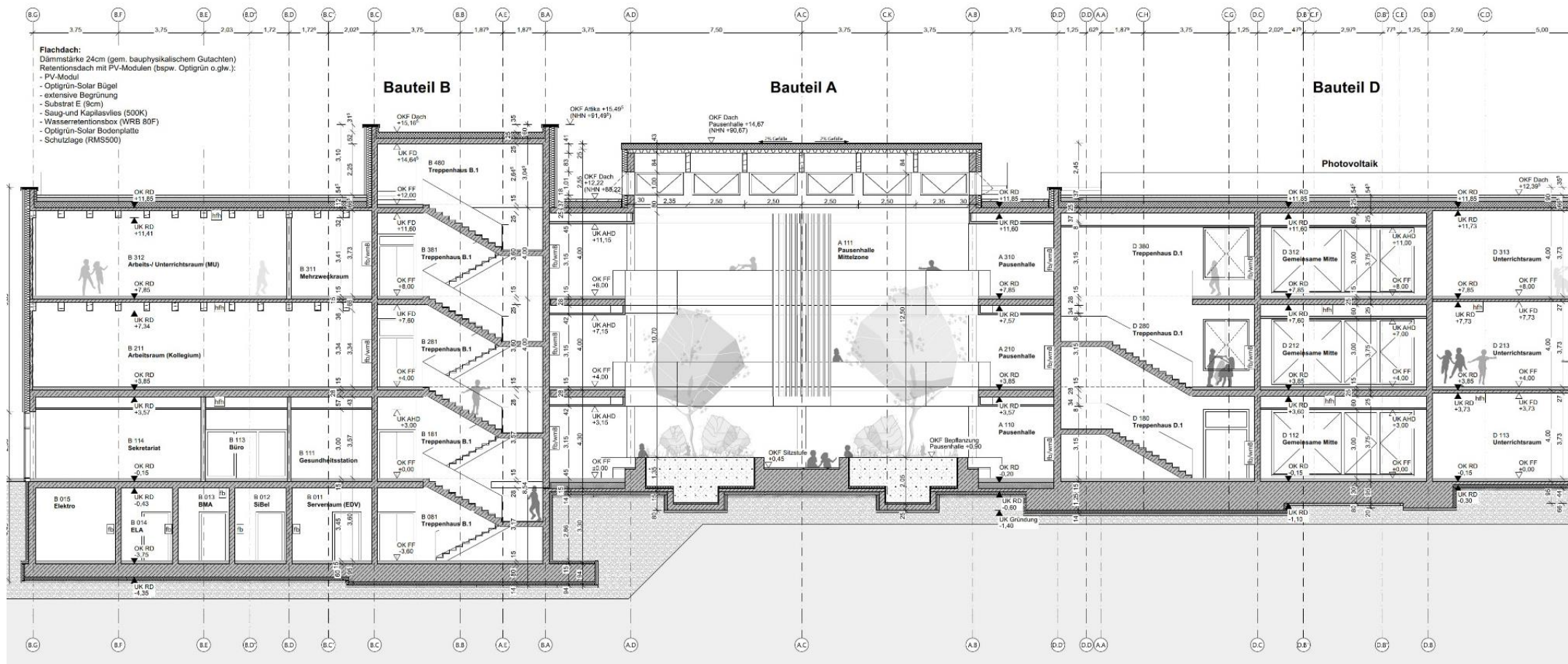
II.-1.02.01 Arbeits-/ Unterrichtsraum (NW) -Chemie I-

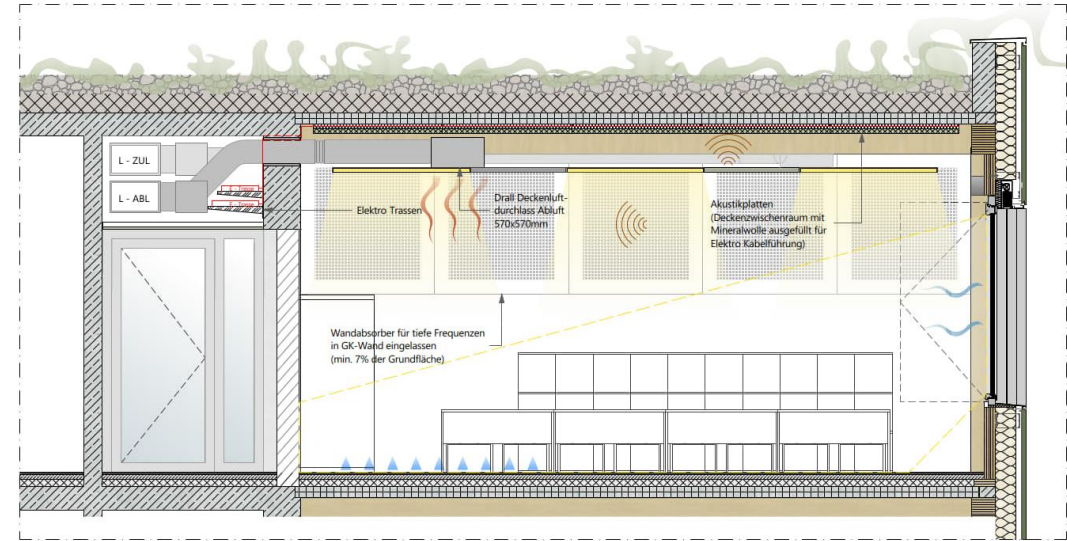
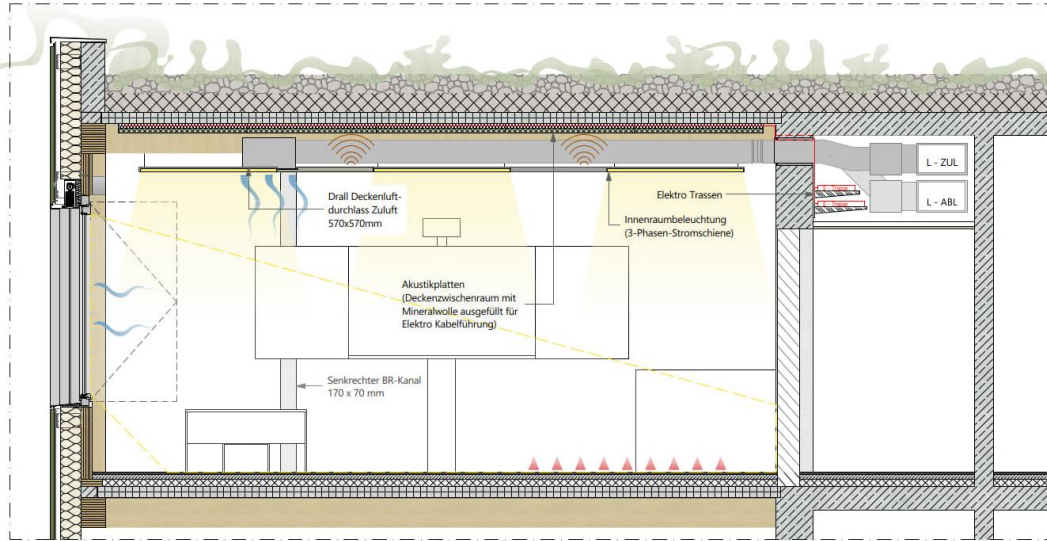
II.-1.02.01
Arbeits-/ Unterrichtsraum (NW) -Chemie II-
80.91 m²

30 Schüler
(29 bei Rollstuhlnutzung)

- Gas: Propangas
- erhöhte Brandlast
- Barrierefreiheit: ja
- diverse Stellvarianten möglich







Systemschnitt BT-D | Klassenräume in Holz-Hybrid-Bauweise und Flurbereich in Massivbauweise



Holzaußenwand Referenzbild



Klassenraumtüren Referenzbild

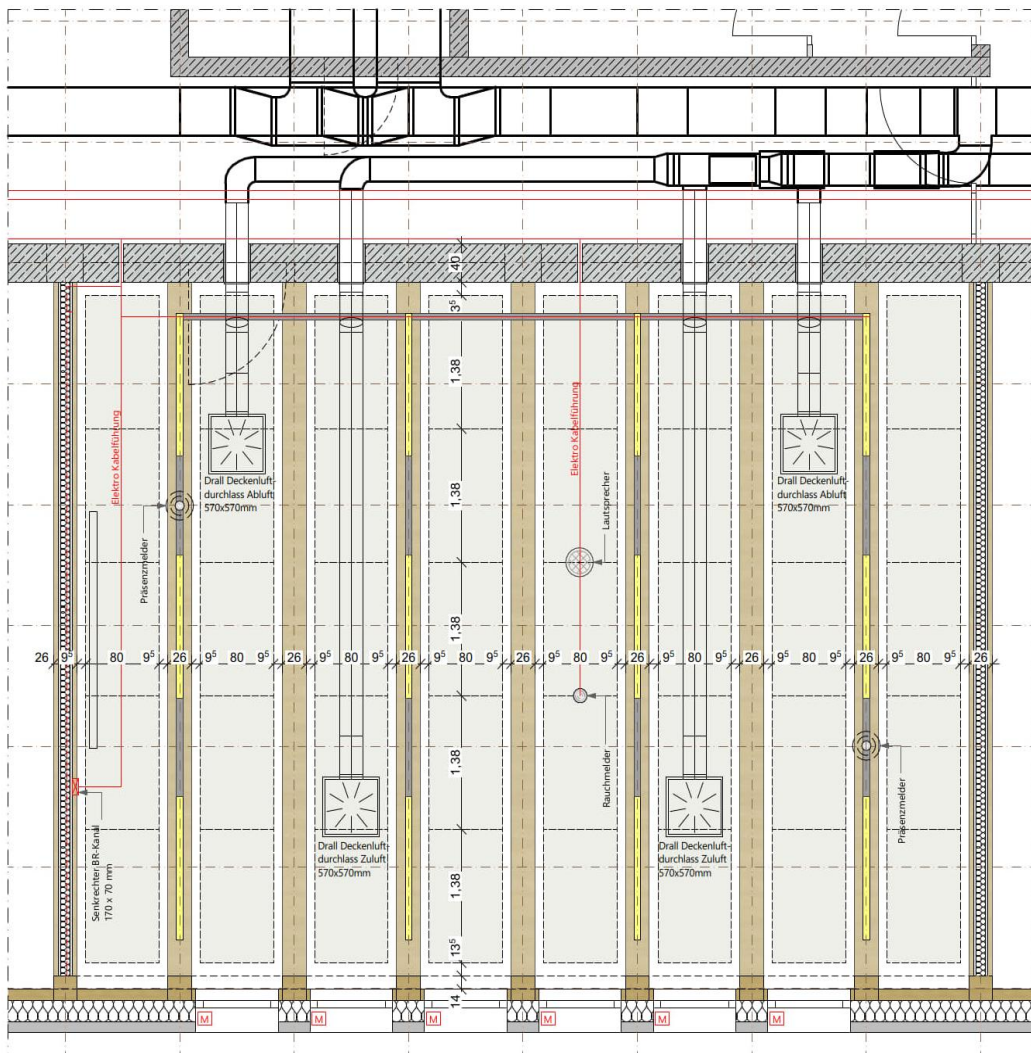


Feste Einbauten Referenzbild

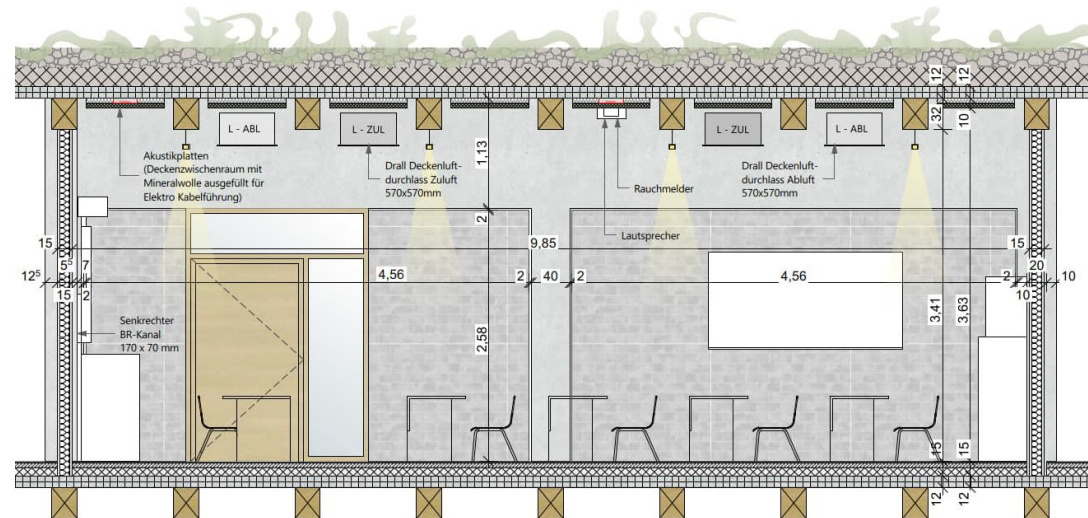
4. Entwurfsplanung / Architektur

Schule | Musterklassenraum

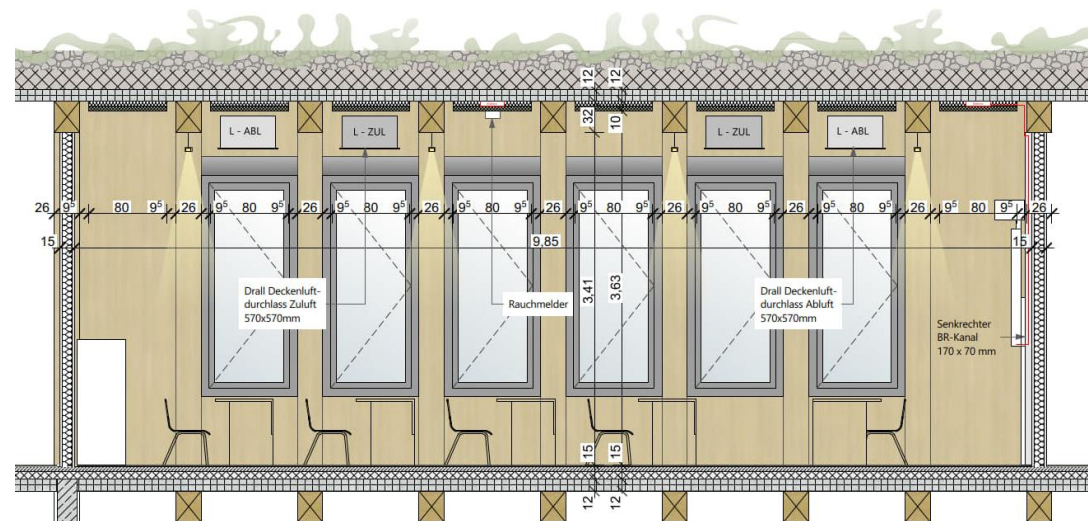
Deckenspiegel | Wandansichten



Deckenspiegel mit Darstellung der technischen Komponenten



Wandansicht Flurwand (Sichtbeton mit Betonsteinausfächung)



Wandansicht Außenwand (Holz)

4. Entwurfsplanung / Architektur

Schule | Flurbereiche

Ausbauqualitäten

	Decke: Mineraldecke mit GK-Randfries Plattenformate MD 1250 x 625 mm, Abhangsystem mit Schattenfuge GK-Randfries mit Schattenfuge, Breite 25-30 cm Leitfabrikant: OWA Janus Cosmos, Kante 15b mit Schattenfuge
	Türen Flur: Holzrahmentüren mit Eichholzfurnier (Eiche hell gekälkt) und Glas gem. bauphysikalischer und brandschutztechnischer Anforderungen Türen Klassenraum: Vollspanntüren mit verglastem Seitenfeld und Oberlicht, Eichholzfurnier (Eiche hell gekälkt) gem. bauphysikalischer und brandschutztechnischer Anforderungen
	Wände (Kerne und Tragwerk): Sichtbeton mit transparentem Schutzanstrich bis OK Tür
	Wände (Ausfachungen): beidseitiges Sichtmauerwerk aus großformatigen Betonsteinen gem. Anforderungen Bauphysik und Aufhängungen und Bewegungsfugen gem. Statik
	Boden: mittelgrauer Linoleumbelag mit hellgrauem Randfries Leitfabrikant: Forbo Marmoleum mit Topshield Pro, Flur: walton 3367 Flurfries: walton 3369 titanium

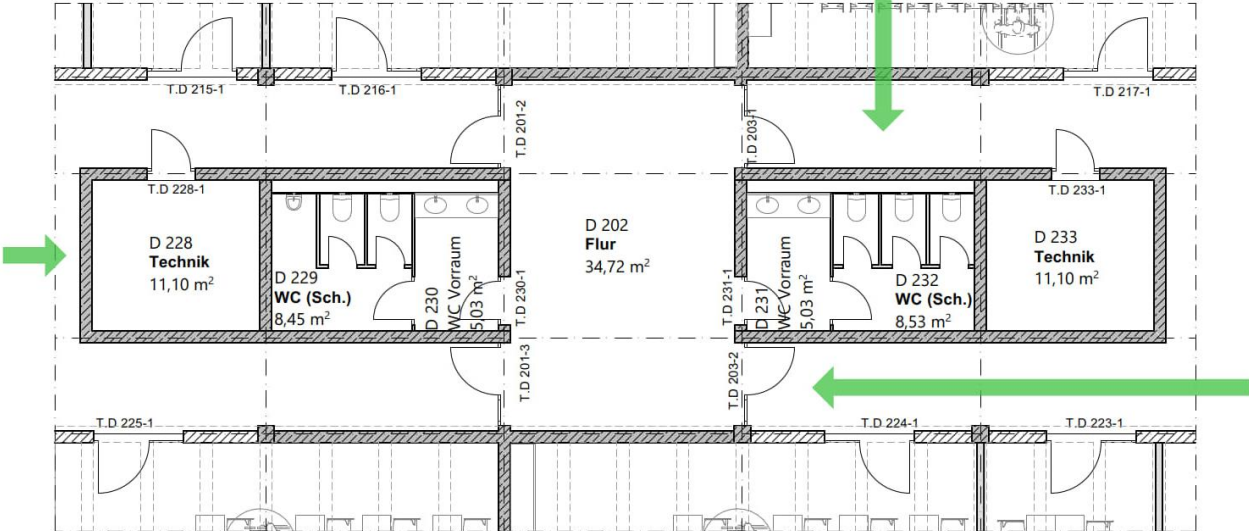


Wand Klassenraum, Tür Klassenraum, Decke und Boden Referenzbild



Möbelierung Referenzbild

Wand Kerne Referenzbild



Holzrahmentüren mit Glas Referenzbild



4. Entwurfsplanung / Architektur

Schule | Bürobereiche

Ausbauqualitäten

	Decke Büro / Verwaltung Flure Mineraldecke mit GK-Randfries Plattenformate MD 1250 x 625 mm Abhangsystem mit Schattenfuge GK-Randfries mit Schattenfuge, Breite 25 - 30 cm in RAL 9010 Reinweiß Leitfabrikat: OWA Janus Cosmos, Kante 15b mit Schattenfuge Decke Mittelzonen GK-Abhangdecke, kleinste regelmäßige Lochung, Akustik gem. Vorgaben Bauphysik mit gespachteltem Randvries ca. 25 cm, Anstrich RAL 9010 weiß
	Flurtüren Holzrahmentüren mit Echtholz furnier (Eiche hell gekälkt) und Glas gem. bauphysikalischer und brandschutztechnischer Anforderungen Raumtüren Systemtrennwände mit Vollspantüren und Echtholz furnier in Eiche gekälkt gem. bauphysikalischer Anforderung Möbelierung Alle Möbel mit Echtholz furnier (Eiche hell gekälkt) Systemtrennwände Holz Eiche hell gekälkt und Glas (Alternative: Alu-Glas in DB703 Anthrazit)
	Wände und Tragwerk Sichtbeton mit transparentem Schutzanstrich bis OK Tür GK-Wände in RAL 9010 Reinweiß
	Boden Premium Nadelvlies mit Poleinsatzgewicht von ca. 750 g/m ² für stark frequentierte Bereiche, Farbe 96010 quarz (mittel grau) für Flurbereiche und 96035 orange für Büros Leitfabrikat: Nadelvlies forbo Forte Bahnware Linoleum orange im Meeting Point Leitfabrikat: forbo marmoleum concrete 3738 orange glow

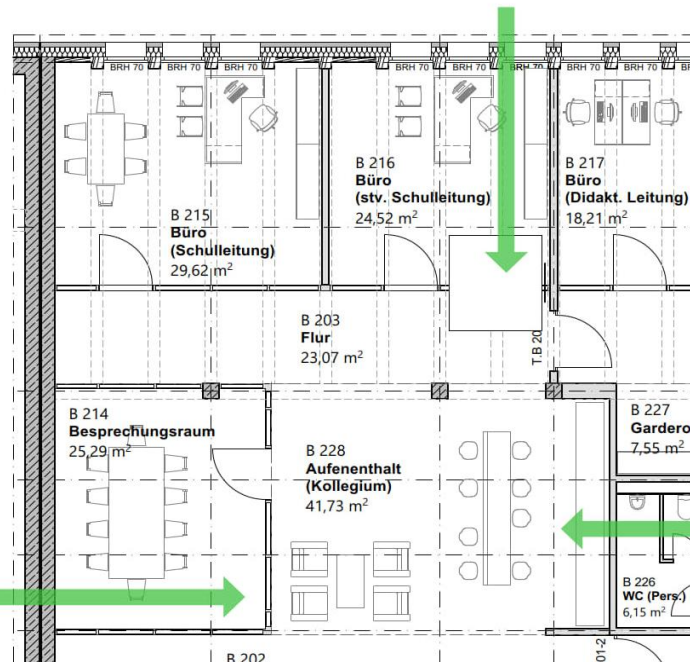
Besprechungsraum, Referenzbild



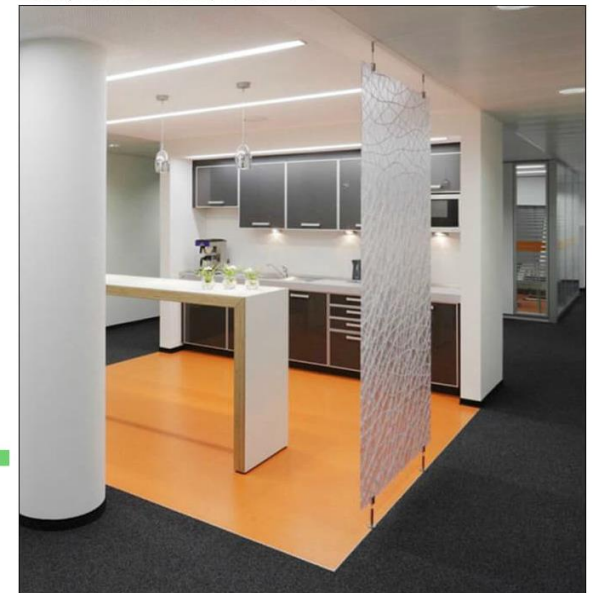
Büro
Systemwand mit Tür, Referenzbild



Flur
Referenzbild für Systemwand

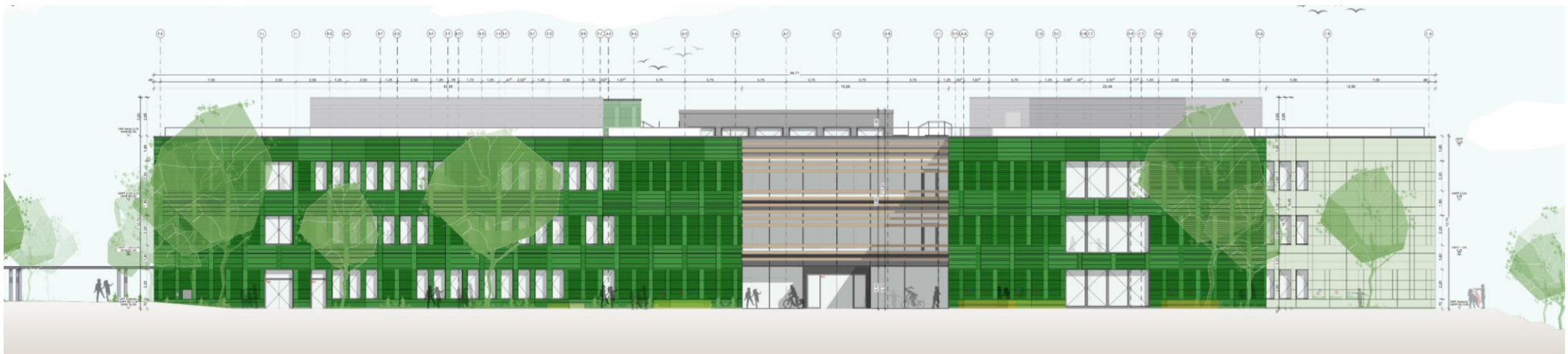


Meetingpoint
Decke, Wand und Boden, Referenzbild





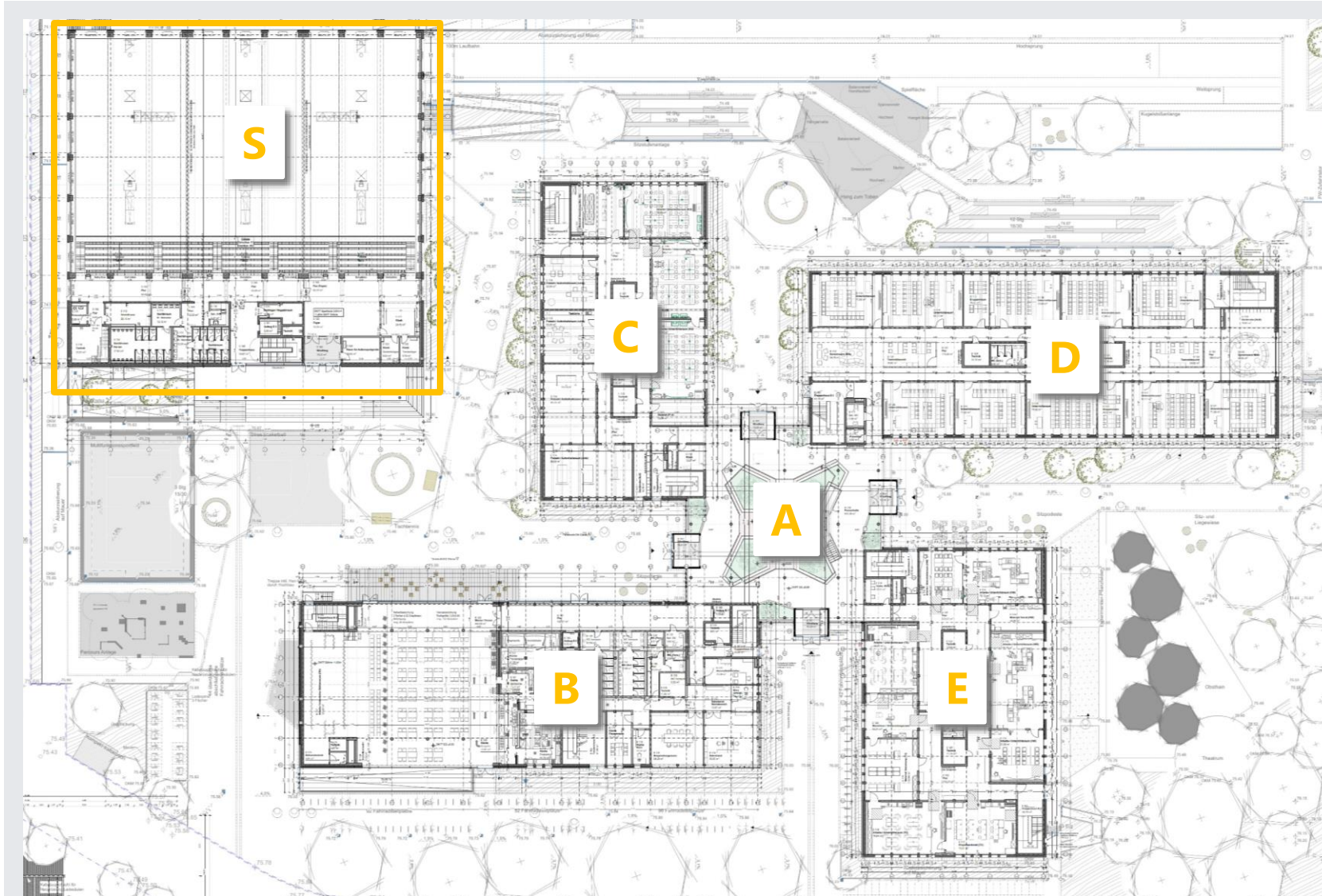
Ansicht SW (Haupteingang)



Ansicht SO

Übersichtsplan

Grundriss Erdgeschoss | Bauteil S



Bauteile

A = Pausenhalle

B = Mensa /Aula

C = OGS, Kunst, Sek. II

D = Sek. I

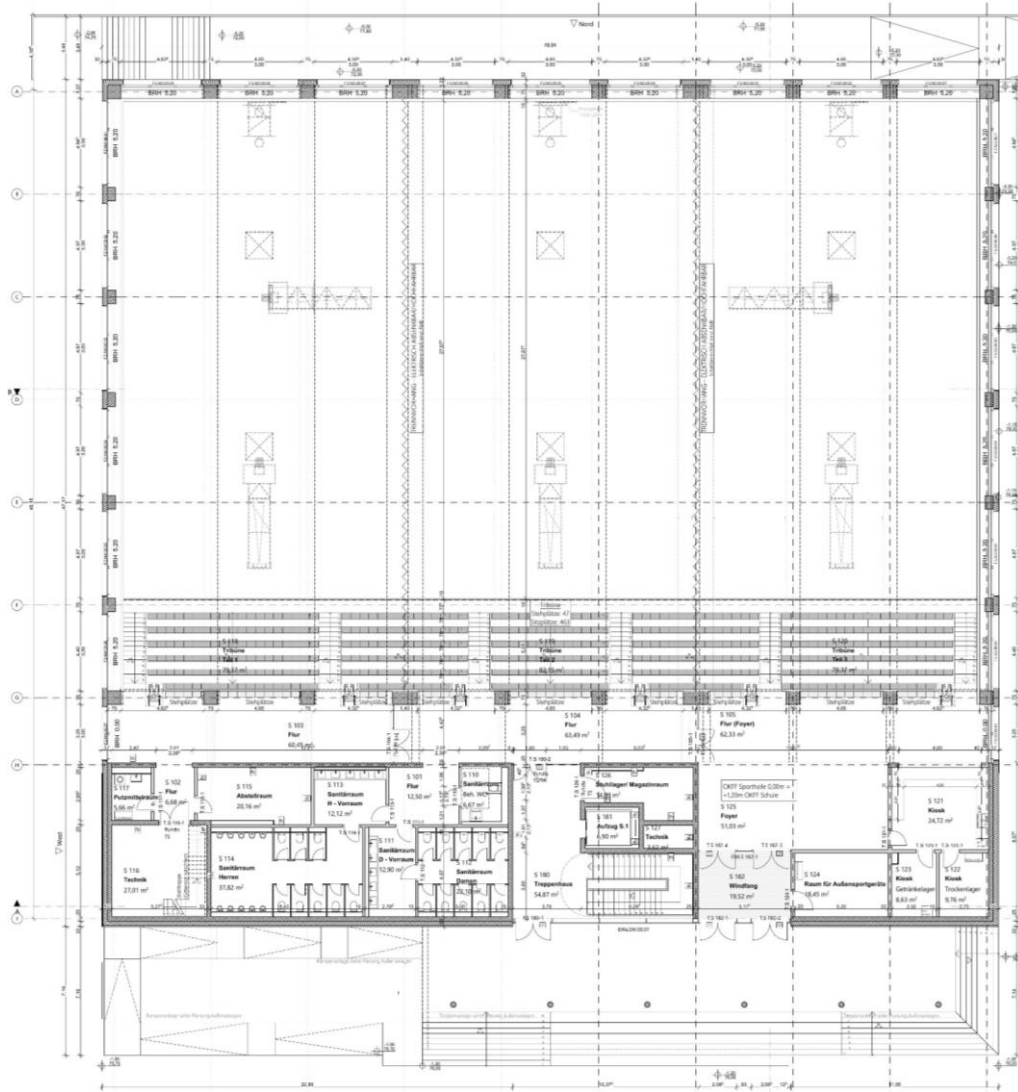
E = Fachräume

S = Sporthalle

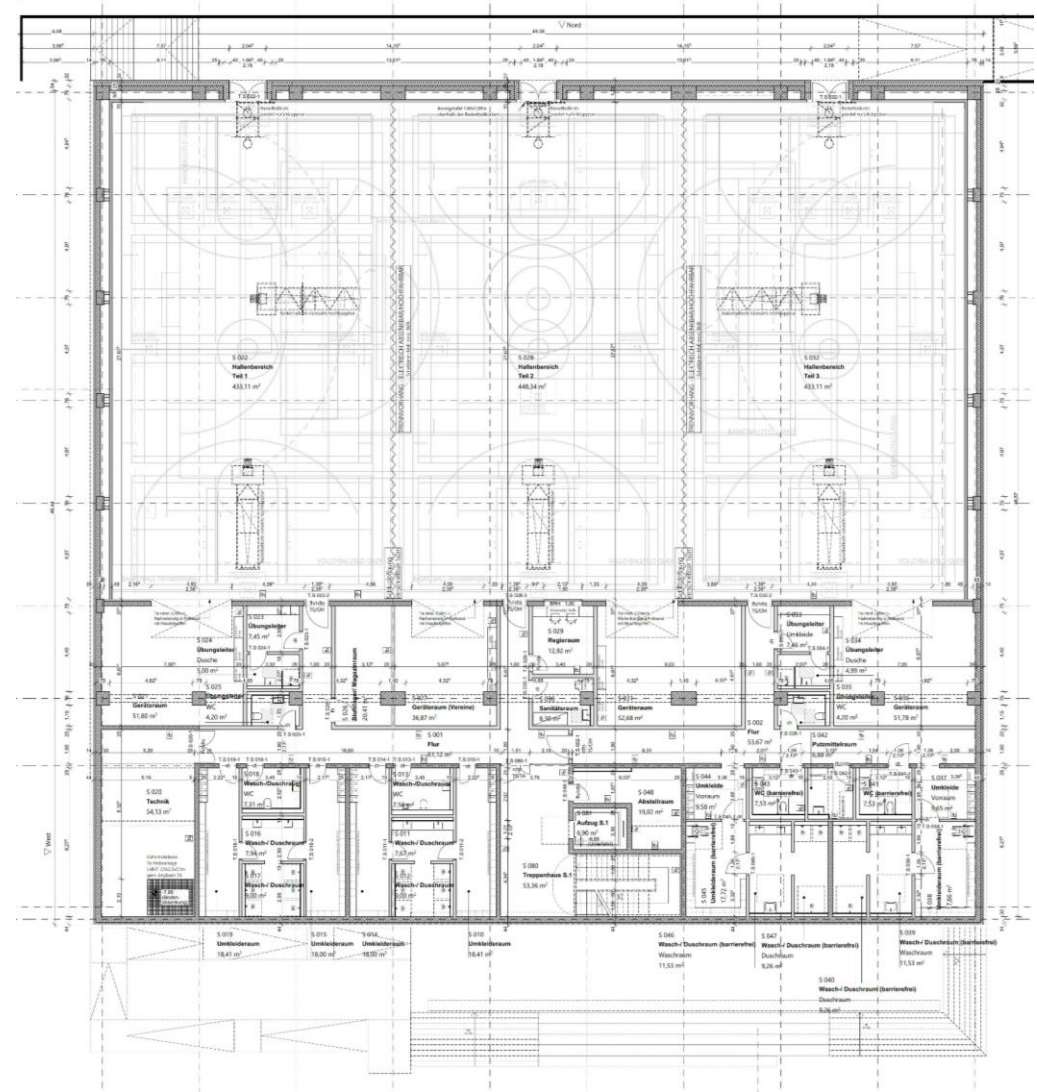
Visualisierung

Süd-Westansicht Sporthalle (Haupteingang)





Grundriss EG

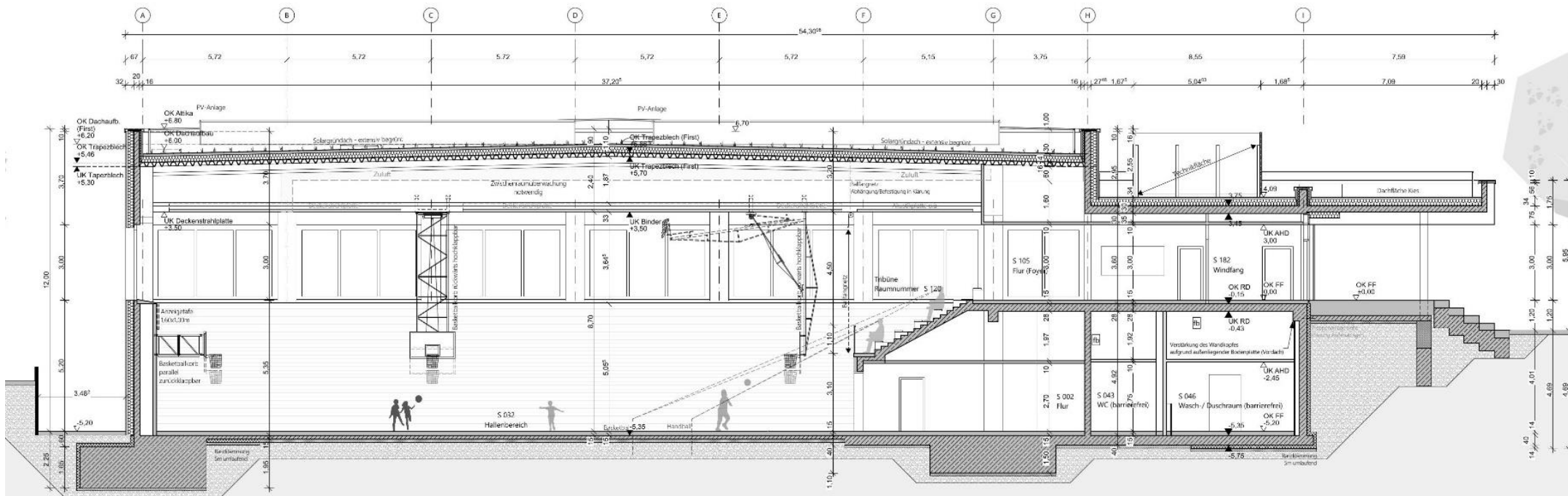


Grundriss UG

4. Entwurfsplanung / Architektur

Sporthalle (BT-S)

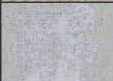
Schnitt C-C

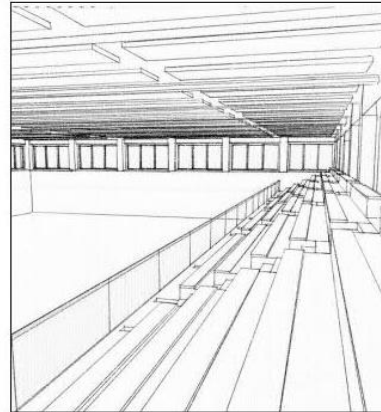


4. Entwurfsplanung / Architektur

Sporthalle (BT-S) | Hallenbereich

Ausbauqualitäten

	Prallwand Eiche, horizontal 22-40mm Leiste, 4mm Fuge, astrein, Lichtschutzgrundierung, lackiert (transparent) in Teilen akustisch wirksam
	Sichtbeton: Unterzüge, Tribüne, Stützen Sichtbeton mit transparentem Schutzanstrich, imprägniert
	Trennvorhang Kunstleder (PCV-frei) hellgrau, ballwurfsicher, schmutzabweisend, Montage im Doppelbinder
	Linoleum (Sporthallen): Halle Sportbodenaufbau mit Linoleumbelag, mittelgrau
	Sitzstufenbelag Eiche, lackiert



Schematische Perspektive
Atmosphärische Darstellung Tribüne HBS



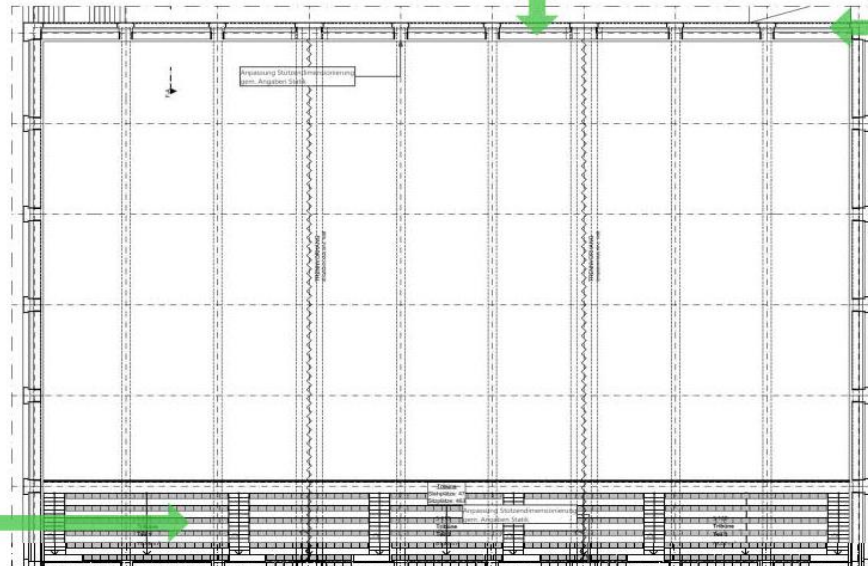
Prallwand
Referenzbild für umlaufende Prallwand



Trennvorhang
Referenzbild



Sitzstufen als Fertigteil mit Holzbelag
Tribüne in Sichtbetonqualität, Sitzbelag aus Holz
Referenzbild



Grundrissausschnitt Sporthalle



Fenster
Skizze Fensterband HBS



Fensterprofil
Referenzbild Alufenster



Referenzbild Sporthalle

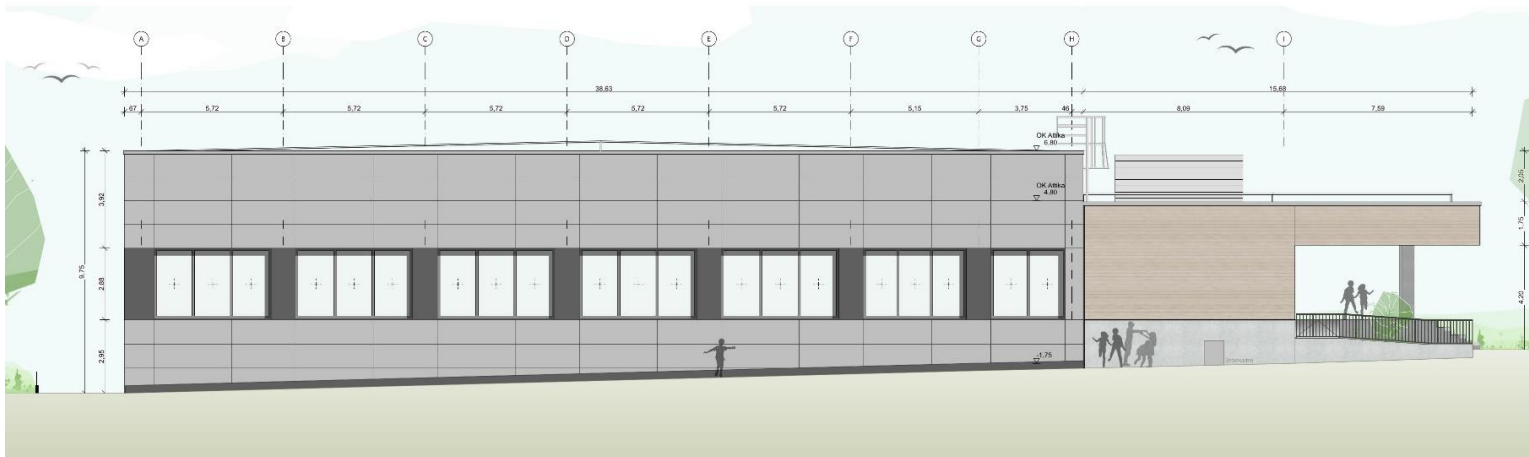
4. Entwurfsplanung / Architektur

Sporthalle (BT-S)

Ansicht NW | Schnitt C-C



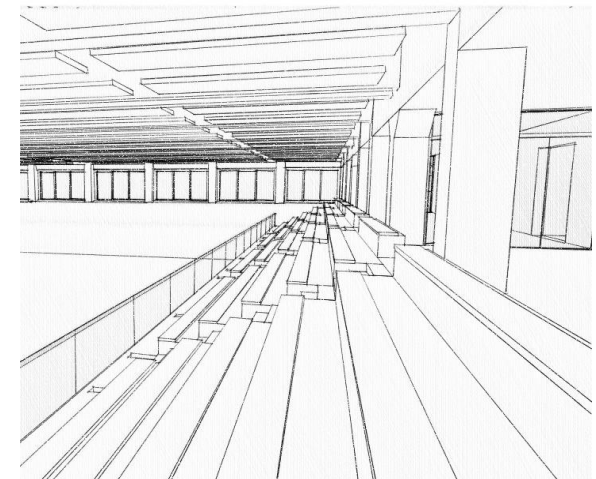
Ansicht SW (Haupteingang)



Ansicht NW



Tribüne/Eingang



Tribüne/Sporthalle

4. Entwurfsplanung

- Tragwerksplanung

Tragstruktur Schule

Holz-Hybrid-Bauweise

Stahlbetonbauweise

- + größere Spannweiten mit moderaten Querschnitten möglich
- + Brandschutz: nahezu jede Feuerwiderstandsklasse erreichbar
- + Schallschutz kann durch die Masse des Betons erfüllt werden
- Zementherstellung energieintensiv und klimaschädlich
- höheres Konstruktionseigengewicht
- + robuste Oberflächenqualität

Holzbaubauweise

- gleiche Spannweiten nur mit größeren Querschnitten möglich
 - o gutmütiges Abbrandverhalten, jedoch brennbarer Baustoff
- i.d.R. zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Beschwerungen nötig
- + nachwachsender Rohstoff und zu 100% recyclingfähig
- + geringeres Konstruktionseigengewicht
- + hohe Oberflächenqualität

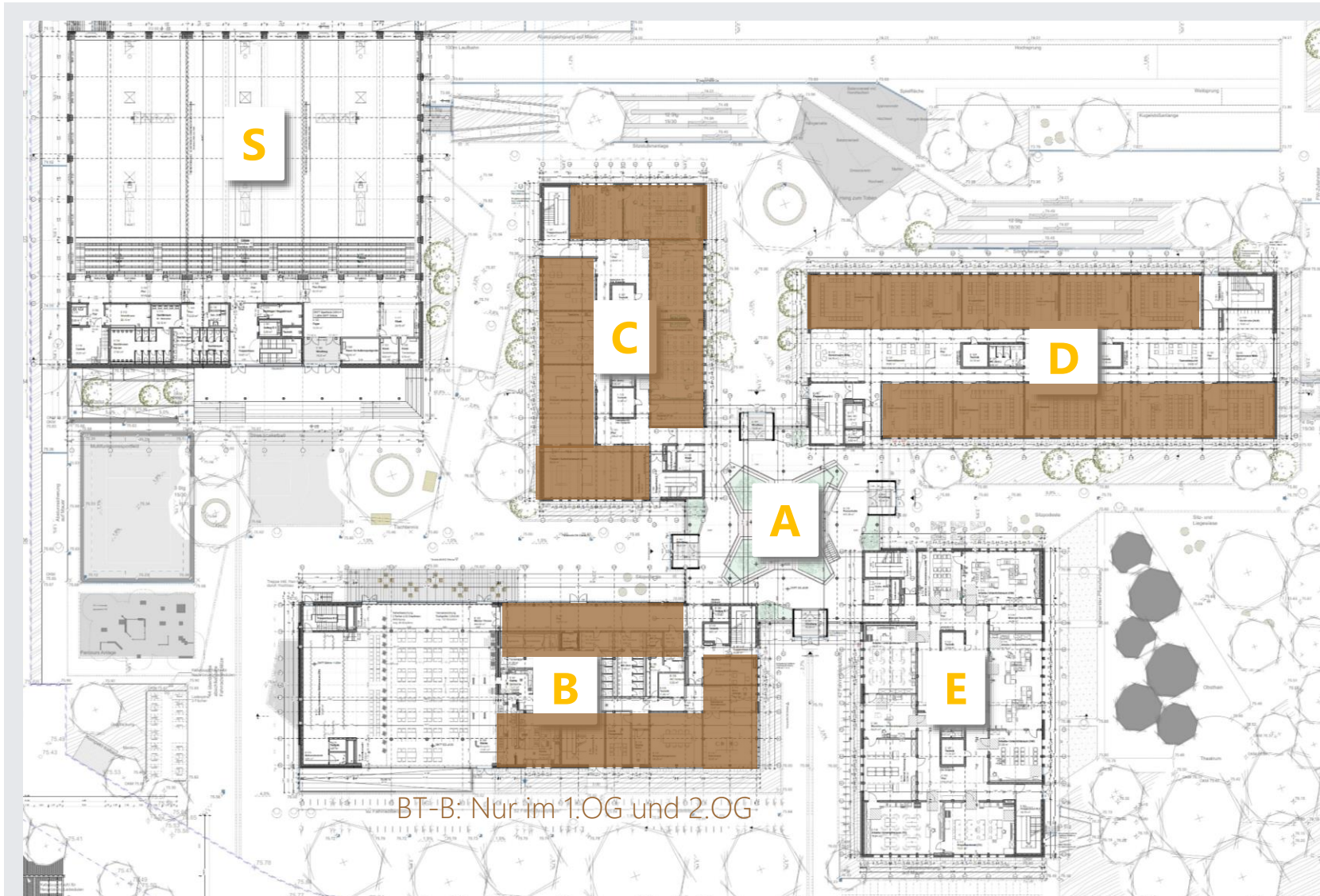


Holz-Beton-Verbund-Bauweise (Hybridlösung)

- + kombiniert die positiven Aspekte beider Materialien/Bauweisen
- + Reduzierung/Einsparung von Betonmassen
- + hohe Tragfähigkeit und größere Spannweiten als im reinen Holzbau möglich → mehr Flexibilität

Übersichtsplan Hybrid-/Holzbauweise

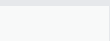
Holz-Hybrid-Bauweise



Bauteile

- A = Pausenhalle
- B = Mensa /Aula
- C = OGS, Kunst, Sek. II
- D = Sek. I
- E = Fachräume
- S = Sporthalle

Bauweisen

- Holzbauweise 
- Massivbauweise 

Bauteile in Massivbauweise

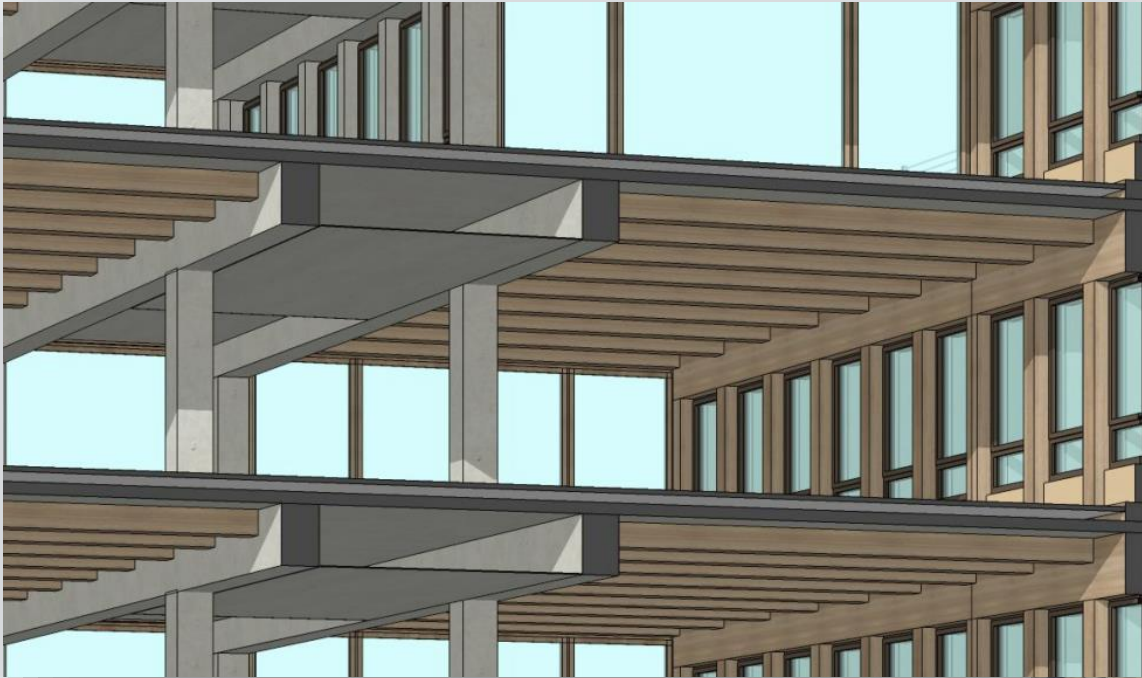
Erläuterung

Bauteil	Begründung der Massivbauweise
BT-A: Pausenhalle	• Große Spannweiten • Holzträgerrost im Dachtragwerk • Große Öffnungen im Fassadenbereich
BT-E: Fachräume	• Erhöhtes Technikaufkommen • Lagerräume mit höheren Flächenlasten sowie hohe Einzellasten durch Sicherheitsschränke in den Fachklassenräumen
BT-S: Sporthalle	• Große Spannweiten im Eingangsbereich • Unwirtschaftliche Trägerhöhe für eine Holzbinderkonstruktion im Hallenbereich notwendig • Größere Flächenlasten durch Technik- und Photovoltaikflächen

Tragstruktur Schule

Holz-Hybrid-Bauweise

Klassenzimmer/Büros/ etc. : Holz-Hybrid-Bauweise
Flurbereich: Massivbauweise (aussteifende Mittelzone)
Fassade: Holzbauweise



schematischer
Gebäudeschnitt

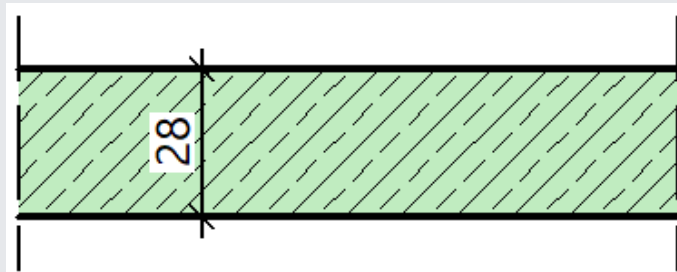
Bauausführung



Bauteile im Bereich der Hybridbauweise

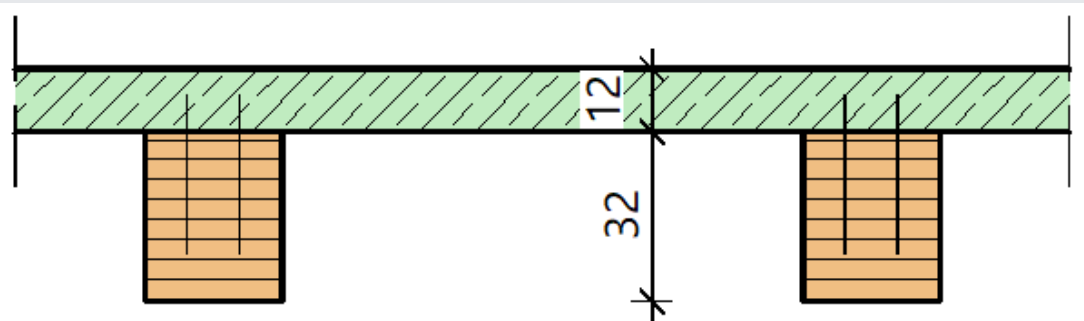
Anteile von Beton und Holz

- Decke



Klassische Stahlbeton-Massivbaudecke

→ 100% Beton



Holz-Beton-Verbund-Balkendecke

→ 57% weniger Beton (43% Betonanteil)

- Fassade

→ 100% Holz anstelle von Beton

- Weitere Verwendung des Werkstoff Holz im Bereich nichttragender Bauteile / des baulichen Ausbaus (u.a Brüstungen, Fensterstürze, Holztüren, Holzverkleidungen etc.)

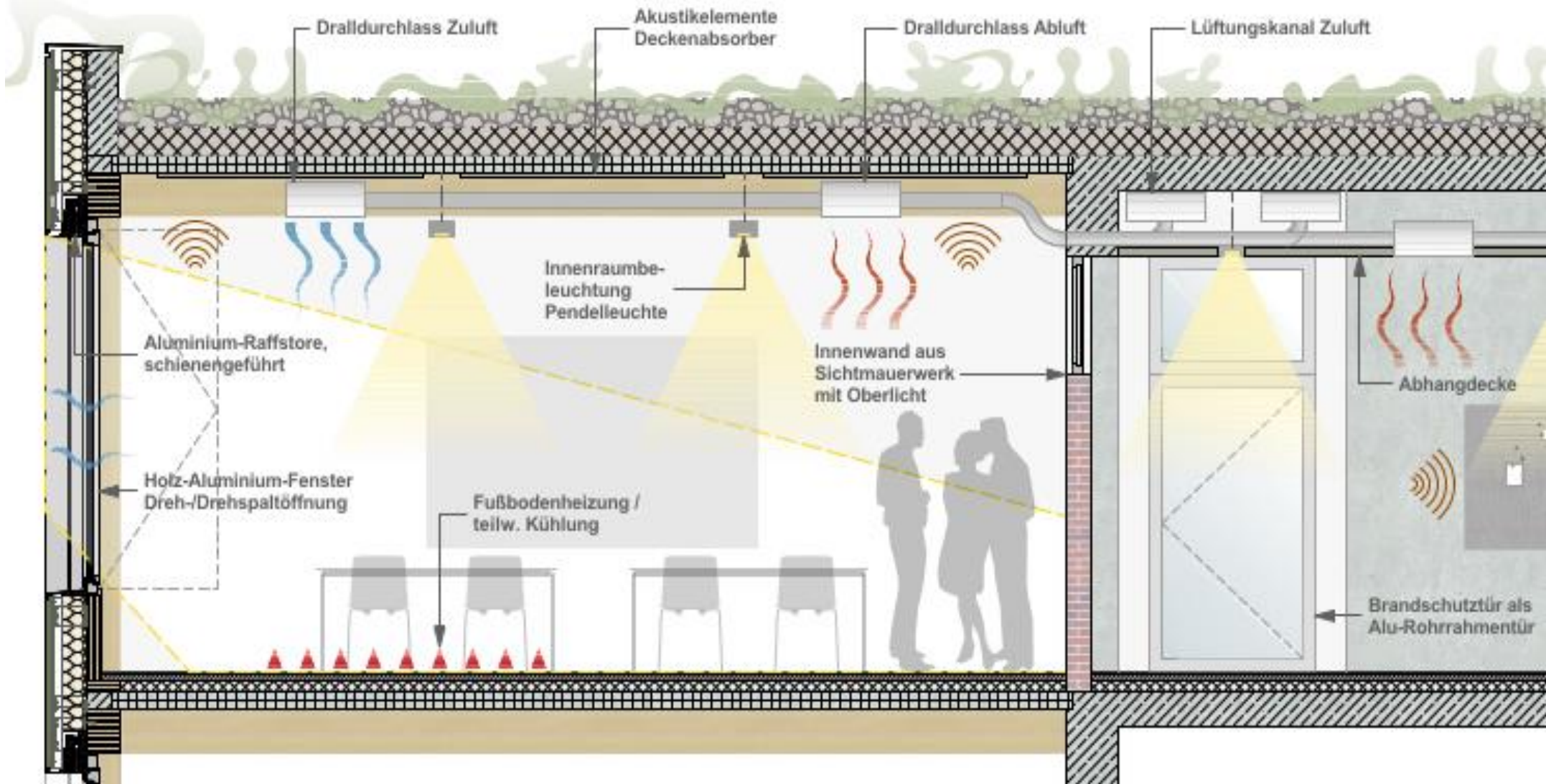
4. Entwurfsplanung

- Technische Ausrüstung

4. Entwurfsplanung / Technische Ausrüstung

Energetisches Versorgungskonzept

Konzeptübersicht



4. Entwurfsplanung / Technische Ausrüstung

Energetisches Versorgungskonzept

Heizungstechnik und Kältetechnik



- Ein Schulneubau ressourcenschonend versorgt
- Anlagentechnik von Wasser-/Wasser-Wärmepumpen mit der Wärmequelle Grundwasser
- Keine fossilen Brennstoffe notwendig
- Grundwasser bei einer kontinuierlichen Temperatur vom 10 °C – optimal nutzbar
- Beheizung des Schulneubaus über Fußbodenheizung – optimal umgesetzt
- Grundwassertemperatur in den warmen Jahresperioden auch zum Kühlen genutzt
- Kühlung über die Lüftungstechnik in allen Lern- und Gruppenbereichen
- Die Heizungstechnik des Schulneubaus ist effizient und wirtschaftlich

4. Entwurfsplanung / Technische Ausrüstung

Energetisches Versorgungskonzept

Lüftungstechnik



- Ein Schulneubau mit guter und hygienisch einwandfreier Frischluft versorgt
- Raumluftechnische Zentralanlagen auf den Bauteildächern positioniert und eingehaust
- Energieeffiziente Lüftungstechnik mittels Wärmerückgewinnung
- Filtration der Frischluft, um den Hygieneanforderungen stets zu entsprechen
- Der Frischluftbedarf der Aufenthaltsräume wird an der CO₂-Konzentration gemessen
- Gute Durchlüftung aller Räume wird ermöglicht

- Temperierung und passive Kühlung der Lernbereiche über die Lüftungstechnik
- Nachtauskühlung zur Vermeidung der Überhitzung außerhalb der Betriebs- und Nutzungszeiten

Energetisches Versorgungskonzept

Elektrotechnik und Gebäudeautomation



- Ein Schulneubau mit angemessener elektrischer Versorgung
- Zeitgemäße Bildungsmöglichkeiten mittels moderner Daten- und Informationstechnik
- Sicherheit auf dem gesamten Schulkomplex
- Effiziente Beleuchtungssysteme, um optimale Arbeits- und Ruhebereiche zu schaffen
- Große Photovoltaikflächen auf den Dächern zur anteiligen Eigenstromversorgung
- Planung eines Batteriespeichers zur Speicherung des erzeugten Stroms
- Zeitgemäße Gebäudeautomation zur guten Regelung der Anlagentechnik

Energetisches Versorgungskonzept

Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis der Wärmeerzeugung



- Prüfung zweier Systeme zur Wärmeerzeugung
 - „Autarke Eigenversorgung“ des Schulkomplexes mittels eigener Erzeugung
 - „Contracting-Vertrag“ der Gesellschaft für Energie- und Gebäudemanagement Bonn
- Vergleich des Betrachtungszeitraum fällt zu Gunsten der eigenen Anlagentechnik
- Die Gesamtkostenbetrachtung weist deutlich günstigere Kosten bei einer eigenen autarken Anlagentechnik aus
 - Autarke Eigenversorgung: 16,36 ct/kWh
 - Contracting-Vertrag : 38,23 ct/kWh

Resümee:

- Es entstünde eine unumkehrbare Abhängigkeit zum Energie- und Gebäudemanagement Bonn
- Die Eigenversorgung ist die **wirtschaftlichste Lösung** für die Stadt Bornheim

5. Nachhaltigkeit

Zusammenfassung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte

Gebäude | Anlagentechnik | Außenanlagen



1. Maßgeschneidertes Gebäude durch differenzierte und bedarfsorientierte Baukörper
2. Maßstäbliche und städtebaulich angemessene Dimensionierung der Baukörper
3. Barrierefreie Erschließung, effiziente Wegeführung und sehr gute Orientierung
4. CO₂ reduzierte Baustoffherstellung
5. Ressourcenschonender und kreislaufgerechter Materialeinsatz
6. Förderung der Biodiversität in allen gestalteten Grünflächen und klimaresistente Bepflanzung
7. Hohe Niederschlagsrückhaltung durch Ausbildung von Retentionsflächen
8. Extensive Dachbegrünung auf allen Dachflächen zur Erhöhung des ökologischen Werts

Zusammenfassung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte

Gebäude | Anlagentechnik | Außenanlagen



9. Verknüpfung der ökologischen und sozialen Werte im Kontext Bildung und Erziehung
10. Ressourcenschonende Wärme- und Kälteerzeugung
11. CO2 reduzierte Anlagentechnik, Energieeinsparung durch hohe Wirkungsgrade und bedarfsgerechten Betrieb
12. Infektionsschutzgerechtes und effizientes klimatisieren der Lernbereiche
13. Ausgewiesene Photovoltaikflächen zur Erhöhung der Eigenstromversorgung
14. Einspeicherung des selbst erzeugten Stroms mittels Stromspeicher, Erhöhung der Autarkie

Resümee:

Gesamtbewertung DGNB Pre-Check:
Gütesiegel Gold

6. Kostenberechnung

6. Kostenberechnung

Projektbudget

Vergleichende Kostenrahmenschätzung Variante 3

Gliederung DIN 276	Inhalt	Vorgabe/ 0-Linie	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Anmerkungen
Flächen [m² BGF]	Schulgebäude Sporthalle Gesamt	14.348 3.024 17.372	19.132 3.024 22.156	18.647 3.024 21.671	17.839 3.024 20.863	Durchschnitt der Varianten 1 - 3 21.563
100	Grundstück	0 €	0 €	0	0 €	nicht Bestandteil der Kostenrahmenschätzung
200	Herrichten und Erschließen	0 €	0 €	0	0 €	nicht Bestandteil der Kostenrahmenschätzung
300 + 400	Bauwerk - Schulgebäude	23.950.000 €	39.122.499 €	38.178.022	36.696.824 €	
300 + 400	Bauwerk - Sporthalle	6.670.000 €	5.890.752 €	5.890.752	5.890.752 €	
300 + 400	Summe Schule und Sporthalle, gerundet	30.620.000 €	45.014.000 €	44.069.000	42.588.000 €	
500	Außenanlagen	2.171.000 €	2.892.434 €	3.011.476	2.877.584 €	
600	Ausstattung und Kunstwerke	0 €	0 €	0	0 €	nicht Bestandteil der Kostenrahmenschätzung
700	Baunebenkosten	0 €	0 €	0	0 €	nicht Bestandteil der Kostenrahmenschätzung
Gesamtsumme KG 300 - 500 [€ netto, gerundet]		32.791.000 €				Summe Investitionskosten gemäß Vorgabe
Gesamtsumme KG 300 - 500 [€ brutto 19%, gerundet]		39.030.000 €				Stand 02/2020
Kostenindizierung auf Stand 02-2022		Indizierung um 16,40%	hierbei wurde für den Zeitraum des 1. Quartals 2022 der gleiche Kostenansatz wie im 4.Quartal 2021 unterstellt			
Gesamtsumme KG 300 - 500 [€ netto, gerundet]		38.169.000 €				
Gesamtsumme KG 300 - 500 [€ brutto 19%, gerundet]		45.430.000 €				
Mehrkosten durch Optimierung der Klimaneutralität		4.115.000 €				
300	Holz-Beton-Hybridbauweise	1.200.000 €				
300	Dachbegrünung	310.000 €				
400	Regenerative Wärmeerzeugung durch Brunnenwärmepumpe	1.050.000 €				
400	Mechanische Be- und Entlüftung sämtlicher Klassenräume	980.000 €				
400	Photovoltaikanlage mit Speicher	575.000 €				
Entwurfsspezifische Mehrkosten (zum Vergleich mit Variante 1 bis 3)		3.300.000 €				
300	Pausenhalle/Magistrale + zusätzl. Flächenmehrung ca. 1.500m² BGF	3.000.000 €				
300	Verglasungsanteil Pausenhalle/Magistrale (teilw. Glasdächer etc.)	300.000 €				
Gesamtsumme KG 300 - 500 [€ netto, gerundet]		45.584.000 €	47.907.000 €	47.081.000	45.466.000 €	Summe Investitionskosten
Gesamtsumme KG 300 - 500 [€ brutto 19%, gerundet]		54.250.000 €	57.010.000 €	56.030.000	54.110.000 €	Stand 02/2022
Flächenverhältnisswerte Bauwerkskosten Stand 02-2022 (KG 300+400) :						
Euro/m² BGF, netto		2.052 €/m²	2.032 €/m²	2.034 m²	2.041 €/m²	gerundet
Euro/m² BGF, brutto (19 % Mehrwertsteuer)		2.441 €/m²	2.418 €/m²	2.420 m²	2.429 €/m²	gerundet
Risikobetrachtung / Kostenschwankungsbreite 15%		54,30 - 62,40 Mio €	57,10 - 65,70 Mio €	56,00 - 64,40 Mio €	54,10 - 62,20 Mio €	brutto gerundet, Stand 02/2022

6. Kostenberechnung

Kostenverfolgung / Indexierung

Schulgebäude und Sporthalle		A	B	C	D	E
		Budget Ratssitzung anhand KRS, Stand Febr. 2022 Variante 3	Hochrechnung auf den Stand Mai 2023 18,28 % für Febr. 2022 bis Mai 2023 gem. Angabe HI	Kostenberechnung Stand Mai 2023 30.06.2023	Prognose Kostenberechnung Stand Mai 2023 inkl. Mehr-/Minderkosten 17.07.2023	Differenz D-B
		Netto	Netto	Netto	Netto	Netto
100	Grundstück	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
200	Herrichten u. Erschließen	* 1.751.987 €	2.072.305 €	475.435 €	475.435 €	-1.596.870 €
300	Bauwerk-Baukonstruktion	30.258.388 €	35.790.583 €	39.715.685 €	37.665.339 €	1.874.756 €
400	Bauwerk-Technische Anlagen	12.329.188 €	14.583.355 €	16.182.691 €	15.658.126 €	1.074.771 €
300+400	Summe Baukonstr. u. Techn. Anlagen	42.587.576 €	50.373.938 €	55.898.377 €	53.323.466 €	2.949.527 €
500	Außenanlagen	2.877.584 €	3.403.698 €	5.842.385 €	5.382.568 €	1.978.870 €
600	Ausstattung u. Kunstwerke	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
700	Baunebenkosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Netto, gerundet		47.217.000 €	55.850.000 €	62.216.000 €	59.181.000 €	3.331.000 €
Summe Brutto, gerundet		56.188.000 €	66.462.000 €	74.037.000 €	70.425.000 €	3.964.000 €
Flächenspezifische Kostenkennwerte, Netto						
>	Euro / m2 BGF (Kogr. 300)	1.450,34	1.715,51	1.880,57	1.783,48	
>	Euro / m2 BGF (Kogr. 400)	590,96	699,01	766,26	741,42	
>	Euro / m2 BGF (Kogr. 300/400)	2.041,30	2.414,51	2.646,83	2.524,90	
>	Euro / m2 BGF (Kogr. 200-600)	2.263,20	2.676,99	2.945,98	2.802,29	
Brutto-Grundfläche BGF(R), [m²]		20.863,00	20.863,00	21.119,00	21.119,00	256,00

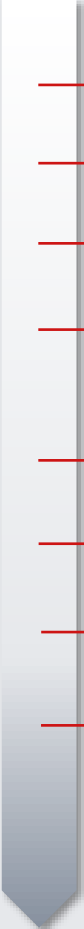
* Budgetierung Stadt Bornheim

ca. 6 %

Mehrkosten infolge Veränderung Leistungsumfang

- Bauliche und Technische Voraussetzungen Innenraumbegrünung Pausenhalle BT-A
- Wartungsgänge zur Reinigung der Fassade mit starrem Sonnenschutz BT-A
- Erschließung der Technikflächen BT-S über ein separates Treppenhaus
- Treppenhaus BT-B über Dach geführt
- Dachsicherungssystem als auflastgehaltenes Sicherheitsgeländer
- Gründungskonzept nach Eingang Bodengutachten überarbeitet
- Pflasterung, Entwässerung und Parkplatzüberdachungen mit Photovoltaikflächen

7. Terminplanung



— 17. März 2022	Festlegung Vorplanungsvariante
— 18. Oktober 2022	Abschluss Vorplanung inkl. Kostenschätzung
— 17. August 2023	Abschluss Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung
— Ende August 2023	Einreichung Bauantrag (<i>vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates</i>)
— bis Ende Oktober 2023	Erstellung der Ausschreibungsplanung
— bis Ende Januar 2024	Erstellung der Vergabeunterlagen
— Ende September 2024	Beauftragung Generalunternehmer
— Ende März 2027	Gesamtfertigstellung / Übergabe an Stadt Bornheim



Wir freuen uns auf den weiteren Weg...

Rat	17.08.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	448/2023-12
Stand	17.07.2023

Betreff Kooperationsvereinbarung Rheingärten

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

1. die Entscheidung über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bonn über die Entwicklung des Projekts "Rheingärten" gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim an sich zu ziehen und
2. beauftragt die Verwaltung, die dem Sachverhalt beigefügte Kooperationsvereinbarung nebst Leistungsbeschreibung mit der Stadt Bonn abzuschließen.

Sachverhalt

Auf die Vorlage 233/2023-12 wird Bezug genommen. Hierzu hatte der Rat nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur (UKLWN, 25.04.2023) und Stadtentwicklungsausschuss (StEA, 03.05.2023) am 11.05.2023 einstimmig beschlossen:

Der Rat stimmt der Entwicklung des interkommunalen Freiraumprojekts "Rheingärten" zu und beauftragt die Verwaltung, mit der Stadt Bonn nach Zustimmung der Ratsgremien einen Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Planung und Berücksichtigung aller Maßnahmen des Masterplans Rheinaue abzuschließen.

Die Stadtverwaltungen von Bonn und Bornheim haben nun gemeinsam den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung nebst Leistungsbeschreibung erarbeitet, der hiermit beschlussgemäß dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Entwurf berücksichtigt aus Sicht der Verwaltung u.a. auch alle Maßnahmen, die im Masterplan Rheinaue definiert sind.

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist die Beauftragung einer Planung in den Leistungsphasen 1 und 2 gemäß HOAI, um sich auf dieser Grundlage möglichst bald erfolgreich um Fördermittel bewerben zu können (s. z.B. Anlagen 3.1 und 3.2). Würde die Zustimmung zur Kooperationsvereinbarung auf gleichem Wege wie der inhaltliche Beschluss zum gemeinsamen Projekt in Vorlage 233/2023-12 eingeholt, wäre eine Beschlussfassung im Rat erst in der Sitzung am 26.10.2023 möglich. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, den Planungsauftrag bis Ende 2023 abzuschließen, empfiehlt die Verwaltung dem Rat die Zuständigkeit für das Thema für die Sitzung am 17.08.2023 an sich zu ziehen. Dieses Vorgehen ist mit den Ausschussvorsitzenden von UKLWN und StEA vorabgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Maximal 30.000 € Eigenanteil der Stadt Bornheim aus Klimaschutzmitteln, PG 1.14.01

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- ☐ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☒ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- ☒ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Bei Umsetzung des Projektes sind deutlich positive Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu erwarten (CO₂-Senken, Kaltluftschneisen, Resilienz für Arten und Landwirtschaft, Förderung CO₂-armer bzw. -freier Naherholung).

Anlagen zum Sachverhalt

- Kooperationsvereinbarung
- Leistungsbeschreibung
- Karte Plangebiet
- Aktionsprogramm natürlich Klimaschutz
- Förderaufruf Erlebnis NRW

Kooperationsvereinbarung für das Projekt „Rheingärten“

zwischen der

Stadt Bornheim

Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

vertreten durch den Bürgermeister Christoph Becker

und der

Bundesstadt Bonn

Berliner Platz 2, 53111 Bonn

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Katja Dörner

Anlagen

1 – Leistungsbeschreibung

2 – Übersicht Plangebiet

3 – Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz und Förderprogramm Erlebnis.NRW

Grundlagen

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die wesentlichen Verantwortlichkeiten für die Projektbearbeitung des interkommunalen Projektes „Rheingärten“. Sie definiert unter anderem die Eigenleistungen aus den Haushalten der beiden Projektpartnerinnen.

Projektziele

Mit dem Projekt zielen die Projektpartnerinnen auf die Sicherung und gemeinsame Entwicklung der Freiraumqualitäten der landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Bonn (Buschdorf, Auerberg, Graurheindorf) und Bornheim-Hersel im Sinne der Klimaanpassung, des Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft/Ernährungssicherung und der Naherholung ab.

Damit wird der kommunenübergreifende Freiraum als wichtiger Baustein Grüner Infrastruktur gestärkt. Er wirkt als Puffer zwischen den wachsenden Städten und Stadtteilen, mit teilweise schmalen Verknüpfungen in angrenzende Landschaftsräume. Der Planungsraum liegt in der Gebietskulisse des Freiraumprojektes Grünes C, zu dessen räumlicher Weiterentwicklung bereits das Konzept „Vom Grünen C zu den Rheinlandschaften“ erarbeitet wurde. Auf dieser Grundlage und nach politischem Beschluss in Bonn und Bornheim soll der genannte Teilbereich inhaltlich vertieft betrachtet und geplant werden.

Ziele des Projektes sind die Steigerung der Artenvielfalt im Gesamtgebiet, die nachhaltige Sicherung schützenswerter Böden mit Stärkung ihrer Speicherfunktionen (auch Steigerung der Klimafunktion), der Erhalt produktiver landwirtschaftlicher Fläche für eine regionale Versorgung der Bevölkerung und den Ausbau als wohnortnahes Naherholungsgebiet zwischen den Stadträndern.

Die Bearbeitung umfasst eine Stakeholder- Beteiligung, insbesondere die Eigentümer- und Pächter*innen der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gegenstand der Vereinbarung

Zentraler Gegenstand der Vereinbarung ist die Auswahl, Beauftragung und Finanzierung eines Planungsbüros zur Konzepterstellung im Umfang der Leistungsphasen 1 und 2 (HOAI). Dieses Konzept ermöglicht eine Bewerbung auf ein Förderprogramm (z.B. vgl. Anlage 3).

Als Grundlage für die zu beauftragenden Leistungen dient die als Anlage 1 beigefügte Leistungsbeschreibung.

Nach Vorliegen des gemeinsamen Plankonzeptes erfolgt die Beauftragung weiterer Leistungsphasen und Ausführung in eigener Zuständigkeit beider Kommunen. Das Projekt wird jedoch weiterhin als gemeinsames kommunenübergreifendes Projekt betrachtet. Daher werden regelmäßige Abstimmungen, interkommunale Projektbausteine und eine gemeinsame Evaluierung und Erstellung des Schlussverwendungsnachweises vereinbart.

Finanzierung

Die Federführung, d.h. insbesondere die Beauftragung eines Planungsbüros sowie die finanzielle Abwicklung, liegt bei der Bundesstadt Bonn. Für das Projekt stehen in Bonn Haushaltsmittel in Höhe von 60.000€ und in Bornheim 30.000€ zur Verfügung – damit spiegelt das Finanzierungsverhältnis 2:1 in etwa das Flächenverhältnis des Plangebietes wider. Insgesamt stehen so maximal 90.000€ brutto zur Verfügung. Bei einer günstigeren Beauftragung reduziert sich der Beitrag der Städte anteilig.

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum ist August 2023 bis Dezember 2023.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit letzter Unterzeichnung in Kraft und gilt, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf bis zur Beendigung der beauftragten Leistung.

Einverständniserklärung der Projektträger

Bonn/ Bornheim, den 24.07.23

Bundesstadt Bonn

X

Katja Dörner
Oberbürgermeisterin

Stadt Bornheim

X

Christoph Becker
Bürgermeister

Leistungsbeschreibung Interkommunales Projekt Rheingärten

Anlass und Aufgabenstellung

Im Mai 2022 trat der Ortsausschuss Auerberg an die Verwaltung der Stadt Bonn mit dem Vorschlag der „Errichtung einer Rheinaue-Nord zum Zwecke des Klimaschutzes und als Naherholungsgebiet“ heran. Der Ortsausschuss und die Bundesstadt Bonn konnten daraufhin die Stadt Bornheim für eine Kooperation gewinnen. Gemäß dem Bürgerantrag fassten die Bonner und Bornheimer Ratsgremien politische Beschlüsse zur gemeinsamen Entwicklung des Freiraums zwischen Bonn- Auerberg und Bornheim- Hersel. Im Zuge der politischen Beratung wurde der Arbeitstitel von Rheinaue Nord zu „Rheingärten“ geändert.

Der Planungsraum beinhaltet im planungsrechtlichen Außenbereich die Landschaftsschutzgebiete Klosteracker (Bonner Stadtgebiet) und Herseler Rheinaue (Bornheimer Stadtgebiet) bis zur L 300 inkl. des Herseler Rheinufer und als südlichen Rand die Flächen bis zur Rheindorfer Burg. Das Gebiet ist ein Kaltluftentstehungsgebiet und enthält schutzwürdige Biotope sowie gesetzlich geschützte Alleen und Landschaftsbestandteile. Ein Teil des Planungsraumes ist bereits durch die Linkführung des Freiraumprojektes „Grünes C“ erschlossen, das als interkommunales Projekt der Regionale 2010 von sechs Kommunen einen weitreichenden, den Rhein überquerenden grünen Korridor gestaltet hat. Neben den landwirtschaftlichen Wegeverbindungen und denen des Grünen C verläuft parallel zum Rhein der auch regional bedeutsame internationale Radfernweg (EUROVELO 15). Auf Bornheimer Stadtgebiet liegt der Masterplan Rheinaue vor, der den Bereich zwischen Auenweg und Leinpfad und den Freiraum für Naherholung und Naturschutz weiterentwickeln möchte. Des- sen Umsetzung könnte mithilfe einer Förderung möglich werden. Auf Bonner Stadtgebiet hängt ein Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des Hochwasserschutzes am Rhein an, inklusive der Renaturierung des Rheindorfer Baches in die offene Landschaft. Wie der Name „Klosteracker“ bereits deutlich macht, ist das Gebiet überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es dient zudem mehr als 30.000 Bewohnenden der angrenzenden Stadtteile als Naherholungsgebiet.

Die Planung soll stufenweise erfolgen. In einem ersten Schritt wird ein gemeinsames Planungskonzept analog der Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI erarbeitet, als Vorbereitung für einen möglichen Förderaufruf. Die Stadt Bonn und die Stadt Bornheim haben hierzu einen Kooperationsvertrag geschlossen. Nach Förderzusage werden in einem zweiten Schritt die jeweiligen Planungen untereinander abgestimmt, weiter vertieft und realisiert.

Planungsauftrag

Der Auftrag umfasst die Erstellung eines gemeinsamen Planungskonzeptes der Städte Bornheim und Bonn in den Leistungsphasen 1 und 2 (nach HOAI). Das Konzept dient der Vorbereitung eines Förderantrages für die vertiefende Planung und Umsetzung zur Entwicklung und Qualifizierung der genannten Freiräume im Sinne des Klimaschutzes, der Biodiversität und der Naherholung unter besonderer Beachtung der naturschutzrechtlichen Belange und derer der Landwirtschaft.

Ziel ist konkret,

- die Steigerung der Biodiversität des Gesamtgebietes,
- die Sicherung schützenswerter Böden und Stärkung ihrer Wasser- und CO₂- Speicherfunktion (auch Steigerung der Klimafunktion),
- der Erhalt und die Entwicklung der produktiven landwirtschaftlichen Fläche im Sinne einer klimaresilienten Landwirtschaft und für eine regionale Ernährung sowie
- die Attraktivitätssteigerung als Naherholungsgebiet zwischen den Stadträndern.

Die Beauftragung umfasst die Durchführung einer Beteiligung von Stakeholdern, insbesondere der Landwirt*innen.

Für die Erarbeitung sind bestehende Konzepte und Rahmenplanungen zu beachten. Es gilt insbesondere die Berücksichtigung der Landschaftspläne, des Masterplans Rheinaue (Bornheim), des Planfeststellungsverfahrens zum Hochwasserschutz im Bereich des Rheindorfer Baches (Bonn) sowie des Bonner Freiraumplanes.

Planungsgrundlagen sind:

- a) Gemeinsame Unterlagen
 - Interkommunales Freiraumprojekt Grünes C (online, shape möglich)
 - Integriertes Handlungskonzept Grüne Infrastruktur (pdf)
 - Broschüre „Vom Grünen C zu den Rheinlandschaften“ (pdf)
 - Agglomerationskonzept Region Köln/Bonn 2018 (pdf)
- b) Stadt Bonn
 - Geodaten Bonn – Kurzerläuterung der kommunalen Geodateninfrastruktur (pdf)
 - Stadtplan (online)
 - Landschaftsplan Kottenforst (rechtskräftig seit 2013) (online)
 - FNP 2018 [1975] (online)
 - Bonner Freiraumplan, Fertigstellung 2023 (pdf)
 - Kompensationsflächenkataster Sachstand 2019 (pdf, Shape möglich)
 - Label „Stadtgrün naturnah“ (online)
 - Aktionsprogramm Biodiversität (in Erarbeitung)
 - Bonner Klimaplan 2035 (pdf)
 - Bonner Klimaplan 2035 Teilprojekt Co2-Maßnahmen (pdf)
 - Empfehlung des Klimaschutzbeirats zum Thema Ernährung und Landwirtschaft (Mitteilungsvorlage DS.-Nr. 220540) (pdf)
 - Unterlagen Planfeststellungsverfahren Rheindorfer Bach (pdf)
 - Bericht Mitwirkungsprozess „Bonn for Future“ (pdf)
 - Spielleitplanung Auerberg (in Erarbeitung)
 - (nicht abschließend)
- c) Stadt Bornheim
 - Masterplan Rheinaue, (1:1.000)
 - Landschaftsplan Bornheim (1996/2005, 1:10.000)
 - FNP 2011 (online)
 - Kompensationsflächenkataster (pdf, shape möglich)
 - Klimaneutralität 2045 (in Erarbeitung)
 - Klimafolgenanpassungskonzept (online)
 - (nicht abschließend)

Folgende Arbeitsschritte sollten im Leistungsumfang enthalten sein und als Gliederung dem Angebot zugrunde liegen:

LPH 1: Grundlagenermittlung	Hinweise
1. Abstimmung mit den Städten über Erwartungen	digital
2. Bestandsaufnahme inkl. Ortsbegehung und (Foto-) Dokumentation	2 PT für die Ortsbegehung
3. Aktualisierung bzw. Erstellung einer Bestandskarte des Plangebietes Maßstab 1:1.000	
4. Analyse und Bewertung der Bestandssituation im Plangebiet	
LPH 2: Konzepterstellung	
5. Erarbeitung eines Planungskonzeptes: Darstellung von (inter-)kommunalen Qualitäten, Potentialen und Entwicklungsperspektiven	
6. Abstimmung mit Fachämtern beider Kommunen	
7. Beteiligung der Stakeholder	1 Workshop in Präsenz, 1 Follow-Up Workshop digital
8. Textliche und bildliche Darstellung des Konzeptentwurfs im Maßstab 1:1000 mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	
9. Erarbeiten einer Kostenschätzung als Grundlage für einen Förderantrag	
10. Endabstimmung mit den Städten und Fertigstellung des Konzepts	
11. Präsentation in der Politik	1x pro Stadt

Zu erstellende Unterlagen: Textliche Ausführung (Abgabe digital) sowie digitale Karten im Maßstab 1:1000.

Zeitraumen: Die Bearbeitungszeit nach Auftragsvergabe beträgt 4 Monate.

Zur Angebotserstellung:

Alle Aufwendungen sind in die einzelnen Arbeitsschritte einzurechnen.

Die Nebenkosten sind auf 3 % festgelegt.

Für die o.g. Einzeltermine in Pos. 2, 7, 11 sind jeweils Tagessätze zu kalkulieren, die alle Aufwendungen (Büroleitung, Projektleitung, Mitarbeitende, Hilfskraft) beinhalten.

Plangebiet Projekt Rheingärten



STADT. CITY. VILLE. BONN.		BUNDESSTADT BONN AMT FÜR UMWELT UND STADTGRÜN			
Projekt: Plangebiet Projekt Rheingärten					
Plan: Abgrenzung				Maßstab: Plan Grösse: A1 Plan Nr.: 0001	
	Name:	Datum:		Name:	Datum:
bearb.:	Frau Faßbender	24.07.23	geprüft:		
erstellt.:	Hr. Kritzer	24.07.23	geprüft:		
geprüft:			geprüft:		
geprüft:			geprüft:		
Datenpfad:				Der Bauherr	



Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) der Bundesregierung in Kürze



Das ist Natürlicher Klimaschutz

Intakte Ökosysteme sind natürliche Klimaschützer. Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer, naturnahe Grünflächen in der Stadt und auf dem Land binden Kohlendioxid aus der Atmosphäre und speichern es langfristig. Sie wirken zudem als Puffer gegen Klimafolgen, indem sie Hochwasser aufnehmen und bei Hitze für Abkühlung sorgen. Und schließlich erhalten sie unsere Lebensgrundlagen, bieten wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, speichern Wasser und sind Rückzugsorte für Menschen.

Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) wird Ökosysteme schützen, stärken und wiederherstellen. Es verbindet Klimaschutz mit Naturschutz und sorgt mit einer Vielzahl von Maßnahmen dafür, dass degradierte Ökosysteme wieder gesund, widerstandsfähig und vielfältig werden.

Eine intakte Natur unterstützt uns gleich dreifach

- **Klimaschutz:** Die Natur hilft uns im Kampf gegen die Erderhitzung und bei der Einhaltung unserer Klimaziele. Gesunde Ökosysteme speichern CO₂. Umgekehrt gilt: Werden Ökosysteme zerstört, setzen sie in kurzer Zeit den über Jahrtausende gebundenen Kohlenstoff frei. Wenn wir intakte Natur stärken und geschädigte Ökosysteme wiederherstellen, ist das ein aktiver Beitrag zur Treibhausgas-Minderung und damit zum Klimaschutz.

- **Artenvielfalt:** Die Natur hilft uns beim Erhalt der biologischen Vielfalt und der Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Gesunde Ökosysteme bieten Lebensraum für eine große Vielfalt an Tieren und Pflanzen. Die Natur arbeitet unermüdlich für uns Menschen: zum Beispiel indem Kleinstlebewesen unsere Böden fruchtbar halten und Insekten unsere Nahrungspflanzen bestäuben.
- **Klimavorsorge:** Die Natur hilft uns, Vorsorge zu treffen gegen die Folgen der Klimakrise. Viele Folgen spüren wir schon jetzt: Hitzewellen und Dürren auf der einen, Starkregen und Überflutungen auf der anderen Seite. Gesunde Wälder, Moore und Auen dagegen halten das Wasser in der Landschaft. Sie können Wasser aufnehmen, für Dürrezeiten speichern und bei Hochwasser als Überschwemmungsflächen zur Verfügung stehen. So kann die Stärkung und Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushalts gelingen. Das ANK ist hier eng mit der Nationalen Wasserstrategie verknüpft.

Das leistet das Aktionsprogramm

Das Programm enthält 69 Maßnahmen in insgesamt zehn Handlungsfeldern: zum Beispiel in den Bereichen Moore, Waldökosysteme, Meere und Küsten, Siedlungs- und Verkehrsflächen oder Forschung und Kompetenzaufbau. Für die Umsetzung stehen bis 2026 vier Milliarden Euro bereit.

Mit breiter Unterstützung für Natürlichen Klimaschutz

Das ANK ist Ergebnis eines umfassenden Beteiligungsprozesses. Rund 120 Stellungnahmen und über 1.000 Online-Kommentare sind beim Bundesumweltministerium eingegangen. Jeder Verbesserungsvorschlag wurde inhaltlich geprüft. Es gab viel Zustimmung und Zuspruch für das ANK. So wurde eine breite Allianz für die Umsetzung geschmiedet – mit Landbesitzenden, Naturschützer*innen und Verantwortlichen vor Ort.

Erste Umsetzungsschritte – Städte und ländlicher Raum

Wo es möglich und sinnvoll ist, soll die Umsetzung sofort beginnen. Erste Maßnahmen sollen in Abstimmung mit den anderen Ressorts schnell anlaufen. Zum Beispiel:

- die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Natürlichen Klimaschutz. Dort werden Interessierte, wie beispielsweise Landbesitzende, Informationen über passende Fördermöglichkeiten vor Ort in ihrer Region erhalten.
- die Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum. In kommunalen Projekten sollen Flächen gezielt so genutzt werden, dass sie Klimaschutz und biologische Vielfalt fördern, ländliche Gebiete attraktiver machen und der Vorsorge gegen die Folgen der Klimakrise dienen.

- das Maßnahmenpaket Stadtnatur. Mit dem Paket sollen zum Beispiel Flächen entsiegelt, bestehende Grünflächen naturnah umgestaltet und Stadtbäume gepflanzt werden. Denn Stadtgrün hält Städte lebenswert, auch unter den Bedingungen der Klimakrise. Grünflächen reinigen die Luft, sorgen im Sommer für Kühlung durch Verdunstung und speichern bei Regen das Wasser wie ein Schwamm.

So geht es weiter – Moore und Wälder

Große Klimaschutzeffekte erfordern oft langfristige Veränderungen. Das gilt z.B. für Moore und Wälder. Sie sind wichtig als Lebensräume für Tiere und Pflanzen, für einen funktionierenden Wasserhaushalt und als Kohlenstoffspeicher. Allein 53 Millionen Tonnen Treibhausgase werden beispielsweise in Deutschland jährlich in die Atmosphäre freigesetzt, weil entwässerte Moorböden ihre Funktionen nicht erfüllen können.

Die Wiedervernässung von Mooren ist eine langfristige Aufgabe für Jahrzehnte, genauso wie die Entwicklung von Nadelholzplantagen zu naturnahen Mischwäldern. In diesen Bereichen müssen zunächst Umsetzungsstrukturen geschaffen werden. Teilweise kann Vorhandenes genutzt werden, manches muss neu aufgebaut werden. Mit dem ANK sorgen wir dafür, dass Geld dort ankommt, wo es am sinnvollsten eingesetzt werden kann, damit der natürliche Klimaschutz dauerhaft seine Wirkung entfalten kann. Denn eine starke, widerstandsfähige Natur ist unsere Lebensversicherung. Dazu leisten wir mit dem ANK einen wichtigen Beitrag.

Weitere Informationen:



www.natuerlicher-klimaschutz.de



Förderbekanntmachung

Erlebnis.NRW

**Zukunft von Kultur, Natur und
nachhaltigem Tourismus gestalten**

1. Zusammenfassung

Der nachhaltige Tourismus, der Kultur- und der Naturtourismus sollen zu mehr Wertschöpfung, zu mehr Arbeitsplätzen und zu einer integrierten sowie zu einer inklusiven Entwicklung in Nordrhein-Westfalen beitragen. Dies hat positive Auswirkungen auf den Standort, auf die Gästezahl, auf die Unternehmen und auf die Investoren sowie allgemein auf die Lebensbedingungen der Menschen. Dabei gilt es, natürliche und kulturelle Lebensräume zu bewahren, Umwelt und Klima zu schützen und im Einklang mit Natur und Landschaft zu agieren. Seine Kraft entfaltet der Tourismus vor allem durch die zahlreichen touristischen, kulturellen und naturräumlichen Attraktionen sowie durch ein vielfältiges und zielgruppenorientiertes Leistungsangebot.

Industriekultur, Industrienatur, Industriedenkmäler, historische Zeugnisse, Schlösser, Gärten, Burgen und Naturlandschaften: Das unter anderem sind die Ansatzpunkte für touristische Attraktionen in unserem Land.

Die aktuelle Landestourismusstrategie „Vernetzt, digital, innovativ“, die Biodiversitätsstrategie NRW sowie die Handlungsempfehlungen für Maßnahmen in der Klimaanpassung und im Klimaschutz fassen tourismusrelevante Aspekte zusammen und kanalisieren den Entwicklungsprozess (siehe 6.3).

Im EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 bezieht sich der Aufruf auf die Priorität 5 – Lebenswertes NRW. Er dient dem Spezifischen Ziel 11 – Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (PZ 5.i). Dabei ist er der Maßnahme 2 – Attraktivitätssteigerung von Kultur, Naturerbe und nachhaltigem Tourismus zuzuordnen. Die Grundlage für Projektideen bilden die Territorialen Strategiekonzepte der Tourismusregionen in Nordrhein-Westfalen. Sie stellen die Handlungsfelder und Gebietskulissen dar.

Der Aufruf richtet sich an Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Vereine, Kammern und Stiftungen sowie an kleine und mittlere Unternehmen. In der Laufzeit des aktuellen EFRE-Programms sind jährliche Einreichungstermine zunächst bis 2025 vorgesehen.

Das Budget beträgt rund 50 Mio. Euro EU-Mittel. Es wird durch Landes- und Eigenmittel aufgestockt. Damit können Projekte mit einem Investitionsvolumen von maximal 120 Mio. Euro realisiert werden. Der erste Aufruf startet am 02.11.2022.

2. Zielsetzung

Die Bedeutung des Tourismus als Wirtschaftsbranche ist in NRW enorm. Über 450.000 Arbeitsplätze sind direkt auf den Tourismus rückführbar. Gleichzeitig leistet die Entwicklung des Tourismus zusammen mit der Gastronomie und der Hotellerie einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Prosperität anderer Branchen. Damit verbunden sind spürbare Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Situation des Landes und seine Dynamik. Daher legt die Landesregierung großes Gewicht auf die gedeihliche Entwicklung dieser Branchen. Um die Resilienz des Tourismus zu stärken, muss seine Attraktivität gesteigert werden. Gelingen kann dies nur unter erfolgreichem Zusammenwirken von nachhaltigem Tourismus, Kultur- und Naturtourismus. Der gesamte Lebensraum sowie seine Einflüsse auf Umwelt und Klima sind einzubeziehen.

Ziel des Aufrufs „Erlebnis.NRW“ ist es, den Tourismus mit innovativen und authentischen Erlebnisangeboten und dem Ausbau von Infrastruktur im Zusammenwirken mit Kultur und im Einklang mit der Natur weiterzuentwickeln sowie seine Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Durch einen integrativen Ansatz haben die Tourismusregionen in Nordrhein-Westfalen in regionsspezifischen Territorialen Strategiekonzepten die Herausforderungen und Disparitäten ihrer touristischen Entwicklungsräume unter Einbeziehung von Kultur und Natur dargestellt und Handlungsfelder aufgezeigt. Mit diesen strategischen Ansätzen kann eine qualitativ verbesserte und lebenswertere Entwicklungspolitik für eine jede Region und in der Gesamtsicht landesweit erreicht und die Ausrichtung in Bezug auf den Tourismus geschärft werden. Mit dem Projektaufruf „Erlebnis.NRW“ sollen der nachhaltige Tourismus sowie der Kultur- und der Naturtourismus in den Tourismusregionen des Landes in ihrer Attraktivität gestärkt werden. Dabei sollen Infrastrukturen qualitativ und nachhaltig aufgewertet, fortentwickelt oder auch neu geschaffen werden. Die Nutzung digitaler Lösungen und Innovationen sollen den Tourismus zukunftsfähig aufstellen und neue Potenziale fördern. Der Aufruf adressiert auch Projektideen, die neue, noch nicht adaptierte technische Entwicklungen aufgreifen.

Maßnahme 11.2 Attraktivitätssteigerung von Kultur, Naturerbe und nachhaltigem Tourismus

Zielsetzung zu dieser Maßnahme

FÖRDERBEREICHE

Nachhaltige Infrastrukturmaßnahmen:

Nachhaltige Investitionen und begleitende Marketingmaßnahmen zur Errichtung, Weiterentwicklung und Verknüpfung von touristischen Infrastrukturen sowie Infrastrukturen im Kultur- und Naturtourismus. Dazu gehören u.a. die Schaffung oder Modernisierung von Informationszentren, Ausstattungen, Lückenschlüsse touristischer Rad- und Wanderwege, Erlebnisinszenierungen, Beschilderungen, Bau und Gestaltung von Rastplätzen.

Nachhaltige digitale Maßnahmen:

Nachhaltige digitale Vorhaben, die dazu dienen, die Attraktivität und Qualität überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen in den verschiedenen Tourismusarten und -formen sowie im Kultur- und Naturtourismus verantwortungsvoll zu steigern. Beispielsweise können Digitalisierungsprojekte Angebote besser erlebbar machen, Informationen vermitteln und Datenprozesse optimieren. Sie können auch dazu beitragen, Besucherinnen und Besucher effizienter zu steuern und die Besuchsqualität aufzuwerten.

Projekte zur Entwicklung nachhaltiger und innovativer touristischer Produkte sowie Dienstleistungen:

Neue, innovative und kreative oder signifikant verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Methoden, welche in besonderem Maße zur Stärkung der Tourismuswirtschaft sowie des Kultur- und Naturtourismus in NRW beitragen. Hierunter sind auch Projekte mit Pilotcharakter zu verstehen, die den besonderen Herausforderungen und Trends im Tourismus, im Kultur- oder Naturtourismus begegnen, u.a. Klimawandel, Nachhaltigkeit, Lenkung der Besucherinnen und Besucher, und digitale Transformation.

THEMENBEREICHE

Nachhaltiger Tourismus - Wirtschaft:

Die Tourismuswirtschaft in Nordrhein-Westfalen braucht Innovationen, neue Perspektiven und Unterstützungen, gerade um die in den territorialen Strategiekonzepten erarbeiteten Handlungsempfehlungen umsetzen zu können. Das gilt zugleich für die Kulturstätten und Naturlandschaften mit noch unerschlossenem Potenzial. Denn der Tourismus erfüllt als beschäftigungsintensive Branche zwei wichtige Funktionen: Die Stärkung der Wirtschaftskraft einer Region und die Aufwertung des Lebens-, Arbeits-, Innovations- und Investitionsstandortes durch exzellente touristische Produkte und die dafür geschaffenen Infrastrukturen. Strukturelle Schwächen resultieren im nordrhein-westfälischen Tourismus u.a. aus einem Mangel an finanziellen Mitteln und aus industriellen Hinterlassenschaften. Zudem bewirkte die Covid-19-Pandemie seit Frühjahr 2020 massive Einschnitte im Tourismus und der Transformationsbedarf trat noch deutlicher hervor. Gerade jetzt ist es daher wichtig, Investitionen anzustoßen. Projekte sollen dazu beitragen, dass Arbeitsplätze geschützt, geschaffen und neue Absatzchancen eröffnet werden. Die Verbesserung der Qualität des Angebots und der Dienstleistungen verbunden mit einer Steigerung des Erlebnischarakters umfasst dabei alle Arten und Formen des Tourismus. Gleichzeitig bedarf es eines Wandels hin zur nachhaltigen und sanften Entwicklung, indem regionale Besonderheiten bewahrt werden und im Einklang von Mensch und Natur agiert wird.

Intakte Natur - ganzheitlicher Tourismusansatz:

Unsere Natur hat verschiedene Funktionen, von denen wir Menschen profitieren. Unter anderem hat sie Bedeutung für Erholung und Gesundheit. Das Erlebnis in der Natur gewinnt touristisch weiterhin an Bedeutung. Dadurch können Menschen auf die Besonderheiten der nordrhein-westfälischen Natur aufmerksam gemacht werden, den Wert der biologischen Vielfalt erkennen, informiert und für deren notwendigen Schutz sensibilisiert werden. Auch deshalb ist das Erlebbarmachen von Natur und Landschaft unter gleichzeitiger Beachtung nachhaltiger und verträglicher Nutzungskonzeptionen sowie der Ziele der Biodiversitätsstrategie des Landes so wichtig. Der Bedarf dafür wurde durch die Pandemie verstärkt. Sie führte zu einem noch stärkeren Bedürfnis zur Erholung in der Natur, verbunden mit Überlastungen in einzelnen Gebieten und der Notwendigkeit von Besucherlenkung und alternativen Angeboten. Ein verstärkter Einsatz digitaler Lösungen kann dabei den sanften Tourismus unterstützen.

Kultur - touristischer Pull-Faktor:

Das facettenreiche kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen besitzt eine große Anziehungskraft: Künstlerische Darbietungen aller Sparten ziehen Menschen ebenso an, wie die vielen außergewöhnlichen Orte, an denen sie sich präsentieren. Kunst und Kultur sind deshalb schon jetzt von besonderer Bedeutung für den Tourismus in Nordrhein-Westfalen. Eine Förderung von noch nicht vollständig erschlossenen oder sogar gänzlich unerschlossenen Attraktionen, die sich über alle Regionen des Flächenlandes verteilen, bietet insofern erhebliche Chancen. Das Land möchte daher bestehende oder im Werden befindliche Kulturstätten unter den Gesichtspunkten einer touristischen und nachhaltigen Entwicklung unterstützen.

Gefördert werden Projekte, die dazu beitragen, diese Chancen zu nutzen und die, entsprechend der Auswahlkriterien dieses Aufrufs, richtigen Weichen stellen, um die Leistungskraft des nachhaltigen Tourismus optimal zu heben, Kultur und Natur erlebbar zu machen und die Profilierung des Reiselandes Nordrhein-Westfalen zu forcieren.

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Kommunen
- Kommunale Unternehmen und Einrichtungen
- Kammern, Vereine und Stiftungen

und seinen Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat.

Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet wird.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (EU, Bund, Länder) für den gleichen Förderzweck finanziert werden. Diese Programme sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Das Projekt muss vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet werden.
- Das Projekt muss einen Beitrag zu den nachfolgend unter Punkt 4 genannten Zielen des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 sowie den regionalen und landestouristischen Zielsetzungen leisten, welcher in der Projektskizze dargelegt werden muss.
- Die Projektlaufzeit soll 36 Monate nicht überschreiten.
- Kooperationsprojekte werden vorrangig gefördert. Die Partner müssen bei der Einreichung der Projektskizze ihre Absicht zur Zusammenarbeit in einem Letter of Intent schriftlich fixieren. Hinweis: Weiterleitungen sind nicht möglich. Bei Kooperationsprojekten ist ein Konsortialführer zu benennen.
- Bei Infrastrukturinvestitionen muss die Infrastruktur interessierten Nutzerinnen und Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

- Im Projektbeitrag muss dargelegt werden, wie das Projekt nach Ablauf der Förderung unterhalten und wirtschaftlich weitergeführt werden soll. Entsprechende Erklärungen und Nachweise sind erst zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich.
- Im Rahmen des Aufrufs können nur Projektideen berücksichtigt werden, die den von den Tourismusregionen in ihren territorialen Strategiekonzepten definierten Handlungsfeldern entsprechen. Die Maßnahmen müssen sich den Bereichen nachhaltiger Tourismus, Kultur- oder Naturtourismus zuordnen lassen. Projekte, die allein der Naherholung dienen oder überwiegend nur von der lokalen Bevölkerung besucht werden, sind nicht förderfähig. Sollen bestehende Naherholungsangebote einer touristischen Nutzung zugeführt werden, kann dies sehr wohl Gegenstand einer Projektentwicklung sein.
- Verknüpfungen zwischen einzelnen touristischen, kulturellen und naturräumlichen Attraktionen können geschaffen oder ausgebaut werden, um neue Akzente und Anreize zu setzen. Ferner soll sich die Zusammenarbeit zwischen Städten und umliegenden Räumen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über die Landesgrenzen hinaus manifestieren. Kooperationen, auch transnational, sind erwünscht.
- Bei allen Projektideen sind die Zielgruppen zu benennen, die vorrangig adressiert werden. Darüber hinaus ist die geplante digitale Sichtbarkeit bzw. Außendarstellung zu erläutern. Daten sollen möglichst als offene Daten bereitgestellt werden. Eine Verknüpfung zur touristischen Plattform des Landes – Data Hub NRW – soll vorgesehen werden. Maßnahmen, die an Kriterien ausgerichtet werden, die für Siegel und Qualitätszeichen im Tourismus erforderlich sind, werden ausdrücklich begrüßt.
- Hinweis: Gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 ist sicherzustellen, dass Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind.
- Veröffentlichung/Bekanntmachung der Projekte

Der Veröffentlichung und Bekanntmachung der Projekte des Aufrufs kommt eine hohe Bedeutung zu. Hierzu ist die

- Einbindung in die bestehenden Vermarktungskanäle, wie beispielsweise Social-Media-Aktivitäten der Ministerien im Rahmen des touristischen Landesmarketings

- Zusammenarbeit hinsichtlich Open.Data, wie beispielsweise die Beteiligung an europäischen Datenräumen zum Kulturerbe (Europeana) und Tourismus vorgesehen.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten, sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Sie müssen im Einklang mit dem aktuellen Territorialen Strategiekonzept der jeweiligen touristischen Region stehen.

Alle Projekte können nur unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorschriften der EU gefördert werden. Die AGVO und De-Minimis-VO finden Anwendung und beeinflussen die Förderhöhe (siehe 4.7).

Für Maßnahmen zur Nutzung von Vorteilen der Digitalisierung (Spezifisches Ziel 2), der energetischen Sanierung (Spezifisches Ziel 5) sowie Maßnahmen zur Entwicklung der grünen Infrastruktur (Spezifisches Ziel 9), die den Zielen und Auswahlkriterien dieses touristischen Aufrufes nicht entsprechen, bestehen über diesen Projektauftrag hinaus Fördermöglichkeiten über andere EFRE-Wettbewerbe/Aufrufe.

Sollte ein Auswahlkriterium mit null Prozent bewertet werden, scheidet das Projekt aus.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:	%
11.2 Attraktivitätssteigerung von Kultur, Naturerbe und nachhaltigem Tourismus	
Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen	20
Beitrag des Vorhabens zu den Zielen und Handlungsfeldern des Territorialen Strategiekonzeptes	20

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien	%
Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit	5
Innovationsgehalt und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens	5
Kosten-Nutzen-Relation	5
Zusammenarbeit und integrierter Ansatz	5

5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Projektskizzen bzw. Anträge werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Projektskizzen bzw. Anträge, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung nur projektbezogene Verträge über Planungsleistungen nach HOAI bis einschließlich Leistungsphase 6 geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

Weitere Informationen:

Eingegangene Projektskizzen, die den Handlungsempfehlungen der Territorialen Strategiekonzepte der zugehörigen touristischen Region nicht entsprechen, können keine Förderempfehlung erhalten.

Der Begutachtungsausschuss:

Vorsitz

Frank Butenhoff (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen)

Weitere Mitglieder

Susanne Düwel (Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen)

Claudia Bönnighausen (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen)

Wissenschaft/Wirtschaft: Univ.-Prof. Dr. Ralf Roth (Deutsche Sporthochschule Köln, Leiter des Instituts für Natursport und Ökologie)

Wissenschaft/Umwelt: Dr. Roswitha Kirsch-Stracke (ehemals Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover)

Wissenschaft/Kultur: Prof. Dr. Christian Antz (Deutsches Institut für Tourismuswissenschaft, Fachhochschule Westküste Heide)

Wissenschaft/Nachhaltigkeit: Prof. Dr. Dirk Reiser, Hochschule Rhein Waal (Nachhaltiges Tourismusmanagement)

Beratende Mitglieder

Josef Wegener (Bezirksregierung Detmold)

Iris Niederstrasser (Bezirksregierung Köln)

6. Verfahren und weiteres Vorgehen

6.1 Fristen und Termine

Einreichungsrunde 1 bis 31.01.2023

Einreichungsrunde 2 bis 31.01.2024

Einreichungsrunde 3 bis 31.01.2025

Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen veröffentlicht.

6.2 Einreichung

Weitere Informationen:

Die Einreichung erfolgt digital unter folgendem Link:

<http://erlebnis.in.nrw/>

Weitere Informationen:

Die Projektskizze ist die Grundlage für die Bewertung des Vorhabens. Sie ist klar zu gliedern und muss alle erforderlichen Unterlagen beinhalten. Um dies zu gewährleisten, wurde ein Bewerbungsbogen konzipiert, der alle benötigten Angaben enthält. Die einzureichende Projektskizze beinhaltet demnach:

- Einen ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsbogen
- Vorgegebene Anlagen zum Bewerbungsbogen

Die Bewerbungsskizze soll eine abschließende Bewertung des Vorhabens anhand der Auswahlkriterien gemäß Ziffer 4 des Projektaufrufs ermöglichen. Folgende Darstellungen sind für die Beschreibung des Vorhabens notwendig:

- Träger- und Partnerschaft
- Bezug zum integrierten Handlungskonzept/Territorialen Strategiekonzept
- Ausgangslage und Ziel
- Geplante Arbeitspakete/ Konzept zur Umsetzung
- Zeitplan
- Finanzierung
- Angaben gemäß Artikel 9 Absätze 2 bis 4 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060

Ein zusätzlicher Anhang von maximal fünf Seiten kann für zusätzliche Informationen zur Darstellung des Projektes genutzt werden (Karten, Grafiken, o.ä.).

6.3 Beratung und Ansprechpersonen

Zuständige durchführende Stelle:

Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW)
Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Wilhelm-Johnen-Straße
52428 Jülich

Die Beratung erfolgt durch:

Sonja Wellens (IN.NRW/PtJ)
Telefon: 02461 690 679
E-Mail: ptj-erlebnis.nrw@fz-juelich.de

Katharina Schaaf (IN.NRW/PtJ)
Telefon: 02461 690 198
E-Mail: ptj-erlebnis.nrw@fz-juelich.de

Martin Roderfeld (Bezirksregierung Arnsberg)
Telefon: 02931 82 2742
E-Mail: martin.roderfeld@bezreg-arnsberg.nrw.de

Sarah Stephan (Bezirksregierung Detmold) Telefon:
05231 71 3406
E-Mail: sarah.stephan@brdt.nrw.de

Wilhelm Rudolf Kotulla (Bezirksregierung Düsseldorf)
Telefon: 0211 475 5675
E-Mail: wilhelmrudolf.kotulla@brd.nrw.de

Iris Niederstrasser (Bezirksregierung Köln)
Telefon: 0221 147 5244
E-Mail: iris.niederstrasser@bezreg-koeln.nrw.de

Philipp Esser (Bezirksregierung Münster)
Telefon: 0251 411 1211
E-Mail: philipp.esser@bezreg-muenster.nrw.de

Weitere Informationen:

Die Erstberatung erfolgt durch die beim Projektträger Jülich angesiedelte Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW).

Weitere Informationen: <http://erlebnis.in.nrw/>

Es wird ausdrücklich empfohlen, sich vor der Einreichung von Projektskizzen von der örtlich zuständigen Bezirksregierung beraten zu lassen.

Weitere Links:

Landes-Tourismusstrategie NRW:
<https://www.wirtschaft.nrw/tourismus-in-nrw>

Biodiversitätsstrategie NRW:
<https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur>

Territoriale Strategiekonzepte der Tourismusregionen in NRW:
<https://www.wirtschaft.nrw/tourismus-in-nrw>

Tourismus und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen - Optionen und Perspektiven:
<https://www.wirtschaft.nrw/tourismus-in-nrw>

6.4 Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Die prüffähigen Unterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Sofern das Vorhaben genehmigungspflichtige Baumaßnahmen enthält, sind diese spätestens zwei Monate nach Erteilung der Baugenehmigung einzureichen. Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht oder binnen zwölf Monaten nach Aufforderung zur Antragstellung die erforderlichen Baugenehmigungen nicht erteilt, erlischt die Förderempfehlung.

Fördersatz:

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Weitere Informationen:

In der Regel beträgt der Fördersatz 40 bis 80 %. Eine 90 %ige Förderung bildet die Ausnahme bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden. Für den Bereich Naturtourismus beträgt die Förderung 90 % für Trägervereine der Biologischen Stationen, Träger von Naturparks, Stiftungen mit dem Satzungszweck Naturschutz, Träger von außerschulischen Lernorten sowie die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände.

Die Fördersätze bei KMU richten sich nach den beihilferechtlichen Vorgaben.

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt.

Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://efre.ecoh.nrw.de/>.

6.5 Rechtliche Grundlagen

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 445).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S.3) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW (EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW, EFRE/JTF RRL NRW) vom 07. Oktober 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 871).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.159) geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/2039 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.60).
- Für alle Rechtsgrundlagen/ Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der vorgenannten Förderrichtlinien oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt.

Weitere rechtliche Grundlagen

- Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen
 - Infrastrukturrichtlinie – (RWP NRW Infrastruktur) Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 01.01.2022/ VA 2 - 81.11.13.01 (in der jeweils geltenden Fassung).

7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Bildnachweis:

Titelbild: Tim Berresheims Bilderreise (WFG - Heinsberger Land)

Stand:

02.11.2022

Schulausschuss	15.08.2023
Rat	17.08.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	432/2023-13
Stand	11.07.2023

Betreff Anpassung der Finanzierung im Offenen Ganzttag

Beschlussentwurf

Beschlussentwurf für den Schulausschuss

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt den kommunalen Zuschuss für einen OGS-Platz ab dem Schuljahr 2023/2024 auf 105 € mtl. zu erhöhen

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 (Vorlage Nr. 010/2023-2 2. Ergänzung) beschlossen, den kommunalen Eigenanteil für einen OGS-Platz von 90 € auf 94 € aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen und den vergangenen Tarifsteigerungen anzupassen.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung in den OGS'en hat die Verwaltung am 17.04.2023 die Träger zu einem Gespräch eingeladen. In diesem Gespräch teilten diese mit, dass die am 30.03.23 vom Rat beschlossene Anpassung der Garantiebeträge auf 94 € aufgrund der aktuellen Tarifabschlüsse nicht ausreichend ist. Die bisherigen Betreuungsangebote können ohne eine weitere Anpassung der Garantiebeträge nicht sichergestellt werden. Infolge dessen würden Kürzungen in der Qualität und von Betreuungszeiten unumgänglich.

Nach ersten Berechnungen halten die Träger eine monatliche Anpassung der Garantiebeträge auf mindestens 105 € je OGS-Platz für erforderlich. Die Verwaltung hat daraufhin die Träger gebeten eine Kostenkalkulation für das Schuljahr 2023/2024 vorzulegen. Diese Kalkulationen liegen der Verwaltung zwischenzeitlich vor. Demnach ist festzustellen, dass für das Schuljahr 2023/2024 eine Anpassung der monatlichen Garantiebeträge auf 105 € je OGS Platz angemessen und erforderlich ist, um die aktuellen Qualitätsstandards beibehalten zu können. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung ist derzeit nicht davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit die Zuschüsse des Landes für den Offenen Ganzttag angepasst werden. Solange die Finanzierungssituation ungeklärt ist, ist es absehbar, dass die kommunalen Anteile für eine auskömmliche Finanzierung des Systems auch für die kommenden Jahre steigen werden. Mit Blick auf den Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz bleibt abzuwarten, wie die Finanzierung des Offenen Ganztags zukünftig geregelt wird.

Eine Reduzierung der Qualitätsstandards mit dem Ziel der Kosteneinsparung ist aus Sicht von Verwaltung und Trägern kein geeignetes Mittel, um eine Anpassung der Garantiebeträge zu umgehen. In der Vergangenheit wurde aus Kostengründen bereits das Angebot der Ferienbetreuung reduziert. Zudem wurde der rhythmisierte Ganztags an der Thomas-von-Quentel-Schule eingestellt, da die Finanzierung aufgrund der kleinen Gruppengrößen nicht sichergestellt werden konnte. Eine weitere Reduzierung der Qualitätsstandards würde zu Kürzungen der Betreuungszeiten führen und für die Bornheimer Familien eine besondere Belastung darstellen. Der Schulausschuss hat zudem die Verwaltung beauftragt, einheitliche Qualitätskriterien gemeinsam mit Politik und Trägern zu entwickeln, um die Qualitätsstandards in den Bornheimer OGS ´en kontinuierlich zu verbessern. Dieses Ziel wird nach ersten Gesprächen mit den Trägern ohne den erhöhten Einsatz finanzieller Mittel nicht zu erreichen sein. Die Städte Bonn und Sankt Augustin verfügen bereits über einheitliche Qualitätsstandards die u.a. ein Fachkräftegebot beinhalten. Der kommunale Anteil beträgt in Bonn 140 € und in Sankt Augustin rund 150 € für jeden OGS-Platz.

Eine Verbesserung der Einnahmesituation im Bereich des Offenen Ganztags ist aufgrund der Deckelung des Höchstbeitrags auf derzeit 221 € nicht darstellbar, da ansonsten die unteren und mittleren Einkommensgruppen überproportional belastet würden. Im Schulausschuss im März wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die Beitragstabelle der OGS an die Beitragsstaffelung im Kita-Bereich angepasst werden kann. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung nach ersten Berechnungen festgestellt, dass bei einer Anpassung mit Mindereinnahmen in Höhe von rund 900.000 €/ jährlich zu rechnen ist. Dieses steht in direktem Zusammenhang mit der Deckelung des Höchstbetrages auf 221 €.

Die Verwaltung hat bezüglich der kommunalen Anteile zur Finanzierung der OGS ´en eine Befragung der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis sowie der Städte Bonn, Brühl und Wesseling durchgeführt. Hierbei ist festzustellen, dass die meisten Kommunen die kommunalen Anteile für die Träger bereits angepasst haben bzw. beabsichtigen diese kurzfristig anzupassen. Mit Blick auf die Stadt Bornheim ist festzustellen, dass sich der vereinbarte Garantiebtrag von 94 € im unteren Bereich bewegt.

Kommune	Kommunaler Anteil (Garantiebeträge)	Sonstiges
Alfter	90 €	Anpassung auf ca. 115 € in Planung
Bad Honnef	100 €	
Bornheim	94 €	
Eitdorf	0 €	Eigenes Personal
Hennef	134 €	
Königswinter	113 €	Anpassung auf 121 € in Planung
Lohmar		Rückmeldung steht noch aus
Meckenheim	101 €	
Much	47 €	
Neunkirchen-Seelscheid	0 €	Eigenes Personal
Niederkassel	146 €	
Rheinbach	123 €	
Ruppichterath		Spitzabrechnung
Sankt-Augustin	151 €	
Siegburg	145 €	
Swisttal	126 €	
Troisdorf	0 €	Eigenes Personal
Wachtberg	89 €	

Windeck		Rückmeldung steht noch aus
Brühl	92 €	
Wesseling	83 €	
Bonn	140 €	Anpassung in Planung

Die Verwaltung beabsichtigt unmittelbar nach Besetzung der beantragten Stelle im Bereich des Schulverwaltungsamtes die bereits im Rahmen der Qualitätsentwicklung begonnenen Gespräche mit den Trägern und den schulpolitischen Sprechern der Fraktionen fortzusetzen, um gemeinsam die Anforderungen bzw. Voraussetzungen für die qualitative Weiterentwicklung in den OGS ´en zu erarbeiten. Die Verwaltung wird den Schulausschuss in diesem Zusammenhang über die Fortschritte und finanziellen Auswirkungen (Anpassung der Garantiebeträge) regelmäßig informieren.

Finanzielle Auswirkungen

Vgl. Vorlage 375/2023-2 betr. Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2023

Produktgruppen 1.03.01 und 1.03.05 (Sachkonto 531900)
Mehrbedarf Haushaltsjahr 2023: rd. 77.000 €

Der Mehrbedarf wird im nachfolgenden Umfang gedeckt:
Minderaufwand in der Bewirtschaftung Produktgruppe 1.03.03 (AvH) -14.000€
und Produktgruppe 1.03.04.01 (Europaschule) -17.000 €

Der verbleibende Bedarf wird infolge kriegs-/inflationsbedingter Kosten-/
Tarifsteigerung als außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG isoliert 46.000 €.

Betreffend die Mehrbelastung für 2024 von rd. 183.000 EUR ist eine Deckung im Rahmen der Bewirtschaftung zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 abzubilden.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- ☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- ☐ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

Trägerschreiben



**OGS-Trägerarbeitskreis
Bornheim**



An das Schulamts der Stadt Bornheim

Herrn Willi Over
Brunnenallee 31a
53332 Bornheim

An die Mitglieder des Schulausschusses der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Over,
sehr geehrte Damen und Herren des Schulausschusses,

26.04.2023

die Träger der Offenen Ganztagschulen in Bornheim gestalten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe seit vielen Jahren Betreuungsangebote, die einen ganzheitlichen Begriff von Bildung und Erziehung umfassen, die für Kinder und Eltern höchst verlässlich sind und die wir als Träger auf fachlich sehr hohem Niveau begleiten.

Leider ermöglichen es uns die finanziellen Ressourcen, die uns aktuell von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt werden, nicht mehr, unsere Angebote über das Schuljahr 2022-2023 hinaus im derzeitigen Umfang fortzuführen.

Die finanzielle Situation im Schuljahr 2023-2024

Es stehen große Veränderungen in der tariflichen Bezahlung unserer Mitarbeitenden an, die wir als Arbeitgeber im sozialen Bereich natürlich absolut begrüßen, die aber in diesem Umfang nicht über die aktuelle Pro-Kopf-Pauschale abzubilden sind. Konkret geht es um anstehende Sonderzahlungen im Rahmen der Inflationsausgleichspauschale sowie Erhöhungen der Sockelbeträge im TVÖD und anschließende prozentuale Gehaltserhöhungen. Wir bewegen uns in einem Bereich von bis zu 16,9% Gehaltssteigerungen, die das zur Verfügung stehende Budget enorm belasten.

Um im nächsten Schuljahr zumindest kostendeckend weiterarbeiten zu können, muss der kommunale Anteil in einem ersten Schritt ab dem 01.08.2023 pro Kind auf mindestens **105,- Euro / Monat** erhöht werden.

Damit bewegen wir uns weiterhin an der Untergrenze der Leistung und müssen ggf. auch Abstand von einer Vollbesetzung in den Einrichtungen nehmen.

Der Weg zum Rechtsanspruch

Über diesen ersten Schritt hinaus müssen auf dem Weg zum Rechtsanspruch noch weitere Anpassungen erfolgen.

In umliegenden Kommunen wie Bonn, Sankt Augustin oder Swisttal liegt der kommunale Anteil deutlich über 140,- Euro pro Monat / Kind. Dort setzen wir die Anforderungen des Runderlasses zur Offenen Ganztagschule (BASS 12-63) flächendeckend um, leisten eine sehr gute konzeptionelle Arbeit und verfügen über entsprechende personelle Ressourcen und kindgerechte Angebote.

Die schlechte Finanzierung der OGS in Bornheim hat zur Folge, dass wir uns nach wie vor auf sehr grundlegende Leistungen konzentrieren müssen, die nicht unserem Anspruch im Sinne der Kinder entsprechen und nicht erlass-konform sind. Die konkreten Auswirkungen sind:

- Wir finden kaum Möglichkeiten, uns mit Schule zu vernetzen oder mit Eltern zusammenzuarbeiten, weil das Stundenkontingent unserer Mitarbeitenden keine Möglichkeiten dafür zulässt.
- Wir können in Bornheim keine Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen (z.B. für Dual Studierende oder Menschen in der praxisintegrierten Erzieherausbildung), was bedeutet, dass wir auch keine neuen sozialpädagogischen Fachkräfte für die Zukunft gewinnen.

- Wir haben nicht die Möglichkeit, junge Menschen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres für die Arbeit im sozialen Bereich zu begeistern.
- Das geringe Budget für pädagogisches Material lässt keine hochwertige und nachhaltige Ausstattung der Räume zu.
- Die Ressourcen für zusätzliche AG-Angebote, die vielfältige Zugänge zu Bildungsbereichen ermöglichen und Kinder fördern und fordern sollen, sind mit dem aktuellen Budget praktisch nicht möglich.

Als Expert*innen für die Weiterentwicklung von Ganztagsbetreuungsangeboten halten wir es für unerlässlich, die Qualitätsmerkmale von Offenem Ganztag auf der Grundlage des aktuell gültigen Runderlasses für die Gemeinde Bornheim gemeinsam zu definieren. Dazu müssen auch die finanziellen Ressourcen langfristig und planbar angepasst werden. Die Anforderungen gemäß Runderlass sind:

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen sowie zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),

- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung

Die Stadt Bornheim wirbt seit vielen Jahren damit, eine familienfreundliche und familienfördernde Stadt zu sein. Um diesem Anspruch zukünftig gerecht werden zu können und den Ganzttag mit Qualität füllen zu können, sind wir als Träger im Offenen Ganzttag auf eine angemessene Finanzierung angewiesen.

Ohne eine Anhebung der Pauschale wird eine Fortführung des bisherigen Angebots nicht möglich sein.

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Qualitätsentwicklungsprozess mit Ihnen und den Mitarbeitenden der Stadt Bornheim.

Mit freundlichen Grüßen



Britta Busch

Betreute Schulen e.V.



Rainer Braun-Paffhausen

Kath. Jugendagentur Bonn



Jürgen Dierich

Kinder- und Jugend-
betreuung Meckenheim



Andreas Gebel

Wendelinus Schülergarten e.V.

Rat	17.08.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	403/2023-1
-------------	------------

Stand	01.06.2023
-------	------------

Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat, öffentl.)

Sachverhalt

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Der beigefügte Bericht umfasst die öffentlichen Beschlüsse im Beschlusszeitraum bis zum 01.06.2023 im Zuständigkeitsbereich des Rates.

Für den Rat liegen keine nicht öffentlichen unausgeführten Beschlüsse vor.

Anlagen zum Sachverhalt

Halbjahresbericht Rat öffentlich

Vorlagen-nummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	begonnen	nicht begonnen	Sachstand
197/2023-7	10. Änderung des Flächennutzungsplanes; Ergebnis der Offenlage; Beschluss	Rat 11.05.2023	Der Rat beschließt 1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim, 2. die vorliegende 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten mit der vorliegenden Begründung. -Einstimmig-	x		Unterlagen für die Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln sind in Vorbereitung.
659/2022-7	Bebauungsplan Ro 07 "An der Wolfsburg" in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss; Offenlagebeschluss	Rat 30.03.2023	Der Rat beschließt: 1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet umfasst einen Teilabschnitt der RadPendlerRoute im Bereich zwischen Heilgersstraße und Adenauerallee/ Freiherr-vom-Stein-Straße. Ziel ist die Realisierung eines Teilabschnittes der RadPendlerRoute. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, 2. gemäß § 13a (3) BauGB bei der Bekanntmachung der Aufstellung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus, Abteilung 7.1 Stadtplanung, über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dazu äußern kann, 3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ einschließlich des vorliegenden Textteils sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. - Einstimmig -	x		Die Unterrichtung entsprechend § 13 a BauGB ist erfolgt. Die Offenlage nach § 3 (2) BauGB steht noch aus.
140/2023-6	Neubau Hallenfreizeitbad	Rat 30.03.2023	Der Rat beschließt 1. den Neubau des Hallenfreizeitbades weiter zu verfolgen und 2. die Entscheidung über die zu planende Variante in einer der	x		Die Planungen zum Neubau des Hallenfreizeitbades werden

Halbjahresbericht Rat bis zum 01.06.2023 - ö -

			nächsten Sitzungen zu treffen. - Einstimmig -			in den Sitzungen des HFA und des Rates nach den Sommerferien fortgeführt.
643/2022-5	Errichtung einer neuen städtischen Sammelunterkunft	Rat 15.12.2022	Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung, 1. eine Sammelunterkunft für Schutzsuchende zu planen, die erforderlichen Haushaltsmittel über den Veränderungsnachweis zum Haushaltsplan 2023/2024 in Höhe von ca. 5,5 Mio. aufzunehmen und die erforderlichen Ausschreibungen vorzunehmen, 2. die Sammelunterkunft am Standort „Königstraße/Hexenweg“ herzurichten, 3. die Unterkunft unter Ausschöpfung von möglichen vergaberechtlichen Erleichterungen aus dem Ministerialerlass vom 17.10.2022 zeitnah zu errichten, 4. für eventuelle zukünftige Maßnahmen zur Unterbringung jetzt schon Vorbereitungen zu treffen in Form von Suche von Grundstücken etc., 5. frühzeitig in die Kommunikation mit der umliegenden Bevölkerung zu gehen (Bürgerinformationen), 6. bestehende Fördermöglichkeiten auf ihre Realisierung fortlaufend zu prüfen, weitere Fördermöglichkeiten zu eruieren und dem Rat darüber zu berichten, 7. eine Wiederverwendbarkeit des Objektes bei Wegfall des jetzigen Nutzungszwecks, z.B. als (bezahlbaren) Wohnraum sicher zu stellen. -mehrheitlich-	x		Die bauliche Umsetzung der Sammelunterkunft befindet sich in der Vorbereitung.
303/2022-7	Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss über einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens	Rat 23.06.2022	Der Rat beschließt den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 LPlG NRW i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG für den Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf zur Vorlage bei der Bezirksregierung Köln. -mehrheitlich-		x	Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens wurde gestellt, Verfahren noch nicht begonnen.
262/2022-7	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD und UWG vom 12.04.2022 betr. Grundsatzbeschluss zur Stadtentwicklungsgesellschaft mit erweitertem Baulandmanagement	Rat 23.06.2022	Zur optimierten Steuerung der Baulandentwicklung in der Stadt Bornheim wird der Bürgermeister wie folgt beauftragt: 1. Die Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG) als Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vorzubereiten. Zweck der Stadtentwicklungsgesellschaft sind der Erwerb, die Entwicklung, die bedarfsorientierte Bereitstellung sowie die Veräußerung von geeigneten Flächen für relevante (projektbezogene) Vorhaben der	x		Zurzeit stellt die Verwaltung ein Grundstücksportfolio zusammen, das an die zu gründende Stadtentwicklungsgesellschaft aus dem Vermögen der Stadt

Halbjahresbericht Rat bis zum 01.06.2023 - ö -

			Stadtentwicklung, einschließlich Flächen mit Bestandsimmobilien. Darüber hinaus ist die treuhänderische Unterstützung der Stadt bei liegenschaftlichen Aufgaben vorzusehen. Die Stadtentwicklungsgesellschaft begleitet die jeweiligen Bauleitplanverfahren der Gebiete mit dem Ziel, insbesondere Grundstücke für gemeinnützige Vorhaben sowie für privatwirtschaftliche Bauvorhaben bereitzustellen. Die zur Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft gemäß diesem Beschluss notwendigen fachlichen und juristischen Fragen sind zu klären, gegebenenfalls mit externer Unterstützung. Die Aufgaben der Wirtschaftsförderungsgesellschaft werden durch die Stadtentwicklungsgesellschaft nicht berührt. Zur Gründung ist ein Geschäftsszenario für die ersten 5 Jahre nach Gründung zu erarbeiten. Die notwendigen finanziellen Mittel zur Vorbereitung der Gesellschaft sind mit dem nächsten Haushalt bereitzustellen. Mindestens in der Gründungsphase soll die Stadt die Gesellschaft personell unterstützen. 2. Zugleich wird ein erweitertes Baulandmanagement eingeführt. Grundsätzlich gilt ab dem Datum der Beschlussfassung im Rat, spätestens nach dessen Veröffentlichung, dass neue Planungsrecht für Wohnbau sowie gemischte Bauflächen bevorzugt geschaffen wird, wenn die Bereitschaft der Eigentümer besteht, einen Anteil von 20/25/30 Prozent (noch festzulegen) der Bruttobaulandfläche an die Stadt beziehungsweise – nach Gründung – an die Stadtentwicklungsgesellschaft zu veräußern. Von dieser Regelung sind Flächen ausgenommen, auf die mindestens eine der folgenden Bedingungen zutreffen: - Soweit sich in bereits laufenden Verfahren die Planungen schon so konkretisiert haben, dass Vorentwürfe für Bebauungspläne beschlossen wurden (Bürgerbeteiligung). - Bebauungsplangebiete mit einer Nettobaulandfläche von bis zu 2.000 qm. - Flächen für die Stadt, den Landkreis, das Land und den Bund sowie für andere öffentliche Bedarfsträger, die notwendigen Gebäuden des Gemeinwohls dienen (z.B. Rettungswesen, Frauenhäuser, Katastrophenschutz, Verwaltungsgebäude). 3. In den neu zu planenden Wohnbauflächen sind grundsätzlich 20/25/30 Prozent (noch festzulegen) der geplanten Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Die Be-		übertragen werden kann. Auf Grundlage dieses Grundstücksportfolios wird anschließend ein Geschäftsplan erstellt.
--	--	--	--	--	---

Halbjahresbericht Rat bis zum 01.06.2023 - ö -

			legungsrechte sollen in der Regel bei der Stadt liegen. Auch die Belegung durch Eigentümer soll möglich sein. Die Absicherung dieser Ziele ist im Bebauungsplanverfahren vor dem Satzungsbeschluss sicherzustellen und im städtebaulichen Vertrag zu dokumentieren. Die nach Punkt 2 von den Eigentümern bzw. Investoren abzutretenden Flächen verringern sich um die Flächen, auf denen öffentlich geförderter Wohnungsbau im Sinne des Nr. 3 Satz 1 eigenständig errichtet bzw. veranlasst wird. Die Verhandlung mit den Eigentümern bzw. Investoren obliegt der Stadtentwicklungsgesellschaft. 4. Alle notwendigen Quoten und Grenzwerte werden zum gegebenen Zeitpunkt, spätestens bei Gründung der Stadtgesellschaft, entsprechend des Geschäftszwecks und des Geschäftsmodells festgelegt.			
065/2022-7	Bebauungsplan He 09 (Bahnhof Hersel) in der Ortschaft Hersel; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Aufstellungsbeschluss des erweiterten Bebauungsplans He 09 und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Rat 12.05.2022	Der Rat beschließt - den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes He 09 vom 29.05.1996 aufzuheben, - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes He 09 in der Ortschaft Hersel. Das Plangebiet befindet sich im Bereich zwischen der Stadtbahnlinie 16, der L 300 und dem Knotenpunkt L 300 / L 118. Ziel ist es, ein Mischgebiet auszuweisen. - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, - die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen. - im Rahmen der Entwicklung des Bahnhofsbereiches einen Schwerpunkt auf die Installation von Bike & Ride zu setzen und die Anzahl der Park & Ride Plätze zu begrenzen - durch die Verwaltung zu prüfen, inwieweit bei Einführung einer Stadtentwicklungsgesellschaft das Bodenmanagement für die Entwicklung und Vermarktung der Flächen durch Gesellschaft erfolgen kann. - Einstimmig -	x		Frühzeitige Beteiligung hat stattgefunden.
868/2020-7	Bebauungsplan Bo 27 "Hellenkreuz"; Beschluss	Rat 11.05.2021	Der Rat beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1	x		Punkte 1 und 2 wurden erfüllt, Punkte 3

Halbjahresbericht Rat bis zum 01.06.2023 - ö -

	zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit		BauGB mit den vorliegenden zwei Gestaltungsvarianten des Bebauungsplanentwurfs Bo 27 „Hellenkreuz“ in der Ortschaft Bornheim und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. 2. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung vorbehaltlich und unter Beachtung der dann aktuellen Coronaschutzverordnung durchzuführen. 3. die Verwaltung zu beauftragen, in diesem Angebotsbebauungsplan Flächenfestsetzungen zu prüfen, die den Zielen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus entsprechen, um ein Ziel von möglichst 30% für den öffentlich geförderten Wohnungsbau zu erreichen. 4. die Verwaltung zu beauftragen, in wie weit und in welchem Umfang im Rahmen des Umweltberichtes die Klimaproblematik (Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftschneisen) geprüft werden sollte. - Einstimmig -			und 4 befinden sich derzeit in der Erarbeitung.
--	---	--	---	--	--	---

Rat	17.08.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	446/2023-1
Stand	24.07.2023

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

Mündliche Einwohnerfrage von Herrn Stadler (TOP 2, Rat 15.06.2023)

Als Bürger der Stadt Bornheim ist für mich die Nachvollziehbarkeit einer Rats- und Ausschussentscheidung von großer Bedeutung. Dazu gehört ein öffentlicher Diskurs der Entscheidungsfindung von öffentlichen Beschlüssen hier im Rat und in seinen Ausschüssen.

Wie hoch ist die Anzahl der nichtöffentlichen Arbeitskreise und interfraktionellen Gesprächsrunden/kreise derzeit im Bornheimer Stadtrat?

Zusatzfrage 1

Würden Sie mir heute oder nachträglich schriftlich diese nichtöffentlichen Gremien mit ihren Zuständigkeitsbereichen benennen?

Antworten:

Anbei die Liste der aktuell bestehenden Arbeitskreise. Die Zuständigkeitsbereiche ergeben sich aus den Bezeichnungen der Arbeitskreise.

Regelmäßige Arbeitskreise, die jedes Jahr im Sitzungskalender fest eingeplant werden:

- ☐ Arbeitskreis „Finanzen“
- ☐ Arbeitskreis „EGovernment“
- ☐ Arbeitskreis „Bauprojekte Feuerwehrgerätehäuser“

Arbeitskreise, die nach Bedarf punktuell zu bestimmten Themen tagen:

- ☐ Arbeitskreis „städtebauliche Entwicklung“
- ☐ Arbeitskreis „Hallenfreizeitbad“
- ☐ Arbeitskreis „Heimatpreis“
- ☐ Arbeitskreis „Sportpauschale“
- ☐ Arbeitskreis „Stellenplan“
- ☐ Arbeitskreis „Klimaneutralität“
- ☐ Arbeitskreis „Mobilität“
- ☐ Arbeitskreis „Heimat und Kulturzentrum“
- ☐ Arbeitskreis „ÖPNV“

Zusatzfrage 2

Würden Sie ferner mir die Funktionsträger des Rates und die der Stadtverwaltung heute oder nachträglich schriftlich benennen, die an diesen Sitzungen teilnehmen?

Antwort:

Seitens der Fraktionen werden je nach Thema fachpolitische Sprecher benannt. Seitens der

Verwaltung nehmen Mitarbeiter/innen der jeweils zuständigen Fachämter ggfls. unter Beteiligung der/des jeweiligen Dezernenten/in teil.

Zusatzfrage 3

Kann man die Beantwortung noch in den Sommerferien erwarten?

Antwort:

Die Antwort erfolgt vor den Sommerferien (Mail an Herrn Stadler ab 20.06.2023).

RM Dr. Kuhn (TOP 16, Rat 15.06.2023)

Wurde die Anregung aus dem Umweltausschuss schon weitergegeben, darauf zu achten, dass im Ratsinformationssystem mehrfach das Problem auftritt, dass am Tag der Sitzungen noch Updates gefahren werden?

Können solche Aktualisierungen nicht an Sitzungstagen bzw. nachts durchgeführt werden?

Antwort:

Nein, wurde bisher nicht aus dem Umweltausschuss an mich herangetragen.

Es wird geprüft, ob es möglich ist, dass die Updates zu einem günstigeren Zeitpunkt gefahren werden.

Ergänzende Antwort:

Es handelt sich nicht um Updates des Systems, sondern um die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen. Dieser automatische „Onlinelauf“ findet drei Mal täglich statt – und zwar um 10:00 Uhr, um 13:00 Uhr und um 17:00 Uhr. Kurz nach oder während diesem Prozess kommt es bei Mandatsträgern vereinzelt zu Problemen. Dieser Ablauf dauert jedoch maximal 30 Min. Diese regelmäßige Bereitstellung ermöglicht es, dass Sitzungsvorlagen so schnell wie möglich online aufzurufen sind. Selbstverständlich könnten diese Uhrzeiten geändert oder die Anzahl der Onlineläufe minimiert werden, damit wäre dann aber auch eine Verzögerung beim Zugriff auf die Sitzungsunterlagen verbunden. Die Verwaltung rät daher von einer Umstellung ab.

Rat	17.08.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	449/2023-9
Stand	03.08.2023

Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.07.2023 betr. Beseitigung der Schäden des Starkregenereignisses vom 14./15.07.2021

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragestellungen der SPD-Fraktion vom 17.07.2023 wie folgt:

Frage 1:

Wie stellt sich die Gesamtsituation zwecks Regulierung der Schäden aus Sicht der Stadt und des Wasserverbandes dar?

Antwort 1:

Durch die Unwetterkatastrophe am 14.07.2021 sind 36 Beschädigungen an städtischen Verkehrsanlagen entstanden - überwiegend Unterspülungen von Straßen- und Wegebefestigungen, Banketten und Böschungen in Hanglage. Die Schadensstellen wurden begutachtet, hinsichtlich der Verkehrssicherheit bewertet und Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Schadensbeseitigung und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit untersucht. Bis Dezember 2021 wurden 22 örtlich begrenzte Schäden beseitigt. Für die weitere Schadensbeseitigung war zunächst die Erstellung eines Sanierungskonzeptes durch einen Fachplaner erforderlich sowie die Klärung der Finanzierung der mit rund 1,5 Mio. EUR geschätzten Baukosten. Nach Vorlage der erforderlichen Detail-Sanierungsplanung für jede einzelne Maßnahme, die durch ein externes Büro zu erstellen ist, werden die Maßnahmen entsprechend der vorgenommenen Priorisierung ausgeschrieben, vergeben und baulich umgesetzt (vgl. VO 606/2022-9, MoVA am 02.05.2023).

Frage 2:

Welche der als notwendig eingestuften Maßnahmen konnten bisher durch die Stadt, bzw. durch den Wasserverband ausgeführt werden und welche nicht?

Antwort 2:

Stadt:

Die örtlich begrenzten relevanten Schäden wurden beseitigt. In den nachfolgenden Straßen- und Abschnitten konnte die Verkehrssicherheit wiederhergestellt werden: Hemberger Straße 55, Rheinstraße vor Hausnummer 299, Aeltersgasse, Zufahrt Römerhof, Kumpenberg 30-32, Hohlgrasse gegenüber Hausnummer 38, Heerweg/Hovergasse/ und Rheinbacher Straße, Heerweg/ Meuserweg, Bannweg, Rütterweg/Broichgasse/Schottgasse, Maarpfad (Deponie Bonn-Orange), Theisenkreuzweg im Bereich Domschleider Hof, Brückenbauwerke Klippe und Hennesenbergstraße (Instandsetzung Mauerwerk), Neuer Heerweg (Umleitungsstrecke).

Die noch ausstehenden Maßnahmen wurden priorisiert – vgl. VO 606/2022-9 – es handelt

sich um die nachfolgenden Maßnahmen: Heerweg/ Meuserweg (Böschungssicherungsarbeiten), Rheinuferweg/ Rheinstraße, Aeltersgasse, Kitzburger Straße, Wirtschaftsweg Keimertstraße, Wirtschaftsweg Enggasse, Wirtschaftsweg Lethenbergweg, Auelsgasse, Rebenstraße, Verlängerung Wingert (Waldweg), Brückenbauwerk Klippe, Brückenbauwerk Hennesenbergstraße.

Wasserverband:

Der Wasserverband Südliches Vorgebirge hat direkt nach dem Unwetter Sofortmaßnahmen vor allem in Alfter am Knochenberg und in Bornheim am Breniger Mühlenbach, vorgenommen (Auskoffnung zugesetzter Bachbetten, Beseitigung von Schwemmgut).

Die Beseitigung von weiteren Schäden am Breniger Mühlenbach wird im Rahmen des Wiederaufbauplans erfolgen, der entsprechend der Richtlinie zum Wiederaufbau NRW erstellt wurde.

Frage 3:

Welche Gründe sind ursächlich dafür verantwortlich, dass notwendige Maßnahmen bisher nicht durchgeführt werden konnten?

Antwort 3:

Stadt:

Siehe Antwort zu Frage 1

Wasserverband:

Die Erstellung des Wiederaufbauplans hat einen längeren Vorlauf erfordert. Die Schäden wurden zunächst durch ein Ingenieurbüro dokumentiert. Anschließend waren die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zu schätzen. Dazu war u.a. die Einholung von zwei geotechnischen Gutachten erforderlich. Der auf dieser Basis erarbeitete Wiederaufbauplan ist die Grundlage für den Förderantrag im Gesamtvolumen von 664.000 Euro und wurde von einer außerordentlichen Verbandsversammlung im November 2022 beschlossen. Nach der ersten Einreichung musste er nochmal überarbeitet werden. Mitte Juni 2023 ist der Zuwendungsbescheid über die beantragte Summe beim Wasserverband eingegangen.

Frage 4:

Wie stellt sich der Zeitplan zur Regulierung von Schäden dar, die bisher nicht ausgeführt werden konnten?

Antwort 4:

Stadt:

Für die erforderlichen Maßnahmen wird aktuell das Vergabeverfahren für die notwendigen Ingenieurleistungen durchgeführt. Die Beschlussfassung zur Vergabe ist für die Sitzung des MoVA am 16.08.2023 vorgesehen. Entsprechend der vorgenommenen Priorisierung der Maßnahmen werden Planungen und Ausschreibungsunterlagen erstellt. In Abhängigkeit der vorhandenen Haushaltsmittel erfolgen dann die Vergabeverfahren für die erforderlichen Bauleistungen. Unter Voraussetzung, dass trotz des bestehenden Facharbeitermangels geeignete Baufirmen anbieten, wird sich die Gesamtbauzeit für alle Maßnahmen voraussichtlich auf rund zwei Jahre erstrecken.

Wasserverband:

Aktuell bemüht sich der Verband um ein Ingenieurbüro zur Detailplanung der Maßnahmen. Die benötigte Zeit ist schwer festzulegen, da sie nicht unwesentlich von der derzeit oft schlechten –Verfügbarkeit von Ingenieurbüros und Baufirmen abhängt. Im Haushalt des Wasserverbandes sind Mittel zur Umsetzung des Wiederaufbauplanes für 2023 und 2024

vorgesehen.

Frage 5:

Welche finanziellen Mittel müssen nach Kenntnis der Verwaltung für verbleibende Schadensregulierungsmaßnahmen bereitgestellt werden und welche Fördermittel werden dazu erwartet?

Antwort 5:

Zur Beseitigung und Regulierung der Schäden infolge der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 wurde entsprechend der „Richtlinie zum Wiederaufbau NRW“ ein Förderantrag über 2,05 Mio. EUR gestellt (vgl. Vorlage 640/2022-2, Rat 17.11.2022).

Der Zuwendungsbescheid über die beantragte Summe liegt vor.

Die Förderung erfolgt in der Regel als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Es gilt zunächst der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zur Umsetzung der Maßnahmen.

Im städtischen Haushalt steht in der Produktgruppe Straßenbau, -unterhaltung und -bewirtschaftung in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 sowohl Aufwands- als auch Investitionsbudget zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung.

Sollte anders als geplant, die bereitgestellten Mittel aus dem Zuwendungsbescheid, bis zum Abschluss der Maßnahmen nicht ausreichen, entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- ☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- ☐ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Es handelt sich hier um eine Anfrage an die Verwaltung.



SPD-Fraktion – Servatiusweg 19-23 – 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Christoph Becker
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 17.07.2023

Beseitigung der Schäden des Starkregenereignisses vom 14./15.07.2021

Hier: Große Anfrage gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

in diesen Tagen jährte sich zum zweiten Mal das Starkregenereignis vom Juli 2021 mit verheerenden Schäden für viele Grundstückseigentümer/innen in unserer Stadt.

Vor dem Hintergrund immer wieder herangetragener Fragen an die Kommunalpolitik bezüglich der ausstehenden Regulierung der Schäden durch die Stadt Bornheim und durch den Wasserverband südliches Vorgebirge bitten wir um die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen in der nächsten Sitzung des Rates:

1. Wie stellt sich die Gesamtsituation zwecks Regulierung der Schäden aus Sicht der Stadt und des Wasserverbandes dar?
2. Welche der als notwendig eingestuften Maßnahmen konnten bisher durch die Stadt, bzw. durch den Wasserverband ausgeführt werden und welche nicht?
3. Welche Gründe sind ursächlich dafür verantwortlich, dass notwendige Maßnahmen bisher nicht durchgeführt werden konnten?
4. Wie stellt sich der Zeitplan zur Regulierung von Schäden dar, die bisher nicht ausgeführt werden konnten?
5. Welche finanziellen Mittel müssen nach Kenntnis der Verwaltung für verbleibende Schadensregulierungsmaßnahmen bereitgestellt werden und welche Fördermittel werden dazu erwartet?

Für die Beantwortung herzlichen Dank
und freundliche Grüße

Wilfried Hanft, Anna Peters und Fraktion